



VERFAHRENS- HANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

auf Grundlage
der EU-Richtlinie 2018/2011

ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG
VON WÄRME UND KÄLTE

Umwelt



Inhaltsverzeichnis

Anlaufstelle und Behörden	4
Zielsetzung und Aufbau des Verfahrenshandbuchs	4
I. KWK-Anlagen und Fernwärmeerzeugungsanlagen.....	6
A. Rechtsgrundlagen	7
B. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen.....	11
1. Gewerberecht: GewO 1994	12
2. Elektrizitätsrecht: Oö. EIWOG 2006.....	27
3. Energieeffizienzrecht: Oö. EEffG	37
4. Abfallwirtschaftsrecht: AWG 2002.....	39
5. Emissionsschutzrecht für Kesselanlagen: EG-K 2013	53
6. Naturschutzrecht: Oö. NSchG 2001.....	60
7. Forstrecht: ForstG 1975.....	67
8. Bergrecht: MinroG.....	71
9. Baurecht: Oö. BauO 1994.....	76
10. Wasserrecht: WRG 1959	77
11. Luftreinhalte- und Energietechnikrecht: Oö. LuftREnTG.....	78
12. Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht: UVP-G 2000	79
II. Wärmepumpen.....	89
A. Rechtsgrundlagen	90
B. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen.....	93
1. Gewerberecht: GewO 1994	94
2. Bergrecht: MinroG.....	98
3. Elektrizitätsrecht: Oö. EIWOG 2006.....	103
4. Wasserrecht: WRG 1959	104
5. Emissionsschutzrecht für Kesselanlagen: EG-K 2013	115
6. Forstrecht: ForstG 1975.....	118

7. Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht: UVP-G 2000	118
8. Naturschutzrecht: Oö. NSchG 2001.....	118
9. Luftreinhalte- und Energietechnikrecht: Oö. LuftREnTG.....	119
10. Baurecht: Oö. BauO 1994.....	120
11. <i>Exkurs: Schutz der Nachbarn vor Lärmimmissionen</i>	120
12. Raumordnungsrecht: Oö. ROG 1994.....	122
III. Solarthermische Anlagen.....	123
A. Rechtsgrundlagen	123
B. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen.....	126
1. Gewerberecht: GewO 1994	127
2. Baurecht: Oö. BauO 1994.....	128
3. Raumordnungsrecht: Oö. ROG 1994.....	129
4. Naturschutzrecht: Oö. NSchG 2001.....	130
5. <i>Exkurs: Schutz der Nachbarn vor Blendung</i>	132
IV. Fern-/Abkälteerzeugungsanlagen und Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung....	133
A. Rechtsgrundlagen	134
B. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen.....	137
1. Abfallwirtschaftsrecht: AWG 2002.....	138
2. Gewerberecht: GewO 1994	138
3. Naturschutzrecht: Oö. NSchG 2001.....	138
4. Forstrecht: ForstG 1975.....	139
5. Baurecht: Oö. BauO 1994.....	140
6. Luftreinhalte- und Energietechnikrecht: Oö. LuftREnTG.....	140
7. Energieeffizienzrecht: Oö. EEffG	140
8. Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht: UVP-G 2000	141
Anhang: Glossar.....	142

Anlaufstelle und Behörden

Anlaufstelle für die Errichtung von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen ist die:

Abteilung Umweltschutz

- 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
- Tel.: +43 (0)732 77 20-136 23
- E-Mail: us.post@ooe.gv.at

Die Einreichung des Projekts hat – sofern das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist – bei den zuständigen Materienbehörden (z.B. Naturschutz; Forst; Energie) zu erfolgen. Grundsätzlich können alle Verwaltungsebenen betroffen sein (von der Bezirksverwaltungsbehörde über den Landeshauptmann bis zum ressortzuständigen Bundesminister).

Auf Ebene des Landes Oberösterreich liegt die maßgebliche rechtliche Kompetenz bei der nachfolgend angeführten Fachabteilung des Amts der Oö. Landesregierung, da dort auch entscheidungswesentliche Grundlagen des Vollzugs erarbeitet werden; diese ist zudem auch für den Fall zuständig, dass die Anlage UVP-pflichtig ist:

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

- 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
- Tel.: +43 (0)732 77 20-12599
- E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Zielsetzung und Aufbau des Verfahrenshandbuchs

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Erneuerbaren-Energie-RL hat die gemäß Art. 16 Abs. 1 Erneuerbaren-Energie-RL ernannte Anlaufstelle ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energie bereitzustellen und diese Informationen auch online zur Verfügung zu stellen. Sie hat dabei gesondert auch auf kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Energie einzugehen.

Ziel des vorliegenden „Verfahrenshandbuchs für Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen“ ist es, Projektwerber, die Öffentlichkeit, Planer,

Sachverständige, Behörden und sonstige involvierte Personen und Stellen bei der Umsetzung bestimmter Arten von Wärme- und Kältegewinnungsanlagen in Oberösterreich zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollen die wesentlichen anlagenrechtlichen Grundlagen für die häufigsten Arten von Wärme- und Kältegewinnungsanlagen, nämlich solarthermische Anlagen, KWK- und KWKK-Anlagen, Wärmepumpen, geothermische Anlagen sowie Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme und Fernkälte, abgebildet werden. In diesem Zusammenhang werden auch besondere Aspekte, wie Abwärme und Abkälte sowie die thermische Abwassernutzung, beleuchtet. Besonderes Augenmerk wird auch auf jene Regelungen, die vor allem „kleine“ und „eigenversorgende“ Wärme- und Kältegewinnungsanlagen betreffen, gelegt.

Das vorliegende Verfahrenshandbuch ist als Wegweiser für anlagenrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Wärme- und Kältegewinnungsanlagen anzusehen, nicht jedoch als rechtsverbindliche Handlungsanleitung. Die Verfasser des vorliegenden Verfahrenshandbuchs haben sich bemüht, Regelungen, die im Hinblick auf die genannten Arten von Wärme- und Kältegewinnungsanlagen regelmäßig relevant sind, darzustellen. Sektor-, vorhabens- sowie standortspezifische Gegebenheiten sind allerdings in jedem Einzelfall zu berücksichtigen. Dementsprechend ist es notwendig, jeweils im Einzelfall in der Planungsphase abzuklären, welche anlagenrechtlichen Anforderungen aufgrund der konkreten Art, Beschaffenheit, Dimensionierung und Situierung der beabsichtigten Wärme- und Kältegewinnungsanlagen greifen.

Die nachfolgende Darstellung ist in mehrere Abschnitte gegliedert, in denen die spezifischen rechtlichen Grundlagen für die jeweiligen Typen der Wärme- und Kälteanlagen, nämlich KWK-Anlagen, Wärmepumpen, solarthermische Anlagen, Anlagen zur Gewinnung geothermischer Energie sowie Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme und Fernkälte, dargestellt werden.

I. KWK-Anlagen und Fernwärmeerzeugungsanlagen

Die folgende Darstellung bezieht sich auf Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten (Kraftwärmekopplungsanlagen bzw. „KWK-Anlagen“). In **Kapitel 1.** werden grundlegende Zahlen und Fakten zu diesen Anlagen dargestellt. In **Kapitel 2.** werden die wesentlichen anlagenrechtlichen Erfordernisse im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen aufgezeigt.

Die folgenden Ausführungen gelten grds. auch für „reine“ Wärmeerzeugungs- und Fernwärmeerzeugungsanlagen. Bspw. unterliegen Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme regelmäßig denselben Genehmigungs- und Bewilligungspflichten, wie der wärmeerzeugende Teil einer KWK-Anlage, die in vergleichbarer Lage situiert und von vergleichbarer Größe sowie Anlagentechnik ist.

Grundsätzliches

KWK-Anlagen können thermische Energie und (erneuerbare) elektrische Energie und/oder mechanische Energie gleichzeitig in einem thermodynamischen Prozess (z.B. über Einsatz von Kesselanlagen) erzeugen. Solche Anlagen werden daher als „**doppelfunktional**“ angesehen. Bspw. nutzen **Blockheizkraftwerke** das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung. Neben KWK-Anlagen bestehen bspw. Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) arbeiten.

In KWK-Anlagen kommt als Primärenergieträger z.B. feste Biomasse, etwa in Form von Hackschnitzeln, Holzbriketts, Sägenebenprodukten oder den biogenen Anteilen von Siedlungs- und gewerblichen Abfällen, zum Einsatz (sog. „**Biomasse-KWK-Anlagen**“). Ebenso gibt es sog. **Biogas-KWK-Anlagen**, in denen – nach Erzeugung von Biogas durch Vergärung von Biomasse – durch Einsatz des erzeugten Biogases Strom und (Fern-)Wärme produziert wird. Auch geothermische Kraftwerke können als Heizkraftwerke (KWK) konzipiert sein.

Fernwärme bezeichnet die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen über ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme (inkl. Wärme für Warmwasser). Rechtlich wird teilweise zwischen Wärme-Erzeugungseinrichtung und Fernwärmenetz unterschieden.

A. Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von KWK-Anlagen sind unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Anlagenrechtsvorschriften, die darauf Bezug habenden Verfahrensvorschriften und – soweit vorhanden – die völker- und unionsrechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen, die abhängig von Art, Dimensionierung, Beschaffenheit und Situierung der KWK-Anlage greifen können, jeweils in ihrer Stammfassung angeführt. Diese Rechtsgrundlagen können wie folgt gegliedert werden:

- Gewerbe- und sonstiges Anlagenrecht
- Energierecht
- Abfallrecht
- Naturschutz- und Forstrecht
- Bergrecht
- Bau- und Raumordnungsrecht
- Wasserrecht
- Luftreinhaltungs- und Emissionsrecht
- UVP-Recht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht sämtliche dieser Rechtsgrundlagen für jedes KWK-Vorhaben greifen, sondern gerade bei kleineren, bereichsspezifischen und „unproblematisch“ gelegenen Vorhaben (z.B. im landwirtschaftlichen Bereich) regelmäßig nur wenige der nachfolgend aufgelisteten Rechtsgrundlagen relevant sind. Im Übrigen schließen sich einige Rechtsgrundlagen – wie in der Darstellung unter Punkt I.B. gezeigt wird – gegenseitig aus.

Aufgrund der Vielfalt von KWK- und Fernwärmeerzeugungsanlagen und der damit einhergehenden Maßnahmen können im vorliegenden Verfahrenshandbuch nicht sämtliche maßgebliche anlagenrechtliche Regelungen dargestellt werden. Die nachfolgende Darstellung versteht sich somit nicht als abschließende Liste sämtlicher einschlägiger Regelungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb solcher Anlagen.

1. Unions- und Völkerrecht

1.1. Abfall- und UVP-Recht (Großvorhaben)

- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABI L 312/2008, 3 („*Abfallrahmen-RL*“);
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 26/2012, 1 („*UVP-RL*“).

1.2. Naturschutz- und Forstrecht

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206/1992, 7 („*FFH-RL*“);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 20/2010, 7 („*Vogelschutz-RL*“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“, BGBl. III Nr. 236/2002 idF BGBl. III Nr. 113/2005 („*Naturschutz-Protokoll*“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald Protokoll „Bergwald“, BGBl. III Nr. 233/2002 idF BGBl. III Nr. 112/2005 („*Bergwald-Protokoll*“).

1.3. Energierecht

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI. L 328/2018, 82 („*RED II*“);
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI. L 2023/2413 („*RED III*“);
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI L 158/2019, 125 („*Elektrizitätsbinnenmarkt-RL*“);
- Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz L 231/1 („*EED III*“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie Protokoll „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002 idF BGBl. III Nr. 110/2005 („*Energie-Protokoll*“).

2. Bundesrecht

2.1. Abfall- und UVP-Recht

- Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002;

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993.

2.2. Gewerbe- und sonstiges Anlagenrecht

- Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV);
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013) erlassen wird, BGBl. I Nr. 127/2013

2.3. Bergrecht

- Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MineralroG), BGBl. I Nr. 38/1999

2.4. Wasserrecht

- Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959

2.5. Forstrecht

- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. 440/1975

2.6. Energierecht

- Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010;
- Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025;
- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993;
- Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020;
- Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021.

3. Oberösterreichisches Landesrecht

3.1. Bau- und Raumordnungsrecht

- Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993;
- Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994.

3.2. Naturschutzrecht

- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001;
- Durchführungsverordnungen zum Oö. NSchG 2001.

3.4. Energierecht

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006;
- Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG), LGBl. Nr. 29/2026.

3.5. Luftreinhaltingsrecht

- Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002

B. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Die folgenden Ausführungen stellen mögliche rechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit KWK-Anlagen dar. Sie gelten auch für „reine“ (Fern-)Wärmeerzeugungsanlagen. Im Folgenden sind diese, soweit nicht gesondert ausgewiesen, grds. mitgemeint.

Grundlegend haben involvierte Personen bei der Beurteilung, ob das jeweilige KWK-Vorhaben anlagenrechtlichen Pflichten unterliegt, folgende drei Überlegungen anzustellen:

1. „Konsenspflicht“

Muss nach dem jeweiligen Gesetz um eine Genehmigung bzw. Bewilligung angesucht werden (Genehmigungs- bzw. Bewilligungspflicht)? Reicht bereits die Stellung einer Anzeige aus (Anzeigepflicht)? Oder ist das Vorhaben bewilligungs- und anzeige-frei realisierbar (verfahrensfreie Realisierung)?

2. „Konsensfähigkeit“

Kann die – z.B. abfallrechtlich genehmigungspflichtige – KWK-Anlage bewilligt werden? Liegen also alle rechtlichen Voraussetzungen und keine Ablehnungsgründe vor?

3. „Verfahren und Unterlagen“

Wenn keine verfahrensfreie Realisierung möglich ist, bei welcher Behörde unter Einhaltung welchen Verfahrens und unter Beibringung welcher Unterlagen kann die behördliche Erlaubnis erlangt werden? Kann gegebenenfalls ein „gesamtes“ Ansuchen bei nur einer Behörde gestellt werden oder sind unterschiedliche Ansuchen bei unterschiedlichen Behörden zu stellen? Wie kann man sich im Falle einer negativen behördlichen Entscheidung wehren?

Ausgehend von dieser Grundstruktur werden im Folgenden die anlagenrechtlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von KWK-Anlagen dargestellt.

Vorauszuschicken ist, dass mit der **Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (RED III) gewisse Erleichterungen für KWK-Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms und erneuerbarer Wärme einhergehen. In Art. 16f RED III finden sich solche Erleichterungen, wobei das dort verankerte „überragende öffentliche Interesse“ für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie vor allem für den Naturschutzrechtsbereich relevant ist (dieser wird unten in Punkt I.B.6 behandelt).

1. Gewerberecht: GewO 1994

1.1. Anwendungsbereich

KWK-Anlagen zeichnen sich regelmäßig durch eine **Doppelfunktionalität** – einerseits Erzeugung von elektrischer Energie und andererseits Erzeugung von (Fern-)Wärme – aus. **Zwischen diesen beiden Funktionen ist bei der Beurteilung**, welche anlagenrechtlichen Erfordernisse für ihre Errichtung und ihren Betrieb greifen, **zu unterscheiden** (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168). Dies ist insb. bei der Beurteilung, ob für die KWK-Anlage die GewO 1994 oder das Oö. EIWOG 2006 zur Anwendung kommt, relevant. **Kurz gesagt: Die Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 schließt die Bewilligungspflicht nach Oö. EIWOG 2006 aus.**

§ 2 GewO 1994 kennt mehrere, auch für KWK-Anlagen relevante **Ausnahmen vom Anwendungsbereich** der GewO 1994 (weshalb auch allfällige gewerberechtliche Genehmigungs- oder Anzeigepflichten entfallen). Im Folgenden werden einige dieser Ausnahmen dargestellt:

a. „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“

Der „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ ist eine Tätigkeit, die von der GewO 1994 ausgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994). Die **gewerbsmäßig ausgeübte Erzeugung elektrischer Energie** in einer KWK-Anlage unterliegt daher – unabhängig von dem eingesetzten Primärenergieträger – insb. nur dann der GewO 1994, wenn diese Tätigkeit keinen „**Betrieb von Elektrizitätsunternehmen**“ darstellt.

Unter einem Elektrizitätsunternehmen versteht man gemäß § 6 Abs. 1 Z 29 EIWG *„eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, wenn sie mindestens eine der Funktionen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Aggregation, Energiespeicherung, Lieferung oder Kauf von elektrischer Energie in Gewinnabsicht wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkundinnen und Endkunden.“*

Ausgenommen von der Eigenschaft als Elektrizitätsunternehmen sind Endverbraucher, wobei hierzu nach herrschender Auffassung auch jene

Personen gezählt werden, die die elektrische Energie für den ausschließlichen oder überwiegenden Eigenverbrauch erzeugen (**Eigenversorger**). Dementsprechend **findet die GewO 1994 Anwendung**, wenn die gewerbsmäßig ausgeübte Erzeugung elektrischer Energie in einer KWK-Anlage den Zweck verfolgt, die erzeugte elektrische Energie ausschließlich oder überwiegend für den Eigenbedarf des Gewerbetreibenden zu verwenden (*Hauer*, Stromerzeugungsanlagen zwischen Elektrizitäts- und Gewerberecht, RdU-UT 2007/5, 17 [18]).

Ob die Voraussetzungen für die Anwendung der GewO 1994 erfüllt sind, ist anhand des **Inhalts des betriebsanlagenrechtlichen oder elektrizitätsrechtlichen Genehmigungs- oder Bewilligungsantrags** bzw. der darin erkenn- und erschließbaren Ziele des Antragstellers zu prüfen (VwGH 31.05.2005, 2004/05/0193; 18.09.2019, Ro 2018/04/0010). Eine starre prozentuelle Grenze, unter welchen Voraussetzungen (bereits) die Erzeugung für den überwiegenden Eigenbedarf vorliegt, ist rechtlich nicht vorgegeben. Ob die KWK-Anlage im Eigentum des Gewerbetreibenden steht oder durch diesen bloß gepachtet wird, ist bei der Beurteilung der Anwendung der GewO 1994 unerheblich. Der Gewerbetreibende hat allerdings auf den täglichen Betrieb der KWK-Anlage Einfluss zu haben (VwGH 24.02.2004, 2002/05/0010 und 2002/05/0011), wobei das Vorliegen dieses Erfordernisses anhand der vertraglichen und tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilen ist.

Wird der erzeugte „**KWK-Strom**“ **vollständig in das öffentliche Netz eingespeist** (z.B. zum Zweck der Versorgung Dritter), wird die Ausnahme von der GewO 1994 in Hinblick auf die Tätigkeit der Stromerzeugung regelmäßig erfüllt sein. In diesem Fall können in Hinblick auf die Stromerzeugung in der KWK-Anlage **elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflichten nach dem Oö. EIWOG 2006** greifen (vgl. Punkt I.B.2. zu den elektrizitätsrechtlichen Bewilligungserfordernissen).

Die **gewerbsmäßig ausgeübte Gewinnung (und Abgabe) von Wärme** kann schon von vornherein nicht unter den Ausnahmetatbestand „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ fallen, weil die Wärmegewinnung nicht Gegenstand der Tätigkeit des Betriebs von Elektrizitätsunternehmen ist. Daher **kommen** für diese – soweit keine sonstige Ausnahme von der GewO 1994 greift (insb.

Ausnahmen für KWK-Anlagen im „Bergbau“, als „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“ und solche nach § 74 Abs. 5 GewO – siehe Ausführungen zu den einzelnen Ausnahmen sogleich) – die **Regelungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts** grds. zur Anwendung. Dies ist auch dann der Fall, wenn der KWK-Strom zur gewinnbringenden Veräußerung erzeugt wird (VfSlg 10.930/1986).

b. „Bergbau“

Nach § 2 Abs. 1 Z 6 iVm. Abs. 10 GewO 1994 fallen gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten, die dem „**Bergbau**“ zuzuordnen sind, nicht in den Anwendungsbereich der GewO 1994. Die Errichtung, der Betrieb und Änderungen von KWK-Anlagen, die bergrechtlichen Vorschriften (insb. dem MinroG) unterliegen, sind damit nicht gewerberechtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtig. Dies kann z.B. *bestimmte* Tätigkeiten in (als Heizkraftwerke konzipierten) **geothermischen Kraftwerken** sowie sonstige Tätigkeiten, die „bergbaumäßige“ Eingriffe in die Erdkruste zum Gegenstand haben, betreffen. Der Bergbau umfasst nicht nur die Gewinnung mineralischer Rohstoffe, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten, sofern diese auf eine für das Gewinnen von „Mineralien“ kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von Mineralien typisch sind (VfSlg 13.299/1992; 17.581/2005). Eine dem Bergbau zuzuordnende Tätigkeit liegt somit im Wesentlichen dann vor, wenn ihre Durchführung den **ausschließlichen oder ganz überwiegenden Einsatz bergbautechnischer Kenntnisse, Mittel und Methoden** voraussetzt. Keine bergbautechnischen Aspekte sind betroffen, wenn – nach der Verkehrsauffassung – keine speziellen bergbautechnischen, sondern bloß überwiegend allgemeine technische Kenntnisse, Mittel und Methoden erforderlich sind.

Nach § 2 Abs. 2 Z. 1 MinroG ist der Anwendungsbereich des MinroG im Hinblick auf das **Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie das Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer)** nur soweit eröffnet, als **bergbautechnische Aspekte betroffen** sind. Das bedeutet, dass die genannten, im Zusammenhang mit der Geothermie stehenden Tätigkeiten nicht pauschal dem Bergrecht unterliegen, sondern nur im Hinblick auf diese spezifischen Aspekte. Im Hinblick auf andere,

nicht bergbautechnische Aspekte greifen andere gesetzliche Bestimmungen. Bergbautechnische Aspekte können dort betroffen sein, wo nach **tiefengeothermische Energie** gesucht und geforscht sowie gewonnen wird. Das „Gewinnen“ geothermischer Energie umfasst auch die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten (§ 1 Z. 2 MinroG). Insoweit liegt die „Bergbau“-Ausnahme vor; diese Tätigkeiten unterliegen nicht der GewO 1994.

Hingegen wird die (nachfolgende) Umwandlung der bergbaumäßig gewonnenen geothermischen Tiefenwärme in Fernwärme in einem Wärmetauscher und die Verstromung der Erdwärme regelmäßig keine bergbautechnischen Aspekte betreffen, weil hierfür keine spezifischen bergbautechnischen Kenntnisse, Mittel und Methoden erforderlich sind. In diesen Fällen können gewerbe- *oder* elektrizitätsrechtliche Pflichten greifen (siehe zur Abgrenzung zwischen Gewerbe- und Elektrizitätsrechts bereits oben).

Es empfiehlt sich, bereits in der Planungsphase sich mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Tätigkeiten in Zusammenhang mit einer KWK-Anlage dem Bergrecht und welche Tätigkeiten dem Gewerberecht oder (bei Verstromung der gewonnenen Wärme) dem Elektrizitätsrecht unterliegen. **Bergrecht einerseits und Gewerbe- und Elektrizitätsrecht schließen einander aus**, es bedarf daher einer exakten rechtlichen Trennung. Hingegen kann z.B. das Wasserrecht unter Umständen zusätzlich greifen.

c. „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“

Von der GewO 1994 sind ebenso gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten, die ein **Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft** darstellen, ausgenommen. Was als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gilt, ist ausdrücklich festgelegt (§ 2 Abs. 4 GewO 1994). Hierzu zählt der **Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW** durch natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens der Antragstellung gemäß

§ 353 GewO 1994 bei der zuständigen Gewerbebehörde keine leitungsgebundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind. Der Landeshauptmann von Oberösterreich kann für bestimmte örtlich begrenzte Gebiete, in denen leitungsgebundene Energieträger vorhanden sind, durch Verordnung festlegen, dass solche Anlagen der GewO 1994 nicht unterliegen, wenn dies im Interesse einer ökologisch sinnvollen Nutzung von Energie und im Interesse der Verbesserung der Energieversorgung der in dem betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung liegt. Ob eine solche Verordnung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Der Betrieb eines Nebengewerbes iSd § 2 Abs. 4 GewO 1994 setzt immer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb voraus, der die Ausnahmebestimmung in Anspruch nehmen darf, wenn in organisatorischem Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit die betreffende gewerbliche Tätigkeit in untergeordnetem Umfang ausgeübt wird. Da es bei einem Nebengewerbe auf den Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ankommt, wurde im Rahmen der Bundesgewerbereferententagung 2016 vertreten, dass durch diese Ausnahme auch Vereine erfasst sind, deren Mitglieder ausschließlich Land- und Forstwirte sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Biomasse überwiegend (zumindest 51 %) aus eigener Produktion stammt.

Werden für ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe Anlagen eingesetzt, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft noch für den Betrieb von Nebengewerben verwendet werden, findet auf diese Anlagen die GewO 1994 Anwendung. Dies betrifft alle Nebengewerbe, die bis zum Inkrafttreten der Novellierung der GewO 1994 durch BGBl. I Nr. 63/1997 als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe anerkannt sind. Eine Betriebsanlagengenehmigung ist aber nur dann notwendig, wenn der Kapitaleinsatz zur Bearbeitung und Verarbeitung im Vergleich zum Kapitaleinsatz, der im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt, unverhältnismäßig hoch ist oder wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden (§ 2 Abs. 5 GewO 1994).

d) Rechtslage bzgl. „Fernwärme- und Fernkältenetze“

Für der Gewerbeordnung unterliegende Fernwärmeversorgungsleitungsnetze gilt – bei Einhaltung deren Voraussetzungen – die **Genehmigungsfreistellungsverordnung**, BGBl. II Nr. 20/1999.

1.2. Gewerberechtliche Genehmigungspflicht

Unter den in Punkt 1.1. genannten Voraussetzungen kann eine KWK-Anlage – sowohl in Hinblick auf die Elektrizitäts-, als auch in Hinblick auf die (Fern-)Wärmeerzeugung – der GewO 1994 unterliegen. Sie kann etwa als **Teil einer bestehenden gewerblichen Betriebsanlage** anzusehen sein – die Errichtung und der Betrieb der KWK-Anlage wäre somit eine Änderung der bestehenden gewerblichen Betriebsanlage, deren Genehmigungsfähigkeit nach den Bestimmungen der GewO 1994 zu beurteilen – oder **eine eigene gewerbliche Betriebsanlage** darstellen.

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist (§ 74 Abs. 1 GewO 1994). Für das Vorliegen einer gewerblichen Betriebsanlage bedarf es somit nicht nur einen **räumlichen Zusammenhang**, sondern es ist ebenso erforderlich, dass **sämtliche Anlagenteile** (z.B. Kessel samt Ausrüstungsgegenstände) einem **einheitlichen** identitätsstiftenden **Zweck** dienen (z.B. VwGH 23.10.1995, 94/04/0223). Die KWK-Anlage eines Sägewerksbetreibers, die – ohne zwingenden betriebs-funktionellen Zusammenhang mit dem Sägewerk – lediglich auf demselben Betriebsgrundstück Holzspäne des Sägewerks als Energieträger für die Wärme- und Stromerzeugung nutzt, wird dementsprechend regelmäßig nicht Bestandteil der gewerblichen Betriebsanlage des Sägewerks sein (*Hauer*, in Hauer [Hrsg], Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz [2007] § 12 Rz 20). Auch eine räumliche Trennung zwischen gewerblicher Hauptanlage und KWK-Anlage spricht gegen eine einheitliche gewerbliche Betriebsanlage. In diesen Fällen wäre die KWK-Anlage als eigene Betriebsanlage zu beurteilen.

Die Errichtung und der Betrieb einer KWK-Anlage (als gewerbliche Betriebsanlage) ist **genehmigungspflichtig**, wenn sie wegen der Verwendung

von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst insb. abstrakt geeignet ist, **Nachbarn** durch Geruch, Lärm, Rauch und Staub zu **belästigen** oder das **Leben oder die Gesundheit** des Gewerbetreibenden und der **Nachbarn** oder der Kunden oder das **Eigentum** oder **sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden** (§ 74 Abs. 2 GewO 1994). Somit begründen z.B. die von der KWK-Anlage ausgehenden Luft- und Lärmimmissionen, die Nachbarn belästigen können, die grds. Genehmigungspflicht dieser KWK-Anlage.

Bei KWK-Anlagen, die der GewO 1994 unterliegen, besteht allerdings unter folgenden Voraussetzungen eine **Ausnahme von der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht**:

Gemäß § 74 Abs. 5 GewO 1994 bedürfen Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, (unter anderem) keiner gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung, wenn die Anlagen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bewilligt sind. In diesem Sinne regelt die Bestimmung den **Entfall der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung** (auch) **für jenen Teil der Anlage**, welcher der **Gewinnung und Abgabe von Wärme dient** (VwGH 24.02.2010, 2008/04/0028), wenn die Tätigkeit der Stromerzeugung bereits nach § 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen ist.

Zu solchen doppelunktionalen Stromerzeugungsanlagen zählen z.B. **Biomasse-KWK-Anlagen** in der Form von Fernheizkraftwerken (VfSlg 10.930/1986). Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht greift, wenn folgende **drei Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Zum einen muss die doppelunktionalen Anlage zur Stromerzeugung genutzt werden. Die Stromerzeugung muss aber nicht den Hauptzweck des Unternehmens darstellen, es reicht aus, dass die Funktion der Elektrizitätserzeugung ausgeübt wird (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168).
- Zum zweiten muss für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme eine forst-, wasser-, luftreinhaltungs- und/oder sonstige **bundesrechtliche Bewilligung** bestehen oder zumindest **erforderlich** sein (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168; 24.02.2010, 2008/04/0028). Elektrizitätsrechtliche Bewilligungen zählen nicht dazu, weil diese erst in

Anwendung des Oö. EIWOG 2006, sprich landesrechtlicher Regelungen, erteilt werden (*Hauer*, in Hauer [Hrsg], Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz [2007] § 12 Rz 20)). Zu einem Entfall der gewerberechlichen Genehmigungspflicht für die Gewinnung und Abgabe von Wärme kommt es dann, wenn für jenen Teil der Anlage, welcher der Gewinnung und Abgabe von Wärme dient, eine bundesrechtliche Genehmigung besteht. Dies setzt voraus, dass von der (anderen) **bundesrechtlichen Bewilligung der wärmeerzeugende Teil der Anlage erfasst** wird. Bspw. ist eine wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Niederschlagswässern und für die Errichtung einer Rohrgutförderanlage, beides im Zusammenhang mit der Ableitung von auf dem Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswässern in näher bezeichnete Gewässer, regelmäßig keine Genehmigung, die den wärmeerzeugenden Teil der Anlage erfasst (VwGH 24.02.2010, 2008/04/0028). Läge nur eine Bewilligung vor, würde die Ausnahme von der Genehmigungspflicht in Hinblick auf die Gewinnung und Abgabe von Wärme nicht greifen.

- Zum dritten muss die Stromerzeugung in einem wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Gewinnung **und** Abgabe von Wärme stehen. Die Errichtung und der Betrieb der KWK-Anlage müsste also auch den Zweck der Wärmergewinnung und -abgabe verfolgen.

Der Entfall der gewerberechlichen Genehmigungspflicht führt dazu, dass die Anlage grds. elektrizitätsrechtlich zu bewilligen wäre (vgl. § 6 Abs. 2 Z. 5 Oö. EIWOG 2006 sowie dazu Ausführungen unter Punkt I.B.2.).

1.3. KWK-Anlage als gewerberechliche IPPC-Anlage

Soweit eine KWK-Anlage gewerberechlich genehmigungspflichtig ist, stellt sich die Frage, ob sie eine **IPPC-Anlage** darstellen kann. Als IPPC-Anlagen sind jene in der **Anlage 3 zur GewO 1994** angeführte Betriebsanlagen oder jene Teile einer Betriebsanlage, in denen eine oder mehrere der in der Anlage 3 zur GewO 1994 angeführten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden.

Nach Anlage 3 1.4b zur GewO 1994 zählen zu den **IPPC-Anlagen** auch **Anlagen zur Vergasung** oder Verflüssigung **von anderen Brennstoffen als Kohle mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 20 MW**. Soweit eine KWK-Anlage etwa als Holzvergasungsanlage konzipiert ist und eine Brennstoffwärmeleistung von mindestens 20 MW aufweist, ist sie als IPPC-

Anlage zu qualifizieren. Aber auch KWK-Anlagen, die andere Brennstoffe als Kohle einsetzen und den genannten Schwellenwert überschreiten, sind IPPC-Anlagen. Für IPPC-Anlagen gelten zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen und unterschiedliche Verfahrensbestimmungen (siehe dazu sogleich).

1.4. Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Die GewO 1994 unterscheidet zwischen dem **regulären und vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren**. Unterschiede bestehen darin, wer als Partei die Verletzung welcher Vorschriften geltend machen kann (vgl. Punkt I.B.1.6. zur Parteistellung). Für die Errichtung und den Betrieb von KWK-Anlagen wird in aller Regel das reguläre Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zur Anwendung kommen (die in § 359b GewO 1994 und in darauf gestützten Verordnungen geregelten Fälle, in denen das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zur Anwendung kommt, stellen nicht auf KWK-Anlagen ab).

Das **reguläre Betriebsanlagengenehmigungsverfahren** gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Der Genehmigungswerber initiiert dieses mit einem bei der zuständigen Gewerbebehörde zu stellenden **Genehmigungsantrags**. Dem Genehmigungsantrag sind bestimmte Unterlagen beizuschließen (vgl. Punkt I.B.1.5.). Dem folgt das **behördliche Ermittlungsverfahren**. Eine **mündliche Verhandlung** ist für das gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zwar nicht absolut zwingend vorgesehen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994), allerdings beraumt die Gewerbebehörde in der Praxis regelmäßig eine solche an. Spätestens in der – ordnungsgemäß anberaumten – mündlichen Verhandlung haben Nachbarn entsprechende Einwendungen zu erheben, andernfalls verlieren sie ihre Parteistellung. Auch sonstige Parteien sind an dem Ermittlungsverfahren zu beteiligen (vgl. zur Parteistellung im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Punkt I.B.1.6.). Wird eine (oder mehrere) mündliche **Verhandlung(en) anberaumt**, hat die Gewerbebehörde Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Parteistellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung auf der

Internetseite der Gewerbebehörde, durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der gewerblichen Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; die beiden letztgenannten Anschläge können durch persönliche Verständigung ersetzt werden.

Die Gewerbebehörde hat bei der Erteilung der Genehmigung für eine gewerbliche Betriebsanlage **bestimmte** sonstige, nicht in der GewO 1994 enthaltene materielle bundesrechtliche **Genehmigungsbestimmungen mitanzuwenden** (landesrechtliche Genehmigungsbestimmungen, z.B. jene der Oö. BauO, sind zwar nicht mitanzuwenden, zwischen Gewerbe- und bspw. Baubehörde ist allerdings eine Verfahrenskoordination vorgesehen). Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ersetzt die sonst erforderlichen Verfahren und die Betriebsanlagengenehmigung gilt somit auch als entsprechende Genehmigung nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften (**Verfahrens- und Genehmigungskonzentration**). Es ist ein **einheitlicher Genehmigungsantrag** einzubringen, der auch den Unterlagenerfordernissen der mitanzuwendenden Materiengesetze Rechnung trägt. Dies gilt auch dann, wenn die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften von der Gewerbebehörde übersehen wurden (VwGH 19.12.2019, Ro 2019/07/0012). Nicht alle bundesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen sind aber mitanzuwenden. Wasserrechtliche Bestimmungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 sind nur teilweise mitanzuwenden (insb. jene betreffend Abwassereinleitungen in Gewässer, vgl § 356b Abs. 1 GewO 1994). Zur Gänze ausgenommen von dieser Verfahrens- und Genehmigungskonzentration sind jene Betriebsanlagen, die dem **AWG 2002** (vgl. dazu Punkt I.B.4.) oder dem **UVP-G 2000** (vgl. dazu Punkt I.B.12.) unterliegen. Für die Genehmigung der Errichtung und dem Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle kann – je nach Kapazität – das AWG 2002 greifen (vgl. Punkt I.B.4.3.).

Nach Abschluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Gewerbebehörde binnen vier Monaten über den Genehmigungsantrag mit **Bescheid** zu entscheiden. Dem Bescheid kommt **dingliche Wirkung** zu, sprich

die Genehmigung gilt auch bei einem Betreiberwechsel weiter. Im Genehmigungsbescheid dürfen – erforderliche, nicht unverhältnismäßige und im Gesetz Deckung findende – **Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen** vorgeschrieben werden. Der Projektwerber hat einen **Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung**, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen (siehe sogleich) vorliegen.

Anlagen oder Anlagenteile dürfen **vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheids** nur unter bestimmten, in § 78 Abs. 1 GewO 1994 genannten Voraussetzungen **errichtet und betrieben werden**. Dies ist im Wesentlichen dann der Fall, wenn die Auflagen des Genehmigungsbescheids bei der Errichtung und beim Betrieb eingehalten werden.

1.5. Einreichunterlagen

Greift die unter Punkt 1.2. beschriebene Ausnahme von KWK-Anlagen von der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht nicht, wird die Errichtung und der Betrieb der KWK-Anlage regelmäßig gewerberechtlich zu genehmigen sein. Je nachdem, ob die KWK-Anlage Teil einer bestehenden gewerblichen Betriebsanlage ist oder eine eigene gewerbliche Betriebsanlage begründet (vgl. zur Abgrenzung Punkt I.B.1.2.), ist vom potenziellen Anlageninhaber eine **Änderungsgenehmigung (oder Änderungsanzeige)** oder eine **eigene Genehmigung** einzuholen.

Der Genehmigungswerber hat in diesem Fall einen Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Gewerbebehörde (siehe Punkt I.B.1.7.) zu stellen. Diesem Antrag sind folgende **Unterlagen** beizulegen (§ 353 GewO 1994):

- eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen; das Verzeichnis hat zumindest aus Rahmenangaben von Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten und von Stoffeigenschaften und -mengen zu bestehen, wobei diese Rahmenangaben jeweils den höchsten beabsichtigten Auslastungsgrad, die höchste beabsichtigte Emissionsintensität bzw. den höchsten Gefährlichkeitsgrad anzuführen haben,
- die erforderlichen Pläne und Skizzen,
- ein Abfallwirtschaftskonzept; dieses hat zu enthalten:
 - Angaben über die Branchen und den Zweck der Anlage,
 - eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs,
 - eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs,

- organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und
- eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.
- Sonstige für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen und
- die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzuberechnen hat.

Handelt es sich um eine IPPC-Anlage, so sind zu den bereits genannten Unterlagen nach § 353a Abs 1 GewO folgende Unterlagen an die Gewerbebehörde zu übermitteln:

- die in der Betriebsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energie;
- eine Beschreibung des Zustands des Betriebsanlagengeländes;
- einen Bericht über den Ausgangszustand (Abs. 3) in Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Anlagengelände, wenn in der IPPC-Anlage relevante gefährliche Stoffe (§ 71b Z 6) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;
- die Quellen der Emissionen aus der Betriebsanlage;
- Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Betriebsanlage in jedes Umweltmedium;
- die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
- Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
- Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
- sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 77a;
- die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht;
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden sowie der gemäß § 353 erforderlichen Angaben.

Sind die Unterlagen bei Antragstellung unvollständig, hat die Gewerbebehörde den Genehmigungswerber grds. aufzufordern, diese Mängel binnen einer angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, hat die Gewerbebehörde den Genehmigungsantrag zurückzuweisen. Es ist daher zu empfehlen, vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall einzureichen sind. Ebenso empfiehlt sich, die erforderlichen Unterlagen unter fachlicher Unterstützung zu erstellen.

1.6. Parteien im Genehmigungsverfahren

Im regulären Betriebsanlagengenehmigungsverfahren haben – außer dem Genehmigungswerber – im Regelfall weitere Personen Parteistellung. Die Parteistellung begründet – vereinfacht gesagt – das Recht, sich am jeweiligen Verfahren zu beteiligen. Zum Beispiel sind Parteien im Verfahren zu hören, sie dürfen Stellungnahmen verfassen und einbringen sowie unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Genehmigungsbescheid vorgehen.

Im regulären Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist die Parteistellung wie folgt ausgestaltet:

Neben dem **Genehmigungswerber** kommen vor allem die **Nachbarn** und das **Arbeitsinspektorat** als Parteien in Frage. Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten (§ 75 Abs. 2 GewO 1994). Auch **Gemeinden** können als Nachbarn gelten, wenn bspw. ihr Eigentum gefährdet wird. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht iSd vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Hierzu gehören etwa Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten und Heime. Zudem sind Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen, auch als Nachbarn zu qualifizieren.

Nachbarn können grds. **nur Verletzungen subjektiv-öffentlicher Rechte als Einwendungen geltend machen**. Darunter ist etwa die (unzumutbare) Belästigung durch Lärm oder Erschütterungen oder die Gefährdung der Gesundheit zu verstehen. Nicht einwendbar sind z.B. Verletzungen betreffend die Begrenzung von Luftschadstoffemissionen nach dem Stand der Technik (vgl. Punkt I.B.1.7. zu den diesbezüglichen Genehmigungsvoraussetzungen, wobei Nachbarn nur Einwendungen betreffend die ersten beiden der dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen erstatten dürfen). Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist im Einzelfall danach zu beurteilen, wie sich die durch die KWK-Anlage verursachten Änderungen der

tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Nachbarn können ihre **Parteistellung verlieren**, wenn sie keine – auf die Verletzung der oben genannten subjektiven öffentlichen Rechte abzielenden – Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung oder in der mündlichen Verhandlung erstatten.

Im **konzentrierten Genehmigungsverfahren** – sprich dann, wenn materiengesetzliche Bestimmungen im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren mitangewendet werden (vgl. Punkt B.I.1.4.) – können **weitere Parteien** bestehen. Hierzu zählt z.B. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, wenn wasserrechtliche Bestimmungen mitangewandt werden.

Die **Gemeinde** hat – außer, sie ist als Nachbarin im vorgenannten Sinne zu qualifizieren oder ihr wurde in mitanzuwendenden Bestimmungen Parteistellung eingeräumt – keine Parteistellung im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren. Ihr kommt allerdings in Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Interessen nach § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 GewO 1995 ein Anhörungsrecht zu (§ 355 Abs. 1 GewO 1995).

In Genehmigungsverfahren für gewerberechtlich genehmigungspflichtige KWK-Anlagen, die als **IPPC-Anlagen** zu qualifizieren sind, haben auch **anerkannte Umweltorganisationen** Parteistellung.

1.7. Genehmigungsvoraussetzungen / Ablehnungsgründe

Nach § 77 GewO 1994 bestehen folgende Genehmigungsvoraussetzungen für sämtliche gewerbliche Betriebsanlagen:

- die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren **Gefährdungen** des Lebens und der Gesundheit sowie des Eigentums und der dinglichen Rechte (§ 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994) müssen **vermieden** werden;
- die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren **Belästigungen**, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen (§ 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994) müssen auf ein **zumutbares Maß beschränkt** werden;
- **Emissionen von Luftschadstoffen** sind nach dem Stand der Technik zu **begrenzen**;
- **Maßnahmenverordnungen** gemäß § 10 IG-L sind anzuwenden;

- **Immissionsgrenzwerte des IG-L** für bestimmte Luftschadstoffe dürfen grds. nicht überschritten werden, wobei Ausnahmen für jene Anlagen gelten, die in einem vorbelasteten Gebiet errichtet werden sollen;
- **Abfälle** müssen nach dem **Stand der Technik vermieden** oder **verwertet** werden oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, **ordnungsgemäß entsorgt** werden.

Für KWK-Anlagen, die als **IPPC-Anlagen** zu qualifizieren sind, sind zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen zu beachten (§ 77a GewO 1994). IPPC-Anlagen müssen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insb. durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
- die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes iSd § 83a GewO 1994 wiederherzustellen.

Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind die in § 77a Abs. 2 GewO 1994 genannten Inhalte (insb. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen sowie Emissionsgrenzwerte) festzuhalten.

Sind die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Anlage nicht bewilligt werden. Es ist daher zu empfehlen, die Ablehnungsgründe bereits vor Projekterstellung durch einen Fachkundigen genau prüfen zu lassen, um unnötigen Projektierungsaufwand zu vermeiden.

1.7. Zuständige Behörde

Für das (konzentrierte) Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist jene **Bezirksverwaltungsbehörde** (Magistrat in Statutarstädten bzw. Bezirkshauptmannschaft) zuständig, in der die Betriebsanlage situiert ist. Für Betriebsanlagen, die sich über mehrere Verwaltungssprengel erstrecken, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel sich der größere Anlagenteil befindet (§ 335 GewO 1994).

1.8. Rechtsschutz im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde können vor allem der Genehmigungswerber und die Nachbarn, soweit sie – zB mangels rechtzeitiger Erstattung entsprechender Einwendungen – ihre Parteistellung nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, **binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids Beschwerde** an das [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die Beschwerde ist bei der Gewerbebehörde einzubringen. Im Verfahren betreffend die Genehmigung von KWK-Anlagen, die IPPC-Anlagen sind, können zusätzlich grds. Umweltorganisationen Beschwerde gegen den Bescheid erheben. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich können die genannten Personen **Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** und/oder **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

2. Elektrizitätsrecht: Oö. EIWOG 2006

Das Oö. EIWOG 2006 sieht – in Ausführung der Bestimmungen des EIWOG 2010 – unter bestimmten Voraussetzungen **elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflichten für Stromerzeugungsanlagen** vor. KWK-Anlagen zeichnen sich regelmäßig durch ihre Doppelfunktionalität, nämlich einerseits die Erzeugung elektrischer Energie und andererseits die Gewinnung von Wärme, aus. Wie bereits unter Punkt 1.1. dargestellt, ist bei doppelunktionalen Stromerzeugungsanlagen (KWK-Anlagen) zwischen Gewerbe- und Elektrizitätsrecht zu unterscheiden.

2.1. Elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflicht für Stromerzeugungsanlagen, die nach dem Prinzip der KWK arbeiten

Nach § 6 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006 bedürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen unabhängig von ihrer Kapazität grds. einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Eine wesentliche Änderung einer Stromerzeugungsanlage liegt insb. dann vor, wenn sie geeignet ist, Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen von Menschen oder

Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 Oö. EIWOG 2006 herbeizuführen.

Von der **elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen** sind insb. Stromerzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht (§ 6 Abs. 2 Z 5 Oö. EIWOG 2006). Diese Ausnahme greift somit für jene doppelunktionalen Erzeugungsanlagen, die gewerberechtlich genehmigungspflichtig sind. Der Zweck dieser Regelung besteht in der Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Der Landesgesetzgeber wollte KWK-Anlagen, die in Hinblick auf die Erzeugung elektrischer Energie bereits gewerberechtlich genehmigungspflichtig sind, keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht unterwerfen. Sobald daher eine gewerberechtliche Genehmigungspflicht besteht, greift die Ausnahme des § 6 Abs. 2 Z 5 Oö. EIWOG 2006 und es bedarf keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.

Eine elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflicht nach dem Oö. EIWOG 2006 besteht somit für die Errichtung und den Betrieb von KWK-Anlagen nur dann, wenn diese *nicht* gewerberechtlich genehmigungspflichtig ist. Dies ist insb. dann der Fall, wenn die Erzeugung elektrischen Stroms unter die Ausnahme nach § 2 Abs. 1 20 GewO 1994 fällt, weil diese Tätigkeit nicht der GewO 1994 unterliegt und damit auch nicht gewerberechtlich genehmigungspflichtig ist. Erfolgt die Stromerzeugung zum Zweck der (überwiegenden) Deckung des Eigenbedarfs des Gewerbetreibenden, unterliegt diese Tätigkeit der GewO 1994 und kann unter Umständen einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen sein (vgl. dazu Punkt I.B.1.1. und I.B.1.2.).

Ändern sich die Voraussetzungen nach Errichtung der doppelunktionalen Anlage, sprich war die Stromerzeugungsanlage zwar ursprünglich gewerberechtlich genehmigungspflichtig (weil alle Voraussetzungen erfüllt waren), fiel(en) aber nachträglich eine (mehrere) Voraussetzung(en) weg, ist Folgendes zu beachten:

Weist eine Stromerzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich des Oö. EIWOG 2006 ausgenommenen Anlage auf und wurde sie ursprünglich nach Vorschriften iSd § 6 Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. EIWOG 2006 genehmigt bzw. unterlag sie im Zeitpunkt ihrer Errichtung den genannten Vorschriften, so ist – sofern die Stromerzeugungsanlage gemäß diesen Vorschriften nunmehr bewilligungspflichtig wäre – eine **Bewilligung** iSd Oö. EIWOG 2006 für den rechtmäßigen Weiterbestand der Stromerzeugungsanlage **nicht erforderlich**. Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung, würde doch ein „**Charakterwechsel**“ grds. die Einholung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die jeweilige Stromerzeugungsanlage voraussetzen.

2.2. Elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren

Verfahren zur Bewilligung von Stromerzeugungsanlagen, die nach dem Prinzip der KWK arbeiten, sind gestrafft und beschleunigt durchzuführen. Dazu ist von der Behörde (siehe Punkt I.B.2.6.) nach Vorliegen aller erforderlichen Antragsunterlagen ein vorhersehbarer Zeitplan aufzustellen (§ 11 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006).

Soweit die jeweilige Stromerzeugungsanlage eine nach dem **AWG 2002 genehmigungspflichtige Behandlungsanlage** darstellt, hat die zuständige Abfallbehörde – in vielen Fällen der Landeshauptmann – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die bewilligungsrelevanten Bestimmungen des Oö. EIWOG 2006 anzuwenden. Infolge dieser abfallrechtlichen Verfahrens- und Entscheidungskonzentration ist die Durchführung eines eigenen Bewilligungsverfahrens durch die Elektrizitätsbehörde (Landesregierung; vgl. Punkt I.B.2.7.) nicht erforderlich. Die sogleich darzustellenden Verfahrensbestimmungen werden nicht mitangewandt (vgl. für die abfallrechtliche Verfahrens- und Entscheidungskonzentration Punkt I.B.4.6.).

Das elektrizitätsrechtliche Bewilligungsverfahren gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Der Bewilligungswerber initiiert dieses mit dem bei der zuständigen Elektrizitätsbehörde (vgl. Punkt I.B.2.8.) zu stellenden **Bewilligungsantrags**. Vor Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Errichtung oder

wesentlichen Änderung der KWK-Stromerzeugungsanlage nicht begonnen werden (§ 12 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006). Dem Bewilligungsantrag sind bestimmte Unterlagen anzuschließen (vgl. Punkt I.B.1.5.). Der Stellung eines Bewilligungsantrags folgt das **behördliche Ermittlungsverfahren**. Eine **mündliche Verhandlung** ist bei Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 400 kW durchzuführen (§ 10 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006). Spätestens in der – ordnungsgemäß anberaumten – mündlichen Verhandlung haben Nachbarn entsprechende Einwendungen zu erheben, andernfalls verlieren sie ihre Parteistellung. Auch sonstige Parteien sind am Ermittlungsverfahren zu beteiligen und damit zur mündlichen Verhandlung zu laden (vgl. zur Parteistellung im gewerberechtigten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Punkt I.B.1.6.).

Für die mündliche Verhandlung sind **jedenfalls persönlich zu laden** (§ 10 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006):

- Bewilligungswerber;
- Eigentümer sowie dinglich Berechtigte ausgenommen Hypothekargläubiger der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll;
- Standortgemeinde;
- Oö. Umweltschutzbehörde; und
- Verteilernetzbetreiber.

Die Ladung kann auch für bekannte Beteiligte durch Anschlag der Kundmachung in den betroffenen Häusern an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) erfolgen; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden (§ 10 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006).

Im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren besteht **grds. keine Verfahrens- und Genehmigungskonzentration** mit anderen bundes- und landesrechtlichen, für die Errichtung und den Betrieb der KWK-Stromerzeugungsanlage einschlägigen Materiengesetzen. Die zur Erteilung von Bewilligungen nach dem Oö. EIWOG 2006 und die allenfalls nach anderen Gesetzen erforderlichen **Amtshandlungen** sind allerdings tunlichst **gleichzeitig durchzuführen**. Für Stromerzeugungsanlagen, die einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedürfen, ist eine Bewilligung nach dem **Oö.**

Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG) nicht erforderlich; dessen Bestimmungen sind jedoch im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren anzuwenden (§ 13 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006). Zudem sind die bautechnischen Vorschriften nach dem Oö. BauTG 2013 zu beachten.

Nach Abschluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Elektrizitätsbehörde über den Bewilligungsantrag mit **Bescheid** zu entscheiden. Im Bewilligungsbescheid dürfen – erforderliche, nicht unverhältnismäßige und im Gesetz Deckung findende – **Bedingungen, Befristungen oder Auflagen** vorgeschrieben werden. Der Projektwerber hat einen **Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung**, wenn alle Bewilligungsvoraussetzungen (siehe Punkt I.B.2.5.) vorliegen; nachträgliche, sprich nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheids vorzuschreibende Auflagen sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 14 Oö. EIWOG 2006). Mit der Bewilligung kann eine angemessene Frist für den **Beginn oder die Fertigstellung des Vorhabens** festgesetzt werden (§ 12 Abs. 5 Oö. EIWOG 2006).

Die Elektrizitätsbehörde kann in der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung anordnen, dass die Anlage oder Teile der Anlage erst auf Grund einer eigenen Bewilligung (**Betriebsbewilligung**) in Betrieb genommen werden dürfen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Größe der Anlage geboten ist, um eine konsensgemäße Ausführung und die Hintanhaltung unzulässiger Auswirkungen auf die Umgebung und das Verteilernetz sicherzustellen. In diesem Fall hat der Bewilligungsinhaber nach Fertigstellung der bewilligten Anlage (des bewilligten Vorhabens) ohne unnötigen Aufschub um die Erteilung der Betriebsbewilligung bei der Behörde schriftlich anzusuchen (§ 18 Oö. EIWOG 2006). Im Betriebsbewilligungsverfahren hat nur der Bewilligungswerber Parteistellung (§ 18 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006).

2.3. Inhalt des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsantrags / Einreichunterlagen

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, bedarf die Errichtung und der Betrieb einer KWK-Anlage einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Hierfür ist die Stellung eines Bewilligungsantrags erforderlich.

Dem Bewilligungsantrag ist ein von einer **fachkundigen Person erstelltes Projekt** anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:

- Eine **technische Beschreibung** mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
- einen **Übersichtsplan**, einen **Katasterplan**, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine **Kopie** des betreffenden Auszugs aus dem **Flächenwidmungsplan**;
- eine **Bestätigung der Gemeinde**, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;
- **Lagepläne** über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
- **Schnitte** der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
- die **Namen** und **Anschriften** der Eigentümer und der dinglich Berechtigten der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll. Ausgenommen hiervon sind die Hypothekargläubiger dieser Grundstücke. Außerdem sind die Namen und Anschriften der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, (sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können) höchstens 50 m entfernt sind, anzugeben;
- eine **Darlegung** der zu erwartenden Immissionen und **Umweltauswirkungen**;
- Angaben über die Art der eingesetzten **Primärenergieträger** und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
- eine **Stellungnahme** des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.

Die zuständige Elektrizitätsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach genannten Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen. Sie kann aber auch von der Beibringung einzelner der genannten Angaben oder Unterlagen absehen, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind (§ 7 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006); dies gilt auch für Stromerzeugungsanlagen, die nach dem Prinzip der KWK arbeiten (§ 11 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006).

Sind die – erforderlichen – Unterlagen bei Stellung des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsantrags nicht vollständig, hat die Elektrizitätsbehörde den

Bewilligungswerber grds. aufzufordern, diese Mängel binnen einer angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, hat die Elektrizitätsbehörde den Bewilligungsantrag zurückzuweisen. Es ist daher zu empfehlen, vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall einzubringen sind.

2.4. Parteien im landeselektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren

Neben dem Antragsteller haben mehrere Personen und Organe im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung. Die Parteistellung begründet das Recht, sich am jeweiligen Bewilligungsverfahren zu beteiligen. Zum Beispiel sind Parteien von der Elektrizitätsbehörde im Verfahren zu hören, sie dürfen Stellungnahmen zu Beweisergebnissen verfassen und einbringen, ihnen ist der jeweilige Bescheid zuzustellen, gegen den sie unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsmittel erheben können.

Keine Parteistellung im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren hat das energiewirtschaftliche Planungsorgan. Die Elektrizitätsbehörde hat dem energiewirtschaftlichen Planungsorgan hinsichtlich der Erreichung der in der Energiestrategie des Landes definierten Zielsetzungen Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags, im Fall einer mündlichen Verhandlung spätestens bei dieser, eine Stellungnahme abzugeben (§ 10 Abs. 6 Oö. EIWOG 2006).

Folgende Personen und Organe haben Parteistellung im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren:

- **Nachbarn**

Darunter fallen alle **Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer KWK-Stromerzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten**. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich bloß vorübergehend in der Nähe der KWK-Stromerzeugungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte sind. Als Nachbarn sind Inhaber von Einrichtungen, in denen sich (wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen) regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, zum Zwecke des Schutzes dieser Personen zu qualifizieren. Ebenso

sind die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen als Nachbarn zu qualifizieren (§ 9 Oö. EIWOG 2006).

Nachbarn können grds. **nur Verletzungen ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte als Einwendungen geltend machen** (§ 10 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006). Darunter ist etwa die Belästigung durch Lärm oder Erschütterungen oder die Gefährdung der Gesundheit zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist im Einzelfall danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken (§ 12 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006).

Werden von Nachbarn **privatrechtliche Einwendungen** gegen die KWK-Stromerzeugungsanlage vorgebracht, hat die Behörde auf eine Einigung hinzuwirken; eine herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im Übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006).

- **Eigentümer und dinglich Berechtigte**

Eigentümer sowie dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die KWK-Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll, haben ebenso Parteistellung. Ausgenommen sind hiervon Hypothekargläubiger der Grundstücke.

- **Gemeinden**

Parteistellung haben weiters Gemeinden, auf deren Gebiet die KWK-Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll (**Standortgemeinde**). Die Standortgemeinde kann – ungeachtet einer allfälligen Parteistellung als Trägerin von Privatrechten (siehe oben) – Einwendungen in Bezug auf die ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten (z.B. örtliche Raumplanung) vorbringen (§ 10 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006).

Andere Gemeinden haben zwar keine Parteistellung. Ihnen kommt jedoch allenfalls ein Anhörungsrecht zu, soweit auf deren Gebiet mit von der Anlage ausgehenden relevanten Immissionen zu rechnen ist.

- **Oö. Umweltschutzbehörde**

Auch der Oö. Umweltschutzbehörde kommt Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. USchG zu. Ihre Parteistellung dient der Wahrung des Umweltschutzes, insb. zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Sie hat Rechtsmittelbefugnis.

- **Verteilernetzbetreiber**

Der Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Versorgungsgebiet die KWK-Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll, hat ebenso Parteistellung. Dieser kann Einwendungen allerdings nur hinsichtlich technischer Auswirkungen auf das Verteilernetz erstatten (§ 10 Abs. 5 Oö. EIWOG 2006).

2.5. Bewilligungsvoraussetzungen / Ablehnungsgründe

Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- die Stromerzeugungsanlage dem Stand der Technik entspricht und durch die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Stromerzeugungsanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn vermieden und Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,
- eine effiziente Ausnutzung der Energieträger gewährleistet wird,
- die Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen gewährleistet ist,
- die Stromerzeugungsanlage bautechnischen Vorschriften nicht widerspricht, und
- für Anlagen über 400 kW installierter Engpassleistung ein Betriebsleiter gemäß § 44 Oö. EIWOG 2006 bestellt wird.

Sind die vorgenannten Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Anlage nicht bewilligt werden. Es ist daher zu empfehlen, die Ablehnungsgründe bereits vor Projekterstellung durch einen Fachkundigen genau prüfen zu lassen, um unnötigen Projektierungsaufwand zu vermeiden.

2.6. Zuständige Behörde

Der Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist **schriftlich** bei der **Oö. Landesregierung** einzubringen (§§ 7 Abs. 1, 57 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006).

2.7. Rechtsschutz in Verfahren nach dem Oö. EIWOG 2006

Gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung können Parteien, die ihre Parteistellung im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, binnen vier Wochen nach seiner Zustellung **Beschwerde** an das [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die Beschwerde ist bei der Elektrizitätsbehörde einzubringen. Zum Beispiel können Nachbarn, die rechtzeitig geeignete subjektive öffentliche Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung erstattet haben, gegen einen elektrizitätsrechtlichen Bescheid Beschwerde erheben. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich können die genannten Personen **Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** und/oder **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

Vor dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der KWK-Stromerzeugungsanlage nicht begonnen werden (§ 12 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006). Es steht dem Eintritt der Rechtskraft einer Bewilligung entgegen, wenn eine Partei eine Bescheidbeschwerde erhebt.

3. Energieeffizienzrecht: Oö. EEffG

Das Oö. EEffG befasst sich u.a. mit der Energieeffizienzplanung großer Fernwärme- und Fernkältenetze.

Dazu legt § 13 Abs. 1 Oö. EEffG Kriterien fest, die ein Fernwärme- und Fernkältesystem erfüllen muss, um effizient zu sein. Diese Kriterien sind zeitlich gestaffelt und legen zunehmend strengere Maßstäbe an. Im Abs. 2 werden zusätzliche Kriterien normiert, die ein Fernwärme- und Fernkältesystem bei seinem Bau oder bei der erheblichen Modernisierung seiner Versorgungseinheiten zu erfüllen hat, um als effizient zu gelten.

Betreiberinnen und Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen mit einer Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe von mehr als 5 MW, welche die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 Oö. EEffG für ein effizientes Fernwärme- oder Fernkältesystem nicht erfüllen, haben alle fünf Jahre Pläne zu erstellen, die der Gewährleistung eines effizienteren Verbrauchs von Primärenergie, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien oder von Abwärme und -kälte bei der Wärme- und Kälteversorgung dienen (§ 14 Abs. 3 Oö. EEffG). Erfüllen diese Fernwärme- und Fernkältesysteme die Kriterien, ist dies der Behörde ab Erfüllung der Kriterien schriftlich zu bestätigen (§ 14 Abs. 1 und 2 Oö. EEffG). Gemäß Abs. 7 ist der Plan zu genehmigen, wenn die dargestellten Ergebnisse zur vollständigen oder nahezu vollständigen Einhaltung des jeweiligen Zielzustands (Abs. 4) führen.

Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Laut § 12 Oö. EEffG ist für die Bewertung, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist, bei folgenden Anlagen eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, wenn diese neu geplant oder erheblich modernisiert werden. Zu bewerten sind

1. bei **thermischen Stromerzeugungsanlagen** mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW die Kosten und der

Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage;

2. bei **Industrieanlagen** mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW und **Versorgungseinrichtungen** mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 MW die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb desselben;
3. bei **Rechenzentren** mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW die Kosten-Nutzen-Analysen, wozu auch die technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf, einschließlich saisonaler Schwankungen, gehören; dabei ist Bezug auf die Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie den Anschluss dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes, auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung zu nehmen; bei dieser Analyse sind auch Kühlsystemlösungen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, die Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput abzuscheiden oder zu speichern.

Vom genannten Erfordernis der Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse kann abgesehen werden, wenn es aufgrund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage des Betreibers zwingende Gründe gibt, die der Errichtung bzw. der erheblichen Modernisierung einer hocheffizienten KWK-Anlage entgegenstehen (§ 12 Abs. 6 Oö. [EEffG](#)).

4. Abfallwirtschaftsrecht: AWG 2002

In KWK-Anlagen können unterschiedliche Energieträger zum Einsatz kommen. In „Biomasse-KWK-Anlagen“ wird Biomasse verbrannt. Als „Biomasse“ werden nicht nur die biologisch abbaubaren Teile von Industrie- und Haushaltsabfälle angesehen, auch Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material oder aus Teilen davon sowie Holz können unter bestimmten Voraussetzungen als Abfall zu qualifizieren sein. Soweit der zum Einsatz gelangende Energieträger als „Abfall“ gemäß AWG 2002 zu qualifizieren ist (dies ist z.B. bei biomassebefeuerten Heizkraftwerken „Holzabfall“), kann im Hinblick auf die **Errichtung und den Betrieb von KWK-Anlagen** das **Abfallwirtschaftsrecht** zur Anwendung gelangen. Dies ist (unter anderem) deshalb von **Vorteil**, weil das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren „widmungsblind“ ist, sprich bei der Genehmigung eines Standortes z.B. die Vereinbarkeit dieses Standortes mit der Flächenwidmung außer Betracht bleibt. Liegt kein „Abfall“ vor, kommt das AWG 2002 und damit auch das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren nicht zur Anwendung. In diesem Fall wäre bspw. das Vorliegen einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht denkbar.

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die anlagenrechtlichen Erfordernisse für die Errichtung und den Betrieb von KWK-Anlagen als ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen im AWG 2002. Die sonstigen, mit dem Betrieb einer dem Abfallwirtschaftsrecht unterliegenden KWK-Anlage einhergehenden abfallwirtschaftsrechtlichen Regelungen bleiben hingegen außer Betracht.

4.1. Geltungsbereich

Der in einer KWK-Anlage zum Einsatz kommende **Energieträger** ist als „**Abfall**“ zu qualifizieren, wenn er den subjektiven oder objektiven Abfallbegriff erfüllt (VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154). Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Abfälle sind zunächst sämtliche bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (**subjektiver Abfallbegriff**; § 2 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002). Wird die subjektive Abfalleigenschaft bejaht, bedarf es keiner

Auseinandersetzung mehr mit dem objektiven Abfallbegriff (z.B. VwGH 23.04.2009, 2006/07/0164).

Darüber hinaus sind auch sämtliche bewegliche Sachen, deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um bestimmte, in § 1 Abs. 3 AWG 2002 gelistete öffentliche Interessen nicht zu beeinträchtigen, als Abfälle zu qualifizieren (**objektiver Abfallbegriff**; § 2 Abs. 1 Z. 2 AWG 2002). Im öffentlichen Interesse sind die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall etwa dann erforderlich, wenn andernfalls die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann oder die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden. Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, solange eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines **land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen** und im **unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung** zugeführt werden.

Soweit der jeweilige Energieträger entweder Abfall im subjektiven oder objektiven Sinne darstellt, unterliegt er grds. dem AWG 2002. Dies bedeutet nicht, dass die Bestimmungen des AWG 2002 zwingend anzuwenden sind. § 3 AWG 2002 normiert **Ausnahmen vom Geltungsbereich des AWG 2002**. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind unter anderem bestimmte tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen, wobei hiervon eine für KWK-Anlagen unter Umständen relevante Gegen Ausnahme besteht. Jene **tierischen Nebenprodukte** einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, die für spezifische Abfallbehandlungsanlagen, wie die Verbrennung in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, oder für die **Behandlung in einer Kompostier- und Biogasanlage bestimmt** sind, sind **nicht vom Geltungsbereich des**

AWG 2002 ausgenommen. Näheres hinsichtlich der erlaubten Abfälle zur Kompostierung und den Qualitätsanforderungen an Komposte regelt die „Österreichische Kompostverordnung“ (BGBl. Nr. 292/2001). Demnach sind tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse (aber keinesfalls Schlachtabfälle) in Kompostieranlagen maximal als Zuschlagstoff zulässig.

Die Frage, ob in einer (geplanten) KWK-Anlage die Verbrennung von Abfällen (im rechtlichen Sinne) erfolgen wird, ist eine im Einzelfall zu klärende rechtliche Frage. Es ist daher empfehlenswert, dies im Rahmen der Projekterstellung durch einen Fachkundigen genau prüfen zu lassen, um unnötigen Projektierungsaufwand zu vermeiden.

4.2. Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Je nachdem, ob der jeweilige Energieträger als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall zu qualifizieren ist, können unterschiedliche Regelungen zur Anwendung gelangen. Welche Abfälle als gefährliche Abfälle zu qualifizieren sind, ergibt sich aus dem in der „Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle“ (BGBl. Nr. II 227/1997 idF BGBl. Nr. II 409/2020) enthaltenen Verzeichnis gefährlicher Abfälle. Hierzu zählen z.B. bestimmte Holzabfälle (etwa durch anorganische Chemikalien verunreinigte Sägespäne) oder Papier- und Pappeabfälle. Wenn der betroffene Abfall in der genannten Verordnung nicht als gefährlich eingestuft wird, ist er als nicht gefährlicher Abfall zu qualifizieren. Auch dies sollte im Einzelfall vorab geklärt werden.

4.3. Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Behandlungsanlagen

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung **ortsfester Behandlungsanlagen** der **Genehmigung durch die zuständige Abfallbehörde** (vgl. Punkt I.B.4.9.). Als „Abfallbehandlung“ wird jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, qualifiziert (§ 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002). Dementsprechend sind etwa **Erdspeicherbecken (Gülspeicherbecken) keine Abfallbehandlungsanlagen**, weil in ihnen keine Abfallbehandlung stattfindet. Sie können aber Teil einer Abfallbehandlungsanlage sein.

Als – für die Energieerzeugung in KWK-Anlagen relevante – „Abfallbehandlungsanlagen“ kommen insb. **Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle** in Betracht. Hierbei bestehen im Wesentlichen folgende Abgrenzungsfragen:

- Nicht jede **Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage** zur thermischen Verwertung für Abfall braucht eine abfallrechtliche Genehmigung: Die Errichtung und der Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für **nicht gefährliche Abfälle** mit einer thermischen Leistung bis **zu 2,8 Megawatt**, sofern sie der **gewerberechtlichen Genehmigungspflicht** unterliegen, sind von der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen (§ 37 Abs. 2 Z. 4 AWG 2002).
- Sofern die soeben genannten Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen **nicht** gewerberechtlich genehmigungspflichtig sind, sind ihre Errichtung und ihr Betrieb im vereinfachten Verfahren zu genehmigen, sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt (§ 37 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002).
- Die Errichtung und der Betrieb von IPPC- und Seveso-Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung von über 2,8 Megawatt, von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung von über 2,8 Megawatt sowie – kapazitätsunabhängig – von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle brauchen eine **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung nach dem AWG 2002**. Je nach Anlagentyp gibt es differenzierte Verfahrensarten.

Nach Anhang 5 Teil 1 AWG 2002 begründet die Beseitigung oder Verwertung von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen bei Erreichung bestimmter Schwellenwerte eine **IPPC-** Behandlungsanlage. Für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle gilt ein Kapazitätsschwellenwert von über 3 t pro Stunde (Z. 2 lit. a), für gefährliche Abfälle gilt ein Kapazitätsschwellenwert von über 10 t pro Tag (Z. 2 lit. b). Bei Qualifikation als IPPC-Anlage fällt die Möglichkeit, eine Genehmigung für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen nach § 37 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002 im vereinfachten Verfahren zu erlangen, weg.

Auf Wunsch des Betriebsinhabers kann für die genannten, an sich bloß im vereinfachten Verfahren zu genehmigenden Maßnahmen ein reguläres Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Wie die vorstehende Darstellung zeigt, ist auch die Frage, ob und welche abfallrechtliche Genehmigungspflichten für die jeweilige Abfallbehandlungsanlage greifen, im Einzelfall diffizil. Auch in dieser Hinsicht ist es empfehlenswert, die Abgrenzungsfragen vorab mit einem Fachkundigen zu klären.

4.4. Anzeigepflichtige Maßnahmen betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen

Nicht jede Maßnahme betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen ist genehmigungspflichtig. Es gibt zahlreiche „bloß“ anzeigepflichtige Maßnahmen. Wesentliche Unterschiede zwischen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren bestehen in der unterschiedlichen Beteiligung, in den unterschiedlichen Fristenläufen und in den Unterlagenerfordernissen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 AWG 2002.

Folgende **Maßnahmen** sind **anzeigepflichtig** (§ 37 Abs. 4 AWG 2002):

- Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik, sofern sie keine wesentliche Änderung darstellt;
- Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten, sofern dies keine wesentliche Änderung darstellt;
- Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen;
- sonstige Änderungen, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können;
- Unterbrechung des Betriebs;
- Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln;
- Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteiles oder die Auflassung einer IPPC-Anlage;
- sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind.

Auf Wunsch des Betriebsinhabers kann aber auch für die genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen ein reguläres Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Dies ist unter anderem dann von Vorteil, wenn der Betriebsinhaber die Rechts- und Planungssicherheit, die mit der Erteilung einer Genehmigung einhergehen, in Anspruch nehmen möchte.

4.5. *Inhalte eines Antrags auf Genehmigung einer ortsfesten Behandlungsanlage / Einreichunterlagen*

Nach § 39 Abs. 1 AWG 2002 sind dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs sämtlicher ortsfester Abfallbehandlungsanlage insb. folgende Unterlagen und Angaben in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

- Angaben über die **Eignung des vorgesehenen Standortes**;
- Angaben über **Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts**;
- die **grundbücherliche Bezeichnung** der von der Behandlungsanlage betroffenen **Liegenschaft** unter Anführung des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszugs, der nicht älter als sechs Wochen ist;
- die **Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers**, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
- die **Bekanntgabe der Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen**;
- eine **Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools**, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen;
- für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung eine **Darstellung der Energieeffizienz**;
- eine **Baubeschreibung** mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
- eine **Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle** und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 Abs. 3 AWG 2002);
- eine **Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung** oder, sofern dies nicht möglich ist, die **Verringerung der Emissionen**;
- eine **Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten** gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 AWG 2002 und § 16 AWG 2002 und gemäß einer Verordnung nach § 23 AWG 2002.

Der Genehmigungsantrag für eine **IPPC-Behandlungsanlage** (vgl. für das Vorliegen einer IPPC-Behandlungsanlage Punkt I.B.4.4.) hat gegebenenfalls **zusätzlich folgende Unterlagen und Angaben** zu enthalten (§ 39 Abs. 3 AWG 2002):

- Angaben über die in der Behandlungsanlage eingesetzten und erzeugten Stoffe und Energie;
- eine Beschreibung des Zustands des Anlagengeländes;

- eine Beschreibung der **Quellen der Emissionen** aus der Behandlungsanlage;
- eine Beschreibung der **Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Behandlungsanlage in jedes Umweltmedium**;
- eine Beschreibung der zu **erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt**;
- Angaben über Maßnahmen zur **Überwachung der Emissionen**;
- Angaben über sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 3 AWG 2002;
- die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht;
- Angaben über Art und Umfang der Tätigkeiten der IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 Teil 1 AWG 2002;
- einen Bericht über den Ausgangszustand im Hinblick auf eine mögliche **Verschmutzung des Bodens und Grundwassers** auf dem Gelände der Behandlungsanlage, wenn im Rahmen einer Tätigkeit einer IPPC-Behandlungsanlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;
- die vorgesehene Technologie und sonstige **Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der IPPC-Behandlungsanlage** oder, sofern dies nicht möglich ist, **Verminderung** derselben;
- eine allgemein **verständliche Zusammenfassung** der zuvor genannten Angaben.

Die zuständige Behörde (vgl. Punkt I.B.4.9.) kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen der Antragsunterlagen verlangen, wenn dies zur Beteiligung mitwirkender Behörden oder zur Begutachtung durch Sachverständige erforderlich ist. Die Behörde kann, insb. bei einem vereinfachten Verfahren, von der Beibringung einzelner Angaben oder Unterlagen absehen, sofern diese für das Genehmigungsverfahren entbehrlich sind (§ 39 Abs. 4 AWG 2002).

Der Genehmigungswerber hat Antragsunterlagen, die nach seiner Auffassung **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse** enthalten, besonders zu kennzeichnen (§ 39 Abs. 4 AWG 2002).

Sind die – erforderlichen – Unterlagen und Angaben bei Stellung des Genehmigungsantrags nicht vollständig, hat die zuständige Behörde den Genehmigungswerber grds. aufzufordern, diese Mängel binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, hat die Behörde den Genehmigungsantrag zurückzuweisen. Es ist zu daher empfehlen, vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall einzubringen sind.

4.6. *Genehmigungsverfahren betreffend ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen*

Das AWG 2002 unterscheidet zwischen dem **regulären und vereinfachten Genehmigungsverfahren** betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen.

- **Reguläres Genehmigungsverfahren**

Das reguläre Genehmigungsverfahren gestaltet sich – vereinfacht gesagt – wie folgt:

Der Genehmigungswerber initiiert das Genehmigungsverfahren mit dem bei der zuständigen Behörde zu stellenden **Genehmigungsantrag**. Dem Genehmigungsantrag sind bestimmte Unterlagen vollständig beizuschließen (vgl. bereits Punkt I.B.4.5.). Auf die Einleitung des Genehmigungsverfahrens folgt **das behördliche Ermittlungsverfahren**. Im Rahmen des Ermittlungs- bzw. Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die in § 43 AWG 2003 sowie in den mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften normierten Genehmigungsvoraussetzungen oder *Ablehnungsgründe* vorliegen.

Es stellt sich die Frage, wie potenzielle Parteien und sonstige Personen **von der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens Kenntnis** erlangen. Das AWG 2002 unterscheidet hierbei zwischen IPPC-Behandlungsanlagen und bestimmten Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen einerseits und sonstigen Behandlungsanlagen andererseits:

Im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten **Tageszeitung oder** einer im Bundesland weit verbreiteten **Wochenzeitung** sind Antragsteller, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen und durch Verweis auf die folgenden über eine Internetseite zugänglichen Dokumente der **Antrag für eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage** sowie der **Antrag für eine Genehmigung für eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage**, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 unterliegt, **bekannt zu geben**. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist zur **Einsichtnahme** aufliegen, wann diese Unterlagen eingesehen werden können und dass jedermann innerhalb dieser

Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt (§ 40 Abs. 1 AWG 2002).

Teil des behördlichen Ermittlungsverfahrens ist die Durchführung einer **mündlichen Verhandlung**. Eine mündliche Verhandlung wird in aller Regel anberaumt. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen (§ 41 AWG 2002).

Spätestens in der – ordnungsgemäß anberaumten – mündlichen Verhandlung haben z.B. Nachbarn entsprechende Einwendungen zu erheben, andernfalls verlieren sie ihre Parteistellung. Auch die sonstigen Parteien sind an dem Ermittlungsverfahren zu beteiligen (vgl. zur Parteistellung Punkt I.B.4.7.).

Im Genehmigungsverfahren besteht eine weitreichende **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration**. Darin sind **bestimmte bundes- und landesrechtliche Vorschriften** – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – **anzuwenden**, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- Das **mitanzuwendende Landesrecht** betrifft die Bereiche des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden (§ 38 Abs. 1 AWG 2002). Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind ebenso die bautechnischen – nicht aber die baurechtlichen – Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht (§ 38 Abs. 2 AWG 2002). Die Mit Anwendung des Raumordnungsrechts ist auf bloße Genehmigungsbestimmungen beschränkt. **Planungskompetenzen bleiben somit bei der Genehmigung ortsfester Abfallbehandlungsanlagen außer Betracht** (UVS Steiermark 31.01.2012, 463.1-1/2012). Diese „Widmungsblindheit“ ist ein Vorteil für den Projektwerber.
- Das **mitanzuwendende Bundesrecht** betrifft die Bereiche des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für

Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen (§ 38 Abs. 1a AWG 2002).

Die Behörde hat das Verfahren und die Auflagen mit den Behörden, die für andere als die von mitanzuwendenden anlagenbezogenen Vorschriften zuständig sind, zu **koordinieren** (§ 38 Abs. 5 AWG 2002). Im Genehmigungsverfahren kann die Behörde – im Interesse der zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verfahrensdurchführung – **zu bestimmten Sach- und Rechtsfragen mitwirkende Behörden beiziehen** (§ 38 Abs. 4 AWG 2002).

Nach Abschluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Behörde über den Genehmigungsantrag mit **Bescheid** zu entscheiden, wobei der Bescheid bestimmte, in § 47 AWG 2002 genannte Inhalte aufweisen muss. Der Genehmigungswerber hat einen **Anspruch auf Erteilung der Genehmigung**, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen (siehe Punkt I.B.4.8.) vorliegen. Im Genehmigungsbescheid dürfen – erforderliche, nicht unverhältnismäßige und im Gesetz Deckung findende – **Bedingungen, Auflagen und Befristungen** vorgeschrieben werden. Aufgrund der zuvor beschriebenen Verfahrens- und Entscheidungskonzentration ersetzt das abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigungsverfahren die sonst erforderlichen Verfahren und die **Genehmigung gilt als entsprechende Genehmigung oder Bewilligung nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften**.

Der **Genehmigungsbescheid** ist – je nach Art der Behandlungsanlage auf unterschiedliche Weise – **zu veröffentlichen** (§ 40 Abs. 1b AWG 2002; § 40a Abs. 1 AWG 2002). Hierdurch bekommt die Öffentlichkeit die Möglichkeit, von dem Bescheid Kenntnis zu erlangen.

- **Vereinfachtes Genehmigungsverfahren**

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist in § 50 AWG 2002 geregelt. Es kommt z.B. für die Errichtung und der Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für **nicht gefährliche Abfälle** mit einer thermischen Leistung bis **zu 2,8 Megawatt**, sofern sie der **Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994** unterliegen und sie

keine IPPC- oder Seveso-Behandlungsanlage darstellen, zur Anwendung (vgl. Punkt I.B.4.3.).

In Hinblick auf die Verfahrens- und Genehmigungskonzentration, die Genehmigungsvoraussetzungen und die Bescheidinhalte gelten dieselben Bestimmungen, wie im regulären Genehmigungsverfahren. **Unterschiede** gibt es insb.

- bei der **Parteistellung** (im vereinfachten Verfahren haben weder Nachbarn in der Sache noch Umweltorganisationen Parteistellung), und
- bei der **mündlichen Verhandlung** (im vereinfachten Verfahren ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich).

4.7. Parteien des Genehmigungsverfahrens betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen

Neben dem Antragsteller haben mehrere Personen und Organe im Genehmigungsverfahren betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen Parteistellung. Die Parteistellung begründet das Recht, sich am jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Zum Beispiel sind Parteien von der Behörde im Verfahren zu hören, sie dürfen Stellungnahmen zu Beweisergebnissen verfassen und einbringen, ihnen ist der jeweilige Bescheid zuzustellen, gegen den sie unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsmittel erheben können.

Parteistellung haben (§ 42 Abs. 1 AWG 2002)

- der **Antragsteller**,
- die **Eigentümer der Liegenschaften**, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
- **Nachbarn**,
- derjenige, der zu einer **Duldung verpflichtet** werden soll,
- die **Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen** gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
- die **Standortgemeinde** und die **unmittelbar** an die Liegenschaft der Behandlungsanlage **angrenzende Gemeinde**,
- das **Arbeitsinspektorat**,
- die **Oö. Umweltschutzbehörde**; sie kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltschutzanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

- **Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser** hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
- diejenigen, deren **wasserwirtschaftliche Interessen** gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 **gefährdet** werden könnten,
- diejenigen, deren **wasserwirtschaftliche Interessen** durch eine wasserwirtschaftliche **Rahmenverfügung** als rechtliche Interessen **anerkannt** wurden,
- das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, **in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen**, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen, und
- **Umweltorganisationen aus einem anderen Staat**,
 - sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
 - sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
 - soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

In Genehmigungsverfahren betreffend Abfallbehandlungsanlagen, die die IPPC-Schwelle (vgl. Punkt I.B.4.3.) nicht erreichen, kommt Umweltorganisationen lediglich ein nachträgliches Überprüfungsrecht des Bescheids beim zuständigen Verwaltungsgericht zu (§ 42 Abs. 3 AWG 2002), eine Parteistellung im behördlichen Genehmigungsverfahren ist nicht vorgesehen.

4.8. Ablehnungsgründe

Nach § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (vgl. dazu Punkt I.B.4.6.) folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet;
- Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt;
- Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt;
- das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen;
- die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt;
- die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 AWG 2002 und gemäß einer Verordnung nach § 23 AWG 2002 werden eingehalten; und
- Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) wird Bedacht genommen.

Genehmigungen, die eine Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung umfassen, dürfen nur erteilt werden, wenn bei der energetischen Verwertung ein **hoher Grad an Energieeffizienz** erreicht wird (§ 43 Abs. 2b AWG 2002).

Soweit es nicht bereits nach den oben genannten Voraussetzungen geboten ist, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die **IPPC-Behandlungsanlage** folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insb. durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen;
- die Energie wird effizient eingesetzt;
- die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen; und
- die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu

vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Anlage nicht genehmigt werden. Es ist daher empfehlenswert, diese Ablehnungsgründe bereits vor Projekterstellung durch einen Fachkundigen genau prüfen zu lassen, um unnötigen Projektierungsaufwand zu vermeiden.

4.9. Zuständige Behörde

Grds. ist der **Landeshauptmann von Oberösterreich** für das Verfahren betreffend die Genehmigung und Errichtung von ortsfesten Abfallbehandlungsanlagen nach § 37 AWG 2002 als Abfallbehörde zuständig (§ 39 Abs. 6 AWG 2002). Für bestimmte Behandlungsanlagen und Anlagentypen kann der Landeshauptmann bspw. die Zuständigkeit zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ganz oder teilweise auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen (§ 39 Abs. 6a und 6b AWG 2002). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Übertragung erfolgt ist.

4.10. Rechtsschutz in Verfahren betreffend ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen

Gegen den Bescheid der Abfallbehörde können Parteien, die ihre Parteistellung im Genehmigungsverfahren nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die Beschwerde ist bei der Elektrizitätsbehörde einzubringen.

Z.B. können Nachbarn, die rechtzeitig geeignete subjektive öffentliche Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung erstattet haben, gegen einen Genehmigungsbescheid Beschwerde erheben. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich können bestimmte Parteien **Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** und/oder **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

5. Emissionsschutzrecht für Kesselanlagen: EG-K 2013

Für die Errichtung und den Betrieb von KWK-Anlagen, die – etwa durch Einsatz großer befeuerter Kessel – eine hohe Brennstoffwärmeleistung aufweisen und der Erzeugung und Einspeisung von Fernwärme dienen, können Genehmigungspflichten nach dem EG-K 2013 greifen. Eine solche Genehmigungspflicht ist unter folgenden Voraussetzungen anzunehmen:

5.1. Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

Das EG-K regelt insb. Emissionsgrenzwerte und die genehmigungsrechtlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen bestehend aus

- einem **Dampfkessel** oder mehreren Dampfkesseln, der oder die **mit Brennstoffen befeuert werden**,
- einem **Dampfkessel** oder mehreren Dampfkesseln, dem oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird oder werden (**Abhitzekessel**),
- einer **Gasturbine** oder mehreren Gasturbinen,
- einem **Motor** oder mehreren Motoren

sowie anderen unmittelbar mit dem Dampfkessel (den Dampfkesseln), mit der Gasturbine (den Gasturbinen) oder mit dem Motor (den Motoren) verbundenen Einrichtungen, die mit diesen in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können (§ 1 Abs. 1 EG-K 2013).

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind u.a. Gasturbinen oder Motoren, wenn sie Teil einer Anlage mit einer **Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW** sind (§ 1 Abs. 2 Z. 2 EG-K 2013).

Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von **Anlagen** mit einer **Brennstoffwärmeleistung von 0,1 MW** oder mehr bedarf einer behördlichen Genehmigung (§§ 12 ff EG-K 2013).

Die Frage, ob in einer (geplanten) KWK-Anlage die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine im Einzelfall zu klärende rechtliche Frage. Es ist daher empfehlenswert, dies im Rahmen der Projekterstellung durch einen Fachkundigen genau prüfen zu lassen, um unnötigen Projektierungsaufwand zu vermeiden.

5.2. Genehmigungsverfahren

Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung eine Genehmigung nach gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, entfällt eine *gesonderte* emissionsschutzrechtliche Genehmigung, es sind jedoch deren Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Genehmigung anzuwenden. Eine solche Genehmigung gilt auch als emissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 32 EG-K 2013; vgl. zum Gewerbe-, Abfall- und Bergrecht die Kapitel I.B.1., I.B.3. und I.B.7.).

Soweit eine gesonderte Genehmigung nach §§ 12 ff EG-K 2013 erforderlich ist, gestaltet sich das Genehmigungsverfahren – grob skizziert – wie folgt:

Der Genehmigungswerber initiiert das Genehmigungsverfahren mit einem bei der zuständigen Behörde zu stellenden **Genehmigungsantrag**. Dem Genehmigungsantrag sind bestimmte Unterlagen beizuschließen (vgl. Punkt I.B.5.4.). Dem folgt das **behördliche Ermittlungsverfahren**. Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die Prüfung, ob die Anlage genehmigungsfähig ist.

Für das Genehmigungsverfahren von **Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW** oder mehr gilt eine **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** (§ 16 Z. 1 EG-K 2013). Für Anlagen zu deren Errichtung, Betrieb oder wesentlichen Änderung auch nach **anderen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften** eine Genehmigung zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist, **entfallen grds. gesonderte Genehmigungen** nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungsregelungen bei Erteilung der Genehmigung nach dem EG-K 2013 anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitwirkung der Bestimmungen des WRG 1959 bezieht sich auf bestimmte, mit Errichtung, Betrieb und Änderung der Anlage verbundene Maßnahmen, insb. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959); Wärmepumpen (§ 31c WRG 1959); Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus

Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer; Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959); und Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen.

Die Behörde hat das **konzentrierte Genehmigungsverfahren mit anderen Behörden zu koordinieren**, wenn nach anderen, nicht im obigen Sinne mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist.

Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW und bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr ist der **Genehmigungsantrag** in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise bekannt zu machen (siehe im Detail §§ 18 f EG-K 2013).

Eine mündliche Verhandlung ist nicht zwingend, wird aber idR anberaumt. Die Entscheidung der Behörde hat binnen drei Monaten nach Einlangen des *vollständigen* Antrages oder im Falle einer mündlichen Verhandlung binnen drei Monaten nach dieser, spätestens jedoch sechs Monate nach Einlangen des vollständigen Antrages, mit Bescheid zu ergehen (§ 23 Abs. 1 EG-K 2013). Die Bescheidinhalte ergeben sich aus § 23 Abs. 2 EG-K 2013 und – bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr – auch aus § 24 EG-K 2013.

Wird binnen fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung **mit der Errichtung der Anlage nicht begonnen**, so tritt dieser **Bescheid außer Kraft**. Die Behörde hat die Frist auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages um höchstens zwei Jahre zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern (§ 25 Abs. 1 EG-K 2013). Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen grds. **vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben** werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist auszuschließen, wenn der Begründung des Rechtsmittels zu

entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist (§ 25 Abs. 3 EG-K 2013).

5.3. Genehmigungsvoraussetzungen / Ablehnungsgründe

Zunächst setzt die Erteilung einer Genehmigung die Einhaltung bestimmter emissions- und immissionsbezogener Regelungen voraus. Eine Genehmigung darf – erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen – nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist (§ 13 EG-K 2013), dass

- im Betrieb die gemäß §§ 23 und 24 EG-K 2013 vorzuschreibenden **Emissionsgrenzwerte** nicht überschritten werden und
- durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die
 - das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn iSd § 77 GewO 1994 führen und
- die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 IG-L erfüllt werden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung
 - des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b zum IG-L,
 - eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
 - des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
 - des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

- die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
- der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglich und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen

erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insb. auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 10 IG-L ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Zusätzlich darf für eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insb. durch den Einsatz von den besten verfügbaren Techniken entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;
- zum Zwecke der Verminderung von Emissionen in die Luft Energie möglichst effizient verwendet wird, etwa durch Ausrüstung der Anlage mit einer Kraft-Wärme-Kopplung oder durch die Leitung der Abgase einer Gasturbine in einen Dampfkessel, soweit die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit dafür gegeben ist;
- die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich möglicher Emissionen bzw. Emissionsbelastungen in Luft, Wasser und Boden durch den Betrieb der Anlage getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Anlagengeländes nach § 29 EG-K 2013 wiederherzustellen;
- die Erzeugung von Abfällen gemäß AWG 2002 vermieden wird; und
- falls Abfälle erzeugt werden, sie entsprechend der Prioritätenfolge und im Einklang mit den Bestimmungen des AWG 2002 zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt, verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt werden, wobei Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder vermindert werden.

Die **Emissionsgrenzwerte** für neue Anlagen ergeben sich aus Anlage 3, Abschnitt 2 EG-K 2013. Je nach eingesetztem Brennstoff – relevant sind alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe zur Beschickung von Anlagen (§ 3 Z 7 EG-K 2013) – greifen unterschiedliche Grenzwerte. Dementsprechend gibt es eigene Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von Anlagen mit Biomasse, was für **Biomasse-KWK-Anlagen** relevant ist.

Als „**Biomasse**“ gelten (§ 3 Z 9 EG-K 2013)

- Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material, die als Brennstoff zur energetischen Rückgewinnung verwendet werden können;
- sowie folgende Abfälle:
 - pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;
 - pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird;
 - faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird;
 - Korkabfälle;
 - Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können und zu denen insb. solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Anlage nicht genehmigt werden. Es wird daher empfohlen, die Ablehnungsgründe bereits vor Projekterstellung durch einen Fachkundigen genau prüfen zu lassen, um unnötigen Projektierungsaufwand zu vermeiden.

5.4. Inhalte des Genehmigungsantrags / Einreichunterlagen

Dem Genehmigungsantrag sind alle für eine umfassende technische Prüfung und Beurteilung des Betriebes der beabsichtigten Anlage bzw. der geänderten Anlage erforderlichen Daten, Pläne, Skizzen und Beschreibungen insb. hinsichtlich der Emissionen in die Umwelt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen (§ 17 Abs. 1 EG-K 2013).

Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hat ein **Genehmigungsantrag** folgende **Angaben** zu enthalten, soweit diese nicht bereits nach § 17 Abs. 1 EG-K 2013 erforderlich sind:

- Art, Zweck und Größe der Anlage;
- die in der Anlage verwendeten oder erzeugten Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe bzw. Energie;
- Quellen der Emissionen aus der Anlage;
- eine Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes;
- gegebenenfalls einen Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers gemäß § 29 Abs. 2 EG-K 2013;

- Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Umweltmedium;
- Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung derselben;
- eine Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle (zB durch ein Abfallwirtschaftskonzept);
- die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
- sonstige vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 14 EG-K 2013;
- vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
- Anordnung der Probenahme- und Messstellen;
- die wichtigsten, vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht, insb. andere Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen, etwa durch effiziente Verwendung von Energie einschließlich des Ergebnisses der Prüfung über die Machbarkeit einer kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme oder der Nutzung der Abgase einer Gasturbine in einem Dampfkessel unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten einschließlich der Absatzmöglichkeiten;
- eine allgemein verständliche, nicht technisch formulierte Zusammenfassung des Genehmigungsantrages;
- Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Begrenzung von deren Folgen;
- Maßnahmen um nach der endgültigen Stilllegung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung durch die aus dem Betrieb entstandenen Emissionen bzw. Emissionsbelastungen in Luft, Wasser und Boden zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen;
- für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr Angaben über eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 1 EG-K 2013.

Sind die Unterlagen und Angaben bei Stellung des Genehmigungsantrags nicht vollständig, hat die zuständige Behörde den Genehmigungswerber grds. aufzufordern, diese Mängel binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, hat die Behörde den Genehmigungsantrag zurückzuweisen. Die dreimonatige Entscheidungspflicht wird erst mit Einlangen eines vollständigen Antrags ausgelöst (§ 23 Abs. 1 EG-K 2013). Es ist zu empfehlen, vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall einzubringen sind.

Berührt ein Verfahren wasserwirtschaftliche Interessen, so hat der Genehmigungswerber schon vor dem Genehmigungsantrag dem **wasserwirtschaftlichen Planungsorgan** die **Grundzüge des Projekts anzuzeigen** (§ 16 Z 1 EG-K 2013).

5.5. Zuständige Behörde und Rechtsschutz

Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Anlagen, die gewerbe-, berg- oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist zuständige Behörde die nach diesen Bestimmungen jeweils zuständige Behörde (§ 45 Abs. 1 EG-K 2013). Gegen Bescheide können Parteien, soweit ihre Parteistellung aufrecht ist, Beschwerde an das [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids bei der belangten Behörde einbringen.

6. Naturschutzrecht: Oö. NSchG 2001

Auch das oberösterreichische Naturschutzrecht kann im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb bestimmter KWK-Anlagen relevant sein.

Mit der **Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (RED III) gehen gewisse Erleichterungen für KWK-Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms und erneuerbarer Wärme einher. Laut Art. 16f RED III und laut § 34a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn im Zusammenhang mit gebiets- und artenschutzbezogenen Ausnahmeprüfungen, konkret für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, des Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG und des Art. 9 Abs. 1 lit. a der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

6.1. Naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen für KWK-Anlagen

a. Anzeigepflichtige KWK-Anlagen im Grünland bzw. Uferschutzbereich

Vorauszuschicken ist, dass sich die unter diesem Punkt angeführten naturschutzrechtlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten für die Ausführung von KWK-Anlagen in erster Linie auf Grundstücke beziehen, die im Grünland liegen. Als Grünland sind alle Flächen außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, zu verstehen (§ 5 Oö. NSchG 2001).

KWK-Anlagen im Grünland (§ 3 Z 6 Oö. NSchG 2001) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. ROG 1994) vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, sind anzeigepflichtig nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001. Dies ist darin begründet, dass es hierbei um den Neubau eines Gebäudes oder eines sonstig begehbaren überdachten Bauwerks handelt. Ebenso unterliegt die Errichtung von KWK-Anlagen an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 Metern landeinwärts (**Seeuferschutzbereich**) im Grünland der **Anzeigepflicht** (§ 9 Abs 1 Oö. NSchG 2001). Gleiches gilt im Bereich der Donau, des Inns und der Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 Meter breiten Geländestreifen sowie sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Oö. Landesregierung angeführt sind, und eine daran unmittelbar anschließenden 50 Meter breiten Geländestreifen darstellen (**Fließgewässeruferschutzbereich**; vgl. § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001). Ob eine solche Verordnung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Naturschutzbehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens mit Bescheid zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001). **Wird innerhalb dieser achtwöchigen Frist** die Ausführung des Vorhabens **nicht untersagt**, darf mit der **Ausführung**

des Vorhabens **begonnen werden**. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen wird. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz iSd § 1 Oö. NSchG 2001 überwiegen.

b. Bewilligungspflichtige KWK-Anlagen in Europaschutzgebieten

Eine naturschutzrechtliche *Bewilligungspflicht* kann für KWK-Anlagen zunächst insb. dann bestehen, wenn sie in einem oder um ein **Europaschutzgebiet** situiert sind. Die Europaschutzgebiete werden durch Verordnung der Oö. Landesregierung bezeichnet, wobei darin unter anderem auch die Grenzen und der Schutzzweck des jeweiligen Gebiets sowie Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen, auszuweisen sind (§ 24 Abs. 1 und 2 Oö. NSchG 2001). Ob eine solche Verordnung sich auf den jeweiligen Standort bezieht, ist im Einzelfall zu prüfen.

Grds. ist vor jedem Verfahren zur Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 ein Screening von der jeweiligen Behörde vorzunehmen. Hierbei wird eine Ermittlung der Auswirkungen, die ein Plan oder ein Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten und Plänen auf ein Europaschutzgebiet haben könnte, und die Untersuchung der Frage, ob diese Auswirkungen erheblich sein könnten, durchgeführt. Hierbei kann sich ergeben, dass das Projekt einer Bewilligungspflicht unterliegt. Eine Bewilligungspflicht besteht allerdings nicht für jede KWK-Anlage, sondern nur für jene, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Maßnahmen (Errichtung und der Betrieb von KWK-Anlagen), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer **wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks** eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Oö. Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Auf Antrag des Projektwerbers hat die Oö. Landesregierung innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht besteht.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist für KWK-Anlagen, die aufgrund ihrer Situierung wesentliche Beeinträchtigungen für Europaschutzgebiete herbeiführen können, nur zu erteilen (§ 24 Abs. 4 Oö. NSchG 2001),

- wenn eine **wesentliche Beeinträchtigung** des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen **ausgeschlossen** werden kann, oder
- wenn die **beantragte Maßnahme** aus **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und **keine Alternativlösung** vorhanden ist.

Sind durch die beantragten Maßnahmen Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde (§ 24 Abs. 5 Oö NSchG 2001).

Bei der Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligungen sind jedenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen iSd. Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie vorzuschreiben.

Die Frage, ob das Projekt eine Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt und daher eine Ausnahmegewilligung einzuholen ist, erweist sich als äußerst diffizil. Liegt ein KWK-Projekt in einem Natura 2000-Gebiet (was mithilfe entsprechender Kartierungen festgestellt werden kann), ist in der Planungsphase jedenfalls eine Abklärung der Auswirkungen des geplanten Projektes auf dieses Gebiet vorzunehmen und damit der Bewilligungsfähigkeit.

c. KWK-Anlagen in Naturschutzgebieten

Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,

können durch Verordnung der Oö. Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt (§ 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001). Die Oö. Landesregierung kann in einer solchen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 Oö. NSchG 2001 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 ist (siehe dazu oben), nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes in Hinblick auf ein Europaschutzgebiet führen können. Sonstige Eingriffe in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Das Verfahren ist bei solchen Gebieten, die sowohl als Europa- als auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, aber nach den Vorschriften betreffend Naturschutzgebiete zu führen.

Die Oö. Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten **bewilligen**, wenn dadurch der Schutzzweck, insb. im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001). Eine solche Ausnahmegewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. bestimmte Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden (§ 14 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Die Frage, ob ein in einem Naturschutzgebiet situiertes KWK-Vorhaben im vorgenannten Sinne bewilligungsfähig, erweist sich als diffizil. Liegt ein KWK-Projekt in einem Naturschutzgebiet, ist in der Planungsphase jedenfalls die Bewilligungsfähigkeit abzuklären.

6.2. Inhalte des Bewilligungsantrags / Einreichunterlagen

Der Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ist bei der zuständigen Behörde (vgl. zur Zuständigkeit unter Punkt I.B.6.4.) **schriftlich** und möglichst im elektronischen Verkehr einzubringen.

Nach § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 müssen folgende Unterlagen übermittelt werden:

- **Art, Umfang und Lage der Erzeugungsanlage;**
- unter Umständen die Interessen am beabsichtigten Projekt;
- **Glaubhaftmachung des Eigentums** am Grundstück oder **Nachweis der Zustimmung des Eigentümers** des Grundstücks, auf welchem die Erzeugungsanlage errichtet werden soll; der Nachweis ist nicht zu erbringen, wenn zu Gunsten des Antragstellers die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist; und
- **Pläne, zeichnerische Darstellungen und Beschreibungen** der Erzeugungsanlage, wobei diese bei nicht elektronischer Einreichung in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden müssen
- .

Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der zuvor genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist (§ 38 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Im Falle einer Ausnahmbewilligung für Anlagen betreffend Europaschutzgebiete sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass Alternativen zum beantragten Vorhaben dargestellt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden (§ 38 Abs. 7 Oö. NSchG 2001).

Es ist zu empfehlen, vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall einzubringen sind. Ebenso empfiehlt sich, die erforderlichen Unterlagen unter fachlicher Unterstützung zu erstellen. Sind die Unterlagen unvollständig, droht – nach Erlassung eines behördlichen Mängelbehebungsauftrags und der Nichtbeseitigung der Mängel durch den Projektwerber – die Zurückweisung des Ansuchens.

6.3. Parteien im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren

Neben dem Bewilligungswerber hat bei oben beschriebenen Vorhaben in geschützten Gebieten zunächst die **Oö. Umweltschutzbehörde** nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. USchG Parteistellung. Ihre Parteistellung dient der Wahrung des Umweltschutzes, insb. zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Das Oö. NSchG 2001 räumt der Oö. Umweltschutzbehörde ausschließlich prozessuale Rechte ein (VwGH 25.04.2013, 2012/10/0096). Sie haben Rechtsmittelbefugnis (§ 5 Abs. 1 Oö. USchG).

Bei Situierung der KWK-Anlage in einem Europaschutzgebiet sind **anerkannte Umweltorganisationen** nach Maßgabe der §§ 39a, 39b Oö. NSchG 2001 zu beteiligen. Sie sind zur Geltendmachung von Verletzungen von EU-Umweltrecht, welches den Naturschutz betrifft, berechtigt und können nach § 39b Abs. 4 Oö. NSchG Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es sich um eine Verletzung von Vorschriften des Oö. NSchG 2001 handelt.

Den **Standortgemeinden** kommt keine Parteistellung zu. Im Falle bewilligungspflichtiger Vorhaben hat jene Gemeinde, in deren Gebiet das bewilligungspflichtige Vorhaben beabsichtigt ist, ein **Anhörungsrecht** im Hinblick auf die Wahrung von Interessen des Landschaftsschutzes und des Schutzes des Naturhaushalts (§ 41 Oö. NSchG 2001). Die jeweilige Gemeinde kann daher nicht in ihren Rechten verletzt werden und hat nach der erfolgten Anhörung keine Möglichkeit, gegen den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid ein Rechtsmittel zu erheben.

Anrainer sowie Grundeigentümer haben ebenfalls keine Parteistellung im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren und daher auch keine Rechtsmittelbefugnis (vgl. VwGH 27.01.1997, 96/10/0257; 05.05.2003, 2003/10/0012).

6.4. Zuständige Behörde

Gemäß § 48 Abs 1 Oö. NSchG 2001 ist die zuständige Behörde grds. die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Magistrat in Statutarstädten, ansonsten Bezirkshauptmannschaft). Fällt ein Vorhaben in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, so ist die Oö. Landesregierung die

zuständige Behörde (§ 48 Abs. 3 Oö. NSchG 2001). Dies gilt auch für Verfahren betreffend Naturschutzgebiete (§ 48 Abs. 3 iVm § 24 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

6.5. Rechtsschutz im naturschutzrechtlichen Verfahren

Gegen den Bescheid der jeweiligen Naturschutzbehörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Beschwerde** an das [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erhoben werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Diese ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzubringen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann **auf Antrag** der beschwerdeführenden Partei die **Bezirksverwaltungsbehörde** die **aufschiebende Wirkung** mit **Bescheid zuerkennen**, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 43a Abs. 2 Oö. NSchG 2001).

7. Forstrecht: ForstG 1975

7.1. Bewilligungspflichtige Rodungen

Wird die KWK-Anlage in einem Wald errichtet und betrieben, so kann unter Umständen eine Rodung für die Errichtung der KWK-Anlage notwendig sein. Wird die KWK-Anlage mit Biomasse in Form von Primärholz betrieben, kann auch insoweit eine Rodung erforderlich sein. Grds. ist nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 jede andere Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten.

Von diesem Rodungsverbot bestehen die folgenden zwei – grds. bewilligungspflichtigen – Ausnahmen:

- Ausnahme 1: Eine Rodungsbewilligung kann zum einen erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 ForstG 1975).
- Ausnahme 2: Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der in Rede stehenden Flächen als Wald (liegen also die Voraussetzungen für die erste Ausnahme nicht vor), kann eine Rodungsbewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein **öffentliches**

Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG 1975).

Nach § 17 Abs. 4 ForstG 1975 liegt ein für die Bewilligungserteilung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 relevantes öffentliches Interesse auch in der Energiewirtschaft. Durch die Errichtung einer KWK-Anlage wird – je nach eingesetztem Energieträger – der Anteil von aus erneuerbaren Energien erzeugter Wärme und Elektrizität gesteigert. Auch können unabhängig davon, ob erneuerbare Energieträger eingesetzt werden, Energieeffizienzgewinne generiert werden. Dies könnte – je nach Gewicht dieses Interesses und der gegenläufigen Interessen – ein öffentliches Interesse, welches eine Rodung rechtfertigen kann, darstellen. Von der Behörde ist eine Interessensabwägung durchzuführen, wobei auch darauf eingegangen werden muss, ob die Errichtung der Anlage auf einer dem Antragsteller verfügbaren Nichtwaldfläche durchgeführt werden könnte.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses iSd § 17 Abs. 2 ForstG 1975 (erste Ausnahme) oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen iSd § 17 Abs. 3 ForstG 1975 (zweite Ausnahme) hat die zuständige Behörde (vgl. Punkt I.B.7.6.) insb. auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

7.2. Anmeldepflichtige Rodungen

Nicht jede Rodung ist bewilligungspflichtig. Bloß **anmeldepflichtig** ist eine Rodung nach § 17a Abs. 1 ForstG 1975 dann, wenn

- die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und
- der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 ForstG 1975 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
- die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG 1975 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 ForstG 1975 gilt sinngemäß.

In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für denselben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese nicht länger als zehn Jahre zurückliegen (§ 17a Abs. 2 ForstG 1975).

Im Lichte der Ausführungen ist es empfehlenswert, in der Projektphase eine genaue Abgrenzung der zu rodenden Flächen vorzunehmen. Eine „bloß“ anmeldepflichtige Rodung birgt mehrere (rechtliche) Vorteile.

7.3. Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Rodungsbewilligung / Einreichunterlagen

Der **Antrag** auf Erteilung einer Rodungsbewilligung hat Folgendes zu enthalten (§ 19 Abs. 2 ForstG 1975):

- das **Ausmaß** der **beantragten Rodungsfläche**,
- den **Rodungszweck**,
- im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit **Einforstungsrechten** oder **Gemeindegutzutzungsrechten** die daraus Berechtigten und
- die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (**Anrainer**);
- **Grundbuchsauszug**, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine **Lageskizze**, die eine **eindeutige Feststellung** der zur **Rodung beantragten Fläche** in der **Natur ermöglicht**. Die Lageskizze (der Maßstab darf nicht kleiner sein als der Maßstab der Katastralmappe) ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Anstatt des Grundbuchsauszugs kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke (beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten) treten,
- Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (Notar/Ziviltechniker) zu bestätigen.

Es ist zu empfehlen, vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall einzubringen sind. Ebenso empfiehlt sich, die erforderlichen Unterlagen unter fachlicher Unterstützung zu erstellen. Sind die Unterlagen unvollständig, droht – nach Erlassung eines behördlichen Mängelbehebungsauftrags und der Nichtbeseitigung der Mängel durch den Projektwerber – die Zurückweisung des Ansuchens.

7.4. Parteien im Rodungsbewilligungsverfahren

Im Verfahren nach dem ForstG 1975 haben folgende Personen Parteistellung:

- Die zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Rodungsbewilligung Berechtigten im Umfang ihres Antragsrechtes (vgl. dazu Punkt I.B.7.5.);
- der an der zur Rodung beantragten Waldfläche **dinglich Berechtigte**;
- der **Bergbauberechtigte**, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist; und
- der **Eigentümer** und der **dinglich Berechtigte** der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen.

Keine Parteistellung, aber ein **Anhörungsrecht** haben die **Gemeinde**, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen. Ebenso haben **Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind**, ein Anhörungsrecht (§ 19 Abs. 5 ForstG 1975).

7.5. Rodungsbewilligungsverfahren

Das Rodungsbewilligungsverfahren gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Der Bewilligungswerber initiiert das Bewilligungsverfahren mit seinem bei der zuständigen Behörde zu stellenden Bewilligungsantrag. Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind im Wesentlichen folgende Personen berechtigt (§ 19 Abs. 1 ForstG 1975):

- der Waldeigentümer (Z. 1),
- der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers (Z. 2);
- die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen iSd § 17 Abs. 3 ForstG 1975 Zuständigen (Z. 3);
- in den Fällen des § 20 Abs. 2 ForstG 1975 auch die Agrarbehörde (Z. 4); und
- **in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen iSd § 17 Abs. 3 ForstG 1975 Zuständigen (Z. 5).**

Dem Bewilligungsantrag sind bestimmte Unterlagen vollständig beizuschließen (vgl. bereits Punkt I.B.7.3.). Der Stellung des Bewilligungsantrags folgt das behördliche Ermittlungsverfahren. Im Rahmen des Ermittlungs- bzw. Bewilligungsverfahrens wird geprüft, ob die in § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 ForstG 1975 genannten Voraussetzungen (siehe Punkt I.B.7.1.) erfüllt sind.

Der – allenfalls mit erforderlichen Nebenbestimmungen verbundene – **Rodungsbescheid ergeht schriftlich**. Wird (z.B.) aufgrund eines Antrags des Waldeigentümers eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges

dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat (§ 19 Abs. 8 ForstG 1975).

7.6. Zuständige Behörde und Rechtsschutz

Forstbehörde ist nach § 170 Abs. 1 ForstG 1975 grds. die **Bezirksverwaltungsbehörde**. Ist jedoch in einem anderen Verfahren des Bundes (z.B. in einem wasserrechtlichen Verfahren), das in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Forstverfahren steht, eine Behörde höherer Instanz zuständig (z.B. Landeshauptmann von Oberösterreich), dann geht auch die Zuständigkeit im Forstverfahren auf diese Behörde über. Insofern kann die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann oder ein Bundesminister zuständige Behörde im forstrechtlichen Verfahren sein.

Gegen einen Bescheid betreffend die Rodungsbewilligung können bestimmte Parteien binnen vier Wochen nach Zustellung **Beschwerde** beim **Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG), wobei diese bei der Forstbehörde einzubringen ist. Z.B. kann sich der Bewilligungswerber gegen eine in der Rodungsbewilligung enthaltene Auflage zur Wehr setzen. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann der Bewilligungswerber allenfalls **Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** und/oder **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

8. Bergrecht: MinroG

Zentrale Rechtsgrundlage des österreichischen Bergrechts ist das MinroG. Vor allem dann, wenn die Wärmegewinnung in einer KWK-Anlage unter Einsatz der **Geothermie** erfolgt, stellt sich die Frage, ob und inwieweit auf die Tätigkeit einer solchen KWK-Anlage bergrechtliche Regelungen zur Anwendung gelangen.

8.1. Anwendungsbereich / Abgrenzungsfragen

Das Bergrecht gilt nicht insgesamt für wärmegewinnende Tätigkeiten, sondern nur im Hinblick auf folgende „wärmegewinnende“ Teiltätigkeiten:

Nach § 2 Abs. 2 Z. 1 MinroG ist der Anwendungsbereich des MinroG im Hinblick auf das **Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie**

sowie das **Gewinnen dieser Energie** (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) nur soweit eröffnet, als **bergbautechnische Aspekte betroffen** sind. Das bedeutet, dass die genannten, im Zusammenhang mit der Geothermie stehenden Tätigkeiten nicht pauschal dem Bergrecht unterliegen, sondern nur im Hinblick auf diese spezifischen Aspekte. Keine bergbautechnischen Aspekte sind betroffen, wenn – nach der Verkehrsauffassung – keine speziellen bergbautechnischen, sondern bloß überwiegend allgemeine technische Kenntnisse, Mittel und Methoden erforderlich sind. Im Hinblick auf solche Tätigkeiten können andere anlagenrechtlichen (z.B. wasserrechtliche) Rechtsgrundlagen greifen.

Bergbautechnische Aspekte können dort betroffen sein, wo nach **tiefengeothermische Energie** gesucht und geforscht sowie die Energie gewonnen wird. Das „Gewinnen“ geothermischer Energie umfasst auch die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten (§ 1 Z. 2 MinroG). Insoweit ist der Anwendungsbereich des MinroG eröffnet.

Hingegen wird die (nachfolgende) Umwandlung der bergbaumäßig gewonnenen geothermischen Tiefenwärme in Fernwärme in einem Wärmetauscher und die Verstromung der Erdwärme regelmäßig keine bergbautechnischen Aspekte betreffen, weil hierfür keine spezifischen bergbautechnischen Kenntnisse, Mittel und Methoden erforderlich sind. Die bergrechtlichen Bewilligungspflichten greifen in diesen Fällen nicht. Allerdings können hier (für die Wärme- und Stromerzeugung) gewerbe- oder (für die Stromerzeugung) elektrizitätsrechtliche Pflichten greifen (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt I.B.1. und I.B.2.). Dies gilt vor allem für obertägige Teile des Vorhabens.

Es gilt der Grundsatz: Bergrecht schließt Gewerbe- und Elektrizitätsrecht aus. Daher sind für die bergbautechnischen Aspekte tiefengeothermischer Vorhaben (z.B. Förder- und Reinjektionsbohrungen) gewerberechtliche Vorschriften *nicht* maßgeblich. Wärmegewinnende Tätigkeiten, die keine bergbautechnischen Kenntnisse und Mittel erfordern, können hingegen dem Gewerbe- oder (im Falle einer Verstromung) dem Elektrizitätsrecht unterliegen.

Bergrecht einerseits und Gewerbe- und Elektrizitätsrecht andererseits schließen einander aus, weshalb es einer exakten rechtlichen Trennung bedarf. Andere anlagenrechtliche Regelungen können zusätzlich greifen. **Angesichts der komplexen Abgrenzungsfragen empfiehlt es sich, bereits in der Planungsphase sich mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Tätigkeiten im Rahmen des Wärmegewinnungsprozesses in Zusammenhang mit einer KWK-Anlage dem Bergrecht und welche Tätigkeiten dem Gewerberecht (oder, wie im Falle der Verstromung von Wärme) dem Elektrizitätsrecht unterliegen.**

8.2. Bergbauanlagenrechtliche Bewilligungspflicht

Sind für die Erschließung von Vorkommen geothermischer Energie und für das Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) über 300 m tiefe Bohrungen (einschließlich der Herstellung von Sonden) erforderlich, so bedürfen diese Bohrungen einer **bergrechtlichen Bewilligung** (§ 119 Abs. 1 MinroG). Dies gilt etwa für **Förder- und Reinjektionsbohrungen** (VwSlg 18815 A/2014).

Bohrungen zur Erschließung von Vorkommen geothermischer Energie mit weniger als 300 m Tiefe brauchen hingegen regelmäßig keine gesonderte bergrechtliche Bewilligung.

Das bergrechtliche Verfahren kann ein **zweistufiges Verfahren** sein. Die Niederbringung der Bohrungen wird mit einem Bescheid zur Herstellung der Bohrungen bewilligt, die Nutzung der Bohrungen mit einer Bewilligung zur Nutzung der Sonde.

8.3. Bewilligungsvoraussetzungen

Die zuvor erläuterte bergrechtliche Bewilligungspflicht ist von der „**Bewilligungsfähigkeit**“ zu unterscheiden. Förder- und Reinjektionsbohrungen im Zusammenhang mit Geothermie-Vorhaben sind dann bewilligungsfähig, wenn sie die jeweiligen bergrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.

Eine **zentrale Bewilligungsvoraussetzung** im Bergbauanlagenverfahren ist, dass „*keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern [...] zu erwarten ist*“ (§ 119 Abs. 3 Z. 4 MinroG). Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern ergibt sich aus den

wasserrechtlichen Vorschriften (§ 119 Abs. 5 letzter Satz MinroG). Die Montanbehörde hat im Bergbauanlagenverfahren eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes durch eine Geothermiebohrung nur dann zu prüfen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist (§ 119 Abs. 7 MinroG; siehe zu den wasserrechtlichen Vorschriften unten).

Eine weitere zentrale Bewilligungsvoraussetzung ist, dass „*nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist*“ (§ 119 Abs. 3 Z. 3 MinroG). Nachbarn haben das Recht, sich am Bergbauanlagenverfahren zu beteiligen und die Verletzung dieser Bewilligungsvoraussetzung im Rahmen ihrer Parteistellung geltend zu machen (siehe sogleich).

Hingegen ist es **keine Bewilligungsvoraussetzung**, dass der geplante Standort für die jeweiligen (untertägigen) geothermischen Tätigkeiten eine bestimmte **Flächenwidmung** aufweist.

Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, sich bereits in der Planungsphase – unter dem Blickwinkel der bergbautechnischen Aspekte – aus rechtlicher Sicht vor allem damit auseinanderzusetzen, ob bei dem beabsichtigten Vorhaben keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten ist. Dies wäre ein **Ablehnungsgrund**.

8.4. Einreichunterlagen

Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung für bestimmte Tätigkeiten iZm mit tiefengeothermischen Vorhaben hat folgende Angaben und Unterlagen enthalten (§ 119 Abs. 1 MinroG):

- eine **Beschreibung der geplanten Bergbauanlage**;
- die erforderlichen **Pläne** und **Berechnungen** in dreifacher Ausfertigung;
- ein **Verzeichnis der Grundstücke**, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer;
- Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle;
- handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen und

- gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Es empfiehlt sich, diese Unterlagen mit fachlicher Unterstützung zu erstellen. Sind die Unterlagen unvollständig, droht – nach Erlassung eines behördlichen Mängelbehebungsauftrags und der Nichtbeseitigung der Mängel – die Zurückweisung des Bewilligungsantrags.

8.5. Parteien des Bergbauanlagenverfahrens

Im Bergbauanlagenverfahren haben folgende Personen Parteistellung:

- **Bewilligungswerber;**
- **Eigentümer der Grundstücke**, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird;
- **Nachbarn:** das sind alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten und
- **Bergbauberechtigte**, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten.

Gegebenenfalls können im Bergbauanlagenverfahren auch weitere Stellen (z.B. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan) gehört werden.

8.6. Zuständige Behörde und Rechtsschutz

Anträge auf Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung für (z.B.) Förder- und Reinjektionsbohrungen sind bei der **Montanbehörde** zu stellen. Montanbehörde ist der **Bundesminister für Finanzen**.

Gegen (negative) Bescheide der Montanbehörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Beschwerde** an das [Bundesverwaltungsgericht](#) erhoben werden, wobei die Beschwerde bei der Montanbehörde einzubringen ist.

8.7. Nach Bewilligungserteilung

Nach Bewilligungserteilung sind die Bewilligungsträger verpflichtet, die Tätigkeiten gesetz- und bescheidmäßig auszuüben. Ergibt sich nach Bewilligung einer Bergbauanlage, dass die relevanten Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht

hinreichend geschützt sind, hat die Montanbehörde die Sanierung bescheidmäßig anzuordnen und die nach dem besten Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben (§ 119 Abs. 11 MinroG).

Es empfiehlt sich, die jeweiligen geothermiebezogenen Tätigkeiten mittel- und langfristig – unter fachlicher Unterstützung – an den Stand der Technik anzupassen.

9. Baurecht: Oö. BauO 1994

Die Errichtung einer KWK-Anlage bzw. der damit in Verbindung stehenden baulichen Anlagen wird **in vielen Fällen keine baurechtliche Bewilligungs- und Anzeigepflicht** nach sich ziehen. Die Oö. BauO 1994 kennt mehrere **Ausnahmen** von ihrem Geltungsbereich. Bauliche Anlagen, die der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme dienen, sind insb. unter den nachfolgenden Voraussetzungen vom Geltungsbereich der Oö. BauO 1994 ausgenommen:

Zunächst sind bauliche Anlagen, die **abfall- oder abfallwirtschaftsrechtlichen oder bergrechtlichen Vorschriften** unterliegen, vom Geltungsbereich ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Z. 5a Oö. BauO 1994). Soweit KWK-Anlagen (im Hinblick auf die Strom- und Wärmeerzeugung) dem Bergbau zuzuordnen sind (vgl. Kapitel I.B.1.2. und I.B.1.7.), werden sie berg- und nicht den baurechtlichen Vorschriften unterliegen. Gleiches gilt für KWK-Anlagen, die als Abfallbehandlungsanlagen dem AWG 2002 unterliegen (vgl. Kapitel B.3.1.).

Weiters sind von der Oö. BauO 1994 Stromerzeugungsanlagen, soweit sie dem **Oö. EIWOG 2006** unterliegen, ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Z. 5 Oö. BauO 1994). Wie gezeigt, unterliegen KWK-Stromerzeugungsanlagen im Hinblick auf die Stromerzeugung dem Oö. EIWOG 2006, wenn die Stromerzeugung der ausschließlichen oder überwiegenden Versorgung Dritter dient (vgl. Punkt I.B.1.2.).

Darüber hinaus fallen Anlagen, die den **forstrechtlichen Vorschriften** (soweit es sich nicht um Gebäude handelt) oder dem **Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002** unterliegen, nicht in die Oö. BauO 1994 (§ 1 Abs. 3 Z. 7 & Z. 15 Oö. BauO 1994; vgl. zum Forstrecht Kapitel Punkt I.B.7. und zum oö. Luftreinhaltegesetz Punkt I.B.11.).

Somit können in vielen Fällen baurechtliche Bewilligungs- und Anzeigepflichten für die Errichtung und den Betrieb von KWK-Anlagen ausgeschlossen werden.

10. Wasserrecht: WRG 1959

Teil eines KWK-Anlagenvorhabens können bestimmte, wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen sein. Dazu zählen insb.:

- Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme und Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer (§ 31c WRG 1959);
- Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959);
- Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959) und
- Bau einer solchen Anlage in einem Hochwasserabflussgebiet (§ 38 WRG 1959).

Diese Maßnahmen sind nach Maßgabe der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu bewilligen oder anzuzeigen. Zu berücksichtigen ist, dass wasserrechtliche Vorschriften **zum Teil** unter anderem in gewerbe-, abfall- und emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren **mitangewendet werden**. In diesen Fällen entfällt ein *gesondertes* wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, weil die wasserrechtlichen Vorschriften in diesen Genehmigungsverfahren mitangewendet werden.

Denkbar ist auch, dass **Wasserkraftanlagen** nach dem Prinzip der KWK arbeiten. Die Errichtung solcher Wasserkraftanlagen ist ebenso wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Es ist auf das Verfahrenshandbuch zu Wasserkraftanlagen zu verweisen.

11. Luftreinhalte- und Energietechnikrecht: Oö. LuftREnTG

Als Energieträger werden in KWK-Anlagen zum Teil **Biogas oder sonstige Gase** eingesetzt. Für Anlagen, in denen solche Gase erzeugt werden, können die Bestimmungen des Oö. LuftREnTG einschlägig sein. Das Oö. LuftREnTG regelt sicherheitstechnische und umweltschutzrelevante Belange insb. hinsichtlich der Anforderungen für Brennstoffe, des Inverkehrbringens von Heizungsanlagen (insb. von Feuerstätten), sonstigen Gasanlagen, Gasgeräten und Teilen davon und der Errichtung, des Betriebs und der Auflassung von Heizungsanlagen, Klimaanlage, sonstigen Gasanlagen und Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten (§ 2 Abs. 1 Oö. LuftREnTG). Relevant sind vor allem **Anlagen**, die der Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und/oder Verwendung sogenannter **brennbarer Gase** dienen. Brennbar sind Stoffe, die bei einem Druck von 1.013,25 mbar und einer Temperatur von 0° Celsius einen gasförmigen Aggregatzustand aufweisen und an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden können (§ 3 Z. 5 Oö. LuftREnTG).

In Abschnitt IX. des Oö. LuftREnTG wird die Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von (sonstigen) Gasanlagen geregelt. Als „**sonstige Gasanlagen**“ sind Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und/oder Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung, soweit sie nicht als Feuerungsanlagen gelten, anzusehen (§ 3 Z. 35 Oö. LuftREnTG). Nach § 38 Abs. 2 Oö. LuftREnTG sind sonstige Gasanlagen, die zur Erzeugung von mehr als 2 Kubikmetern brennbarer Gase im Normzustand in der Stunde errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, **bewilligungspflichtig**. Bloß **anzeigepflichtig** ist die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von sonstigen Gasanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW, sofern dafür nicht eine Bewilligung gemäß § 19 Oö. LuftREnTG oder § 38 Oö. LuftREnTG erforderlich ist und die nicht bereits gemäß § 21 Oö. LuftREnTG anzuzeigen ist. Die Anzeige hat vor Baubeginn zu erfolgen.

Von diesen Bewilligungspflichten nicht umfasst sind „**Feuerungsanlagen**“ (für gasförmige Brennstoffe). Feuerungsanlagen sind ortsfeste technische Einrichtungen, vor allem bestehend aus Feuerstätte und allfälligem

Verbindungsstück, gegebenenfalls angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen und einschließlich allenfalls damit in unmittelbarer Verbindung stehender Anlagen zur Förderung und Lagerung von Brennstoffen (§ 3 Z 14 Oö. LuftREntG). Hierfür bestehen **eigene Bewilligungs-** (§ 19 Oö. LuftREntG) oder **Anzeigepflichten** (§ 21 Oö. LuftREntG).

Zuständige Behörde in Bezug auf Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe und **sonstige Gasanlagen** ist die **Bezirksverwaltungsbehörde**. **Im Übrigen** ist Behörde in vielen Fällen der **Bürgermeister** - in Städten mit eigenem Statut der **Magistrat** (§ 49 Oö. LuftREntG).

Zu berücksichtigen ist, dass für KWK-Stromerzeugungsanlagen, die elektrizitätsrechtlich bewilligungspflichtig sind, eine Bewilligung nach dem Oö. LuftREntG nicht erforderlich ist; dessen Bestimmungen sind jedoch im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren anzuwenden (§ 13 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006; vgl. zur elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht Punkt I.B.2.2.).

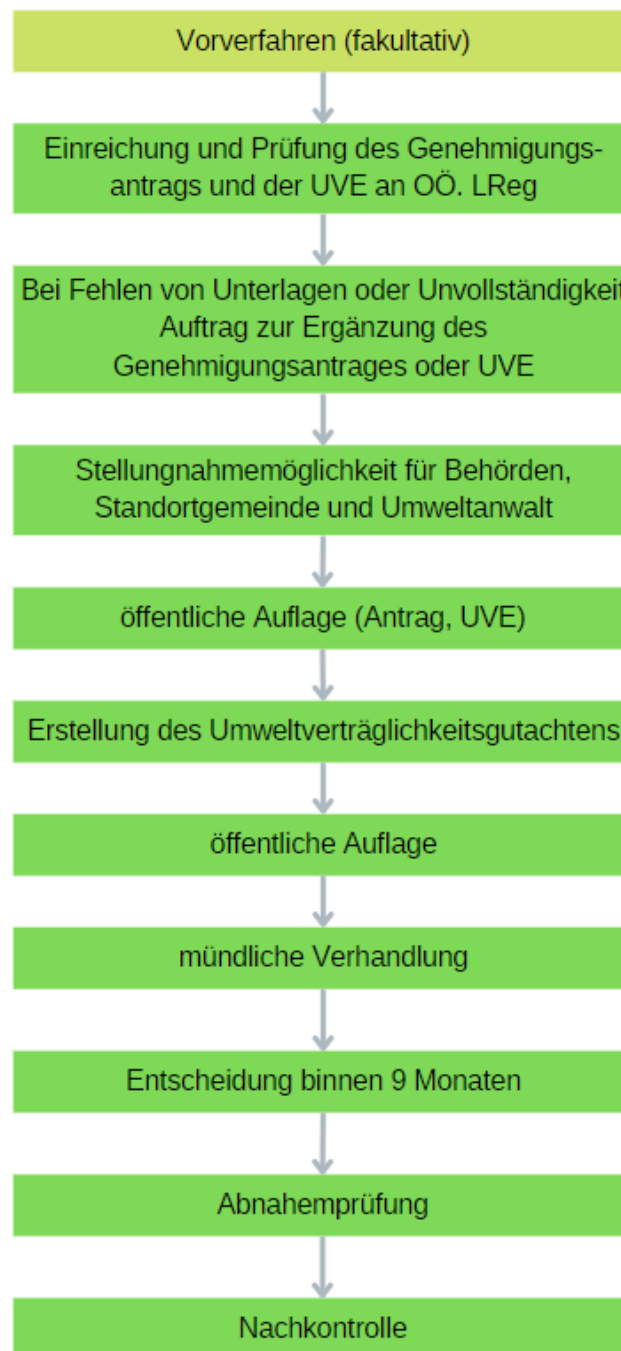
12. Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht: UVP-G 2000

Das UVP-G 2000 unterwirft bestimmte Vorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine Anlage, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugt, kann unter bestimmten, im Folgenden zu beschreibenden Voraussetzungen UVP-pflichtig sein.

Zu beachten ist, dass seit der Novelle des UVP-G 2000 zu BGBl. I Nr. 26/2023 sogenannte **Vorhaben der Energiewende** im UVP-Verfahren bestimmte **rechtliche Privilegierungen** erfahren haben. Als Vorhaben der Energiewenden sind unter anderem Projekte anzusehen, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung *erneuerbarer* Energien dienen (§ 2 Abs. 7 UVP-G 2000). UVP-pflichtige KWK-Anlagenvorhaben, die der Erzeugung erneuerbarer Energien dienen, sind daher von diesen Privilegierungen umfasst. Dies gilt nicht nur für neu zu beantragende Projekte, sondern unter Umständen auch für Vorhaben, für die

ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle, nämlich dem 23.03.2023, ein Genehmigungsverfahren anhängig ist (siehe § 46 Abs. 29 UVP-G 2000). Die besonderen Regelungen für Vorhaben der Energiewende werden im Nachfolgenden an passender Stelle dargestellt.

12.1. Schematische Darstellung des beispielhaften Ablaufs eines UVP-Verfahrens



Angemerkt wird zu diesem beispielhaften Ablauf, dass die Oö. LReg nicht immer zuständige Behörde ist, die Stellungnahmemöglichkeit weiter gefasst ist,

die mündliche Verhandlung nicht zwingend ist, die Abnahmeprüfung nicht immer vorgesehen ist und die Reihenfolge auch anders sein kann.

12.2. UVP-Pflicht von KWK-Anlagen

Ob eine KWK-Anlage UVP-pflichtig ist, hängt davon ab, ob sie in Anhang 1 des UVP-G 2000 genannt ist. Zwar existiert kein ausdrücklicher Tatbestand für „KWK-Anlagen“; allerdings lassen sich KWK-Anlagen je nach Typ, Ausgestaltung und Größe insb. unter die folgenden UVP-Tatbestände subsumieren:

- **Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen** (Anhang 1 Z. 1c und 2c UVP-G 2000)

Darunter fallen insb. die Neuerrichtung von (sonstigen) Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (ohne Schwellenwert) und die Neuerrichtung von (sonstigen) Anlagen zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d.

- **Thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen** (Anhang 1 Z. 4a und 4c UVP-G 2000)

Hierunter fallen unter anderem die Neuerrichtung thermischer Kraftwerke oder anderer Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW sowie die Neuerrichtung thermischer Kraftwerke oder anderer Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW. Zu den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D zählen gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 belastete Gebiete (Luft), das sind Gebiete, die gemäß § 3 Abs. 10 UVP-G 2000 festgelegt wurden, weil die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Ob die jeweilige KWK-Anlage UVP-pflichtig ist, ist – angesichts der mitunter komplexen Abgrenzungsfragen – im Rahmen der Projektplanungsphase mit fachlicher Unterstützung zu beurteilen.

12.3. UVP-Verfahren

Das UVP-Verfahren zeichnet sich durch eine **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** aus. Das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren ersetzt alle für ein Vorhaben nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften kumulativ erforderlichen Genehmigungsverfahren. Die Oö. Landesregierung hat alle für die KWK-Anlage

einschlägigen materiellen Genehmigungsbestimmungen mitanzuwenden (zum Beispiel jene des Oö. EIWOG 2006 und des Oö. NSchG 2001).

Das Verfahren nach dem UVP-G 2000 kann in mehrere Verfahrensschritte gegliedert sein:

a) Fakultatives Vorverfahren

Auf Antrag des Projektwerbers ist ein (formelles) Vorverfahren durchzuführen. Dem Antrag sind

- eine Darlegung der **Grundzüge** des Vorhabens und
- ein **Konzept** für die **Umweltverträglichkeitserklärung** anzuschließen.

Das Vorverfahren ist dem Genehmigungsverfahren vorgelagert; der Antrag auf Durchführung des Vorverfahrens ist von dem Genehmigungsantrag (siehe sogleich) zu unterscheiden.

Die Behörde hat gemäß § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 3 Monaten unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritter Stellung zu nehmen. Hierbei sind insb. offensichtliche **Mängel** des **Vorhabens** oder des **Konzeptes** für die **Umweltverträglichkeitserklärung aufzuzeigen** und voraussichtlich **zusätzlich erforderliche Angaben** in der Umweltverträglichkeitserklärung **anzuführen**.

Die Beantragung eines Vorverfahrens hat den **Vorteil**, dass der Projektwerber vor Einreichung des „eigentlichen“ Genehmigungsantrags z.B. die Frage der UVP-Pflicht oder bestimmte Teile seines Vorhabens mit der UVP-Behörde und den mitwirkenden Behörden aus rechtlicher oder fachlicher Sicht „abstimmt“. Ergebnisse des Vorverfahrens sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

b) Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung / Genehmigungsantrag

Vom Projektwerber ist bei der Oö. Landesregierung ein Genehmigungsantrag einzubringen. Diesem sind – möglichst in elektronischer Form – die nach den **Verwaltungsvorschriften** für die **Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen** und die **Umweltverträglichkeitserklärung** in der jeweils erforderlichen Anzahl anzuschließen.

Die **Umweltverträglichkeitserklärung** hat folgende Angaben zu enthalten (§ 6 Abs. 1 UVP-G 2000):

- **Beschreibung** des Vorhabens nach **Standort, Art und Umfang**, insb.
 - Beschreibung der **physischen Merkmale** des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des **Bedarfs an Flächen und Boden** während des Baus und des Betriebes;
 - Beschreibung der **wichtigsten Merkmale während des Betriebes**, insb. hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
 - Art und Menge der zu **erwartenden Rückstände und Emissionen** (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
 - durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
 - **Klima- und Energiekonzept**: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz. Eine Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase und Maßnahmen zu deren Reduktion iSd Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
 - Darstellung der **vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken** schwerer **Unfälle** oder von **Naturkatastrophen** sowie gegenüber **Klimawandelfolgen** (insb. aufgrund der Lage);
 - Bodenschutzkonzept;
- Beschreibung und Übersicht über geprüfte **Projektvarianten** und der **Nullvariante**;
- Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich **beeinträchtigten Umwelt**. Hierzu gehören insb. die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern;
- Beschreibung der voraussichtlichen **erheblichen Auswirkungen** des Vorhabens auf die **Umwelt**, infolge
 - des Baus und des Betriebes des Vorhabens (u.a. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
 - der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

- des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
 - des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels,
- sowie Beschreibung der zur **Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden**;
- Beschreibung von **Vermeidungs-, Einschränkungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nachteiliger Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt;
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung sämtlicher genannter Informationen;
 - Darstellung und Begründung **allfälliger Schwierigkeiten**;
 - **Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen („SUP“)** iSd SUP-RL, mit Bezug zum Vorhaben.

Des Weiteren ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Projektwerber die **Öffentlichkeit** vom Vorhaben **informiert** hat. Enthalten gewisse Dokumente Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, so sind diese vom Projektwerber besonders zu kennzeichnen.

12.4. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde bei der Genehmigungsentscheidung die in den betreffenden **Verwaltungsvorschriften** (z.B. jene des Oö. EIWOG 2006 und des Oö. NSchG 2001) und in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehenen **Genehmigungsvoraussetzungen** anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

Nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge **zusätzlich** nachstehende **Genehmigungsvoraussetzungen**:

- **Emissionen von Schadstoffen** sind nach dem **Stand der Technik** zu begrenzen;
- die **Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten**, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen iSd § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen;
- **Abfälle** sind nach dem **Stand der Technik** zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insb. Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insb. auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insb. auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insb. des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der **UVP-Antrag** nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 **abzuweisen**.

Bei **Vorhaben der Energiewende** (wie z.B. „erneuerbare“ KWK-Anlagen), darf eine **Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds** erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in **hohem öffentlichen Interesse**, wodurch die Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen „eher“ zugunsten solcher Vorhaben ausgeht. Sind bestimmte öffentliche Interessen, die gegen die Realisierung des Vorhabens sprechen, höher als das für die Realisierung des Vorhabens sprechende Interesse, kann dennoch eine Abweisung des UVP-Genehmigungsantrags erfolgen. Somit bringt die genannte Privilegierung zwar gewisse Vorteile, bedeutet aber keinen „Genehmigungsautomatismus“.

12.5. Parteien im UVP-Verfahren

Parteien sind:

a) **Nachbarn**

Darunter sind Personen zu verstehen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten **nicht** Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Hinsichtlich Nachbarn im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Nachbarn sind insb. berechtigt, vorhabensbedingte Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsgefährdungen geltend zu machen. Das Eigentum eines Nachbarn wird nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht jedoch bei einer bloßen Minderung des

Verkehrswertes gefährdet (VwGH 19.12.2013, Ro 2011/03/0160). Daneben können Nachbarn keine Verletzung öffentlicher Interessen geltend machen.

- b) Die nach den **anzuwendenden Verwaltungsvorschriften** vorgesehenen **Parteien**, soweit ihnen nicht bereits eine Parteistellung als Nachbar zukommt. Die Reichweite ihrer Parteistellung hängt von der jeweiligen Verwaltungsvorschrift ab.
- c) **Umweltanwalt** (Oö. Umweltanwaltschaft)
Dieser kann die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend machen. Der Begriff „Umweltschutzvorschrift“ ist weit auszulegen und umfasst alle Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- und Einwirkungen dienen, wie das Naturschutzrecht (VwGH 22.11.2011, 2008/04/0212).
- d) **Wasserwirtschaftliches Planungsorgan** zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959.
- e) **Gemeinden**, die unmittelbar an das Projekt **angrenzen** und die **Standortgemeinde(n)** selbst
Diese können die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen (z.B. Interessen der örtlichen Raumplanung oder der örtlichen Baupolizei) dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen.
- f) **Bürgerinitiativen**
Eine Bürgerinitiative wird dadurch konstituiert, dass eine Stellungnahme zum UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Auflage von **mindestens 200 Personen durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt wird**. Auch die Bürgerinitiative ist als Partei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.
- g) **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 für einen bestimmten örtlichen Wirkungsbereich mit Bescheid anerkannt wurden.
Bescheidmässig anerkannte Umweltorganisationen sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften in ihren örtlichen Wirkungsbereich betreffenden UVP-Verfahren geltend zu machen.

h) **Standortanwalt**

Der Standortanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen.

12.6. Zuständige Behörde und Rechtsschutz im UVP-Genehmigungsverfahren

Zuständige Behörde ist die **Oö. Landesregierung** (§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000). Grundsätzlich können alle Parteien des UVP-Verfahrens **Beschwerde** gegen den UVP-Bescheid an das [Bundesverwaltungsgericht](#) erheben (§ 40 Abs. 1 UVP-G 2000), die Beschwerde ist bei der Oö. Landesregierung einzubringen. Die **Beschwerdefrist** beträgt **vier Wochen** ab Zustellung des UVP-Bescheids (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die Rechtsmittelbefugnis richtet sich nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000. Die Beschwerde hat sich innerhalb der dargelegten Grenzen der Parteistellung zu bewegen. Daher kann zum Beispiel ein Nachbar eine Verletzung von öffentlichen Interessen nicht als Beschwerdegrund geltend machen.

Bei **Vorhaben der Energiewende** hat die Behörde bis zur Vorlage der Beschwerde die **aufschiebende Wirkung der Beschwerde** gegen die UVP-Genehmigungsentscheidung mit – in weiterer Folge allerdings unter bestimmten Voraussetzungen durch das Bundesverwaltungsgericht aufhebbar – **Bescheid auszuschließen** (Ausschlussbescheid). Ein Ausschlussbescheid hat zu ergehen, wenn in der Beschwerde vom Beschwerdeführer die Verletzung in den von ihm geltend zu machenden Rechten nicht hinreichend konkret dargelegt wurde, obwohl diese Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde (§ 17a Abs. 1 UVP-G 2000).

II. Wärmepumpen

Mithilfe einer Wärmegegewinnungsanlage (Wärmepumpe) kann man Umweltwärme aus Erdreich (samt Grundwasser) oder Luft nutzen. Die Wärmepumpentechnologie ist für die Erzeugung erneuerbarer Wärme (und Kälte) aus Umgebungsenergie sowie aus geothermischer Energie maßgeblich. Zudem ermöglichen Wärmepumpen die Nutzung von Abwärme (und Abkälte) aus Industrie (sogenannte Industrie-[Groß-]wärmepumpen) und aus dem Dienstleistungssektor.

Die **Wärmegegewinnung** kann im Wesentlichen auf **zwei Arten** erfolgen. Einerseits kann die Wärme durch **Luft-Wärmepumpen** und andererseits durch **Wärmepumpen**, die die **Geothermie** nutzen, gewonnen werden. Bei der Luft-Wärmepumpe wird die Umgebungsluft als Wärmequelle genutzt, um damit bspw. ein Gebäude mit Wärme zu versorgen. Ein eingebauter Ventilator saugt die Luft aktiv an und leitet sie an einen Verdampfer, der als Wärmeüberträger fungiert, weiter.

Erdreichgekoppelte Wärmepumpen-Anlagen (Erdwärmepumpen) setzen die Geothermie-Technologie ein. Angesichts ihrer Regenerativität wird geothermische Energie zur Energie aus erneuerbaren Quellen gezählt. Geothermie kann in zwei Arten, nämlich die **oberflächennahe Geothermie**, welche die Gewinnung von Energie in den oberen 300 Tiefenmetern des Untergrundes beinhaltet, und die **tiefe Geothermie**, bei der die Energie in über 300 m Tiefe gewonnen wird, eingeteilt werden. Oberflächennahe Erdwärme kann in offenen oder geschlossenen Systemen gewonnen werden. Bei einem offenen System wird warmes Grundwasser an die Oberfläche befördert, hingegen wird bei geschlossenen Systemen die Wärme dem Erdreich durch ein unterirdisches Rohrsystem entzogen. Die tiefengeothermischen Systeme werden wiederum in hydrothermale und petrothermale Systeme unterschieden. Bei Ersterem wird warmes Wasser an die Erdoberfläche gepumpt, während bei Letzterem die thermische Energie heißer Steine genutzt wird, und zwar dadurch, dass Wasser in das Gestein eingeleitet wird und anschließend wieder an die Oberfläche befördert wird. Die aus oberflächennaher Geothermie gewonnene Energie wird hauptsächlich für Heizzwecke genutzt, die tiefengeothermische Energie kann aufgrund ihrer hohen Temperaturen auch für die Erzeugung von Strom genutzt werden.

Neben geothermischen Wärmepumpen kann mittels Wärmepumpen auch Energie aus Abwasser gewonnen werden. Ein Beispiel für die Abwasser-Wärmenutzung (und Kältenutzung) ist der Einsatz hocheffizienter Großwärmepumpen im Zusammenhang mit Kläranlagen. Nach einem Kläranlagenvorgang besteht meist ein hohes Abwasseraufkommen.

A. Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Wärmegewinnungsanlagen (Wärmepumpen) sind unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Anlagenrechtserfordernisse, die darauf Bezug habenden Verfahrensvorschriften und – soweit vorhanden – die unions- und völkerrechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen, die abhängig von der Art, Dimensionierung, Beschaffenheit und Situierung der geplanten Wärmepumpe greifen können, jeweils in ihrer Stammfassung angeführt.

Die für die Errichtung und den Betrieb von Wärmepumpen potenziell relevanten Rechtsgrundlagen können wie folgt gegliedert werden:

- Gewerberecht
- Bergrecht
- Energierecht
- Wasserrecht
- UVP-Recht
- Naturschutz- und Forstrecht
- Luftreinhaltungs- und Emissionsrecht
- Bau- und Raumordnungsrecht

Daneben können weitere Rechtsgrundlagen, wie (bei Luft-Wärmepumpen) das Denkmalschutz- und Ortsbildschutzrecht, einschlägig sein, die aber im Folgenden nicht aufgelistet und erörtert werden.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nicht sämtliche dieser Rechtsgrundlagen für jedes Wärmepumpenvorhaben greifen, sondern gerade bei kleineren und „unproblematisch“ gelegenen Vorhaben im privaten und gewerblichen Bereich regelmäßig nur wenige der nachfolgend aufgelisteten Rechtsgrundlagen relevant sind. Dies sind vor allem das Luftreinhaltungsrecht und gegebenenfalls das Wasserrecht. Im Übrigen schließen sich einige

Rechtsgrundlagen – wie in der Darstellung unter Punkt II.B. gezeigt wird – gegenseitig aus.

1. Unionsrecht

1.1. UVP-Recht (spezifische Tatbestände für tiefengeothermische Energiegewinnung, Großvorhaben)

- Richtlinie (EU) 2011/92 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 26/2012, 1 („UVP-RL“)

1.2 Naturschutz- und Forstrecht

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206/1992, 7 („FFH-RL“);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-RL“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“, BGBl. III Nr. 236/2002 idF BGBl. III Nr. 113/2005 („Naturschutz-Protokoll“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald Protokoll „Bergwald“, BGBl. III Nr. 233/2002 idF BGBl. III Nr. 112/2005 („Bergwald-Protokoll“).

1.3. Energierecht

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI. L 328/2018, 82 („RED II“);
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI. L 2023/2413 („RED III“);
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI L 158/2019, 125 („Elektrizitätsbinnenmarkt-RL“);
- Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz L 231/1 („EED III“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie Protokoll „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002 idF BGBl. III Nr. 110/2005 („Energie-Protokoll“).

2. Bundesrecht

2.1. Gewerberecht

- Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV)

3.3. *Energierrecht*

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006;
- Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG), LGBl. Nr. 29/2026.

3.4. *Luftreinhaltingsrecht*

- Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002

B. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Die folgenden Ausführungen stellen mögliche rechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit Wärmegewinnungsanlagen (Wärmepumpen) dar. Grundlegend haben involvierte Personen bei der Beurteilung, ob das jeweilige Wärmepumpenvorhaben anlagenrechtlichen Pflichten unterliegt, folgende drei Überlegungen anzustellen:

1. „Konsenspflicht“

Muss nach dem jeweiligen Gesetz um eine Genehmigung bzw. Bewilligung angesucht werden (Genehmigungs- bzw. Bewilligungspflicht)? Reicht bereits die Stellung einer Anzeige aus (Anzeigepflicht)? Oder ist das Vorhaben bewilligungs- und anzeigefrei realisierbar (verfahrensfreie Realisierung)?

2. „Konsensfähigkeit“

Kann die – z.B. wasserrechtlich bewilligungspflichtige – Wärmegewinnungsanlage bewilligt werden? Liegen also alle rechtlichen Voraussetzungen und *keine* Ablehnungsgründe vor?

3. „Verfahren und Unterlagen“

Wenn keine verfahrensfreie Realisierung möglich ist, bei welcher Behörde unter Einhaltung welchen Verfahrens und unter Beibringung welcher Unterlagen kann die behördliche Erlaubnis erlangt werden? Kann gegebenenfalls ein „gesamtes“ Ansuchen bei nur einer Behörde gestellt werden oder sind unterschiedliche Ansuchen bei unterschiedlichen Behörden zu stellen? Wie kann man sich im Falle einer negativen behördlichen Entscheidung wehren?

Ausgehend von dieser Grundstruktur werden im Folgenden die anlagenrechtlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von Wärmepumpenanlagen dargestellt.

Vorauszuschicken ist, dass mit der **Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (RED III) auch die Installation und die Nutzung von Wärmepumpenanlagen beschleunigt wurde, indem gezielte **kürzere Verfahren zur Genehmigungserteilung für Wärmepumpen** eingeführt wurden.

Laut Art. 16e RED III darf das **Verfahren zur Genehmigungserteilung** für die Installation von **Wärmepumpen** mit einer elektrischen Leistung von **unter 50 Megawatt nicht länger als einen Monat** dauern, während das Verfahren zur Genehmigungserteilung bei **Erdwärmepumpen nicht länger als drei Monate** dauern darf. Die österreichischen Behörden sind verpflichtet, diese Entscheidungsfristen in sämtlichen erforderlichen anlagenrechtlichen Verfahren (siehe Darstellung sogleich) einzuhalten. Bspw. gilt die erstgenannte Frist für wasserrechtliche Bewilligungsverfahren (siehe Punkt II.B.4. unten). Wenn in den materienspezifischen Regelungen bereits kürzere Entscheidungsfristen vorgesehen sind, dann gelten diese.

1. Gewerberecht: GewO 1994

Wie bereits erwähnt, kann die Energiegewinnung durch Wärmepumpen unmittelbar für die Gewinnung von Wärme eingesetzt werden. Die gewonnene Wärme kann in weiterer Folge in elektrische Energie (Strom) umgewandelt werden. Je nachdem, welche Art der (obertägigen) Wärmepumpe (in gewerblichen Betriebsanlagen) eingesetzt wird, können gewerberechtliche Regelungen einschlägig sein.

1.1. Anwendungsbereich

Wie im Abschnitt zu den KWK-Anlagen bereits erläutert, kennt § 2 GewO 1994 mehrere **Ausnahmen vom Anwendungsbereich der GewO 1994**. Diese können unter Umständen auch für die Wärmegewinnung durch Wärmepumpen und die Verstromung der mit Wärmepumpen gewonnenen Wärme einschlägig sein. Im Folgenden wird auf zwei mögliche Ausnahmen eingegangen.

„Bergbau“

Tätigkeiten, die dem „Bergbau“ zuzuordnen sind, sind vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Z 6 iVm Abs. 10 GewO 1994). Eine Tätigkeit wird dann dem „Bergbau“ zuzuordnen sein, wenn sie dem im MinroG unter anderem geregelten Bergrecht unterliegt.

Das MinroG erfasst das **Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie das Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer)** nur soweit, als bergbautechnische Aspekte betroffen sind (§ 2 Abs. 2 Z. 1 MinroG). Das bedeutet, dass die genannten, im Zusammenhang mit der Geothermie stehenden Tätigkeiten nicht pauschal dem Bergrecht unterliegen, sondern nur im Hinblick auf spezifische Aspekte. Bergbautechnische Aspekte können dort betroffen sein, wo nach **tiefengeothermische Energie** gesucht und geforscht sowie durch den Einsatz von Wärmepumpen gewonnen wird. Sind für die Erschließung von Vorkommen geothermischer Energie und für das Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) über 300 m tiefe Bohrungen (einschließlich der Herstellung von Sonden) erforderlich, so bedürfen diese Bohrungen einer bergrechtlichen Bewilligung durch die zuständige Montanbehörde (§ 119 Abs. 1 MinroG). Keine bergbautechnischen Aspekte sind betroffen, wenn – nach der Verkehrsauffassung – keine speziellen bergbautechnischen, sondern für Teiltätigkeiten des Wärmegewinnungsprozesses bloß überwiegend allgemeine technische Kenntnisse, Mittel und Methoden erforderlich sind.

Bohrungen zur Erschließung von Vorkommen geothermischer Energie mit weniger als 300 m Tiefe brauchen somit regelmäßig keine gesonderte bergrechtliche Genehmigung. Sie sind daher nicht dem Ausnahmetatbestand „Bergbau“ zuzuordnen, sondern unterliegen der GewO 1994.

Angesichts der komplexen Abgrenzungsfragen ist es empfehlenswert, eine rechtliche Zuordnung des Wärmegewinnungsprozesses mit fachlicher Unterstützung vorzunehmen.

„Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“

Anlagen, in denen die (zuvor mit Wärmepumpen gewonnene) geothermische Energie in Strom umgewandelt wird, sind Tätigkeiten, die dem „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ entsprechen können. Wenn der Strom überwiegend

oder vollständig in das öffentliche Netz eingespeist wird, wird regelmäßig ein „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ iSd § 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994 vorliegen. Diese Tätigkeit ist von der GewO 1994 ausgenommen. In diesem Fall können im Hinblick auf die Stromerzeugung **elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflichten nach dem Oö. EIWOG 2006** greifen (vgl. die elektrizitätsrechtlichen Bewilligungserfordernisse in den Ausführungen zu KWK-Anlagen).

Die **gewerbsmäßig ausgeübte Gewinnung (und Abgabe) von Wärme** kann schon von vornherein nicht unter den Ausnahmetatbestand „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ fallen, weil die Wärmegewinnung nicht Gegenstand der Tätigkeit des Betriebs von Elektrizitätsunternehmen ist. Daher **kommen** für diese – soweit keine sonstige Ausnahme von der GewO 1994 greift (insb. Ausnahmen für tiefengeothermische Energiegewinnung im „Bergbau“) – die **Regelungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts** grds. zur Anwendung.

1.2. Relevante Regelungen

Ist der Anwendungsbereich der GewO 1994 für eine Tätigkeit, die im Zusammenhang mit einer Wärmepumpe steht, eröffnet (weil keine der oben genannten Ausnahmen greifen), greifen die gewerblichen Regelungen. Wenn eine **Wärmepumpe Teil einer gewerblichen Betriebsanlage** ist, wird sie unter Umständen (als Änderung der bestehenden gewerblichen Betriebsanlage) nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 **genehmigungspflichtig** sein. Dies gilt etwa für Anlagen, mit denen das entnommene Grund- bzw. Thermalwasser für die Erzeugung von Wärme (z.B. für **Heizzwecke** in einer gewerblichen Betriebsanlage) genutzt wird.

Freilich ist **nicht jedes Wärmepumpenvorhaben** im Rahmen einer gewerblichen Betriebsanlage gewerblich **genehmigungspflichtig**:

Wenn eine Wärmepumpe Teil einer gewerblichen Betriebsanlage ist, wird sie unter Umständen (als Änderung der bestehenden gewerblichen Betriebsanlage) nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 genehmigungspflichtig sein. Änderungen einer gewerblichen Betriebsanlage, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund

der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden („**nachbarneutrale Änderungen**“), sind ausnahmsweise „bloß“ **anzeigepflichtig** (§ 81 Abs. 2 Z. 7 iVm. Abs. 3 GewO 1994).

Ist die Wärmepumpe als **emissionsneutrale Änderung** zu qualifizieren, weil sie das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen (§ 81 Abs. 2 Z. 9 GewO 1994), wäre ihre Errichtung und ihr Betrieb weder gewerberechtlich genehmigungs- noch anzeigepflichtig („**gewerberechtlich verfahrensfreie Wärmepumpe**“).

Sind die Errichtung und der Betrieb einer Wärmepumpe gewerberechtlich genehmigungspflichtig, gilt weiters Folgendes:

Im Rahmen der gewerberechtlichen Genehmigung von Erd- und Wasserwärmepumpen wird gemäß § 356b Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 auch die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 31c Abs. 5 WRG 1959 erteilt (siehe noch unten).

Im Folgenden wird ein schematischer Ablauf eines erfolgreichen gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens für gewerberechtlich genehmigungspflichtige Wärmepumpenanlagen skizziert, bei welchem gemäß § 356b Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG 1959 im Hinblick auf Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959) mitanzuwenden sind:

1. **Antrag auf gewerberechtliche Genehmigung** samt Einreichunterlagen bei der zuständigen Gewerbebehörde (idR Bezirksverwaltungsbehörde);
2. **Prüfung des Genehmigungsantrags durch die Behörde** (erforderlichenfalls unter Durchführung einer mündlichen Verhandlung) auf Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen;
3. Erlassung eines (**befristeten**) **Genehmigungsbescheids**;
4. **Nach Rechtskraft** des Genehmigungsbescheids: **Baubeginn**;
5. **Fertigstellungszeige** bei Gewerbebehörde;
6. **Antrag auf Wiederbewilligung** vor Ablauf der festgelegten Genehmigungsdauer.

Die Erfordernisse 3. bis 6. ergeben sich nicht aus dem Gewerberecht, sondern aus dem mitanzuwendenden Wasserrecht. Für detaillierte Ausführungen zu

dem gewerberechlichen Betriebsanlagengenehmigungs- und -
anzeigeverfahren ist auf die Ausführungen zu den KWK-Anlagen sinngemäß zu
verweisen.

2. Bergrecht: MinroG

Zentrale Rechtsgrundlage des österreichischen Bergrechts ist das MinroG. Soweit die Wärmegewinnung unter Einsatz der Geothermie erfolgt, stellt sich die Frage, ob und inwieweit bergrechtliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb einer Wärmepumpe zur Anwendung gelangen.

2.1. Anwendungsbereich / Abgrenzungsfragen

Das Bergrecht gilt nicht insgesamt für wärmegewinnende Tätigkeiten, sondern nur im Hinblick auf folgende „wärmegewinnende“ Teiltätigkeiten:

Nach § 2 Abs. 2 Z. 1 MinroG ist der Anwendungsbereich des MinroG im Hinblick auf das Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie das Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) nur soweit eröffnet, als **bergbautechnische Aspekte betroffen** sind. Das bedeutet, dass die genannten, im Zusammenhang mit der Geothermie stehenden Tätigkeiten nicht pauschal dem Bergrecht unterliegen, sondern nur im Hinblick auf diese spezifischen Aspekte. Keine bergbautechnischen Aspekte sind betroffen, wenn – nach der Verkehrsauffassung – keine speziellen bergbautechnischen, sondern bloß überwiegend allgemeine technische Kenntnisse, Mittel und Methoden erforderlich sind. Im Hinblick auf solche Tätigkeiten können andere anlagenrechtlichen (z.B. wasserrechtliche) Rechtsgrundlagen greifen.

Bergbautechnische Aspekte können dort betroffen sein, wo nach **tiefengeothermische Energie** gesucht und geforscht sowie durch den Einsatz von Wärmepumpen gewonnen wird. Das „Gewinnen“ geothermischer Energie umfasst auch die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten (§ 1 Z. 2 MinroG). Insoweit ist der Anwendungsbereich des MinroG eröffnet. **Es gilt der Grundsatz: Bergrecht schließt Gewerberecht aus.** Daher sind für die bergbautechnischen Aspekte

tiefengeothermischer Vorhaben (z.B. Förder- und Reinjektionsbohrungen) gewerberechtliche Vorschriften nicht maßgeblich.

Hingegen wird die **(nachfolgende) Umwandlung der bergbaumäßig gewonnenen geothermischen Tiefenwärme in Fernwärme in einem Wärmetauscher und die Verstromung der Erdwärme regelmäßig keine bergbautechnischen Aspekte** betreffen, weil hierfür keine spezifischen bergbautechnischen Kenntnisse, Mittel und Methoden erforderlich sind. Im Hinblick auf diese Tätigkeiten sind die bergrechtlichen Regelungen unbeachtlich. Alternativ können aber (für die Wärme- und Stromerzeugung) gewerbe- oder (für die Stromerzeugung) elektrizitätsrechtliche Pflichten greifen (siehe hierzu Ausführungen in Punkt II.B.1. und II.B.3.). Dies gilt vor allem für obertägige Teile des Vorhabens.

Es empfiehlt sich, bereits in der Planungsphase sich mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Tätigkeiten iZm mit einer Wärmepumpe dem Bergrecht und welche Tätigkeiten dem Gewerberecht oder (wie im Falle der Verstromung der gewonnenen Wärme) dem Elektrizitätsrecht unterliegen. Bergrecht einerseits und Gewerbe- und Elektrizitätsrecht schließen einander aus, es bedarf daher einer exakten rechtlichen Trennung. Hingegen kann das Wasserrecht zusätzlich greifen (es kann aber unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen sein, siehe unten unter Punkt II.B.4.).

2.2. Bergrechtliche Bewilligungspflicht

Sind für die Erschließung von Vorkommen geothermischer Energie und für das Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) über 300 m tiefe Bohrungen (einschließlich der Herstellung von Sonden) erforderlich, so bedürfen diese Bohrungen einer **bergrechtlichen Bewilligung** (§ 119 Abs. 1 MinroG). Dies gilt etwa für Förder- und Reinjektionsbohrungen (VwSlg 18815 A/2014).

Bohrungen zur Erschließung von Vorkommen geothermischer Energie mit weniger als 300 m Tiefe brauchen somit regelmäßig keine gesonderte bergrechtliche Bewilligung.

Das bergrechtliche Verfahren kann ein zweistufiges Verfahren sein. Die Niederbringung der Bohrungen wird mit einem Bescheid zur Herstellung der

Bohrungen bewilligt, die Nutzung der Bohrungen mit einer Bewilligung zur Nutzung der Sonde.

2.3. Schematischer Ablauf eines erfolgreichen Bergbauanlagenvorhabens

Folgende Verfahrensschritte bestehen:

1. **Antrag auf bergrechtliche Bewilligung** samt Einreichunterlagen (siehe zu den Einreichunterlagen unten) bei der zuständigen Montanbehörde;
2. **Prüfung des Bewilligungsantrages durch die Montanbehörde** (erforderlichenfalls unter Durchführung einer mündlichen Verhandlung) auf Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen;
3. Erlassung eines (**befristeten**) **Bewilligungsbescheids**;
4. **Nach Rechtskraft** des Bewilligungsbescheids: **Baubeginn**;
5. **Anzeige bei Montanbehörde** über projektgemäße Ausführung, die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme
Die Montanbehörde hat sich längstens binnen Jahresfrist ab Einlangen der Anzeige in geeigneter Weise von der Übereinstimmung der Bergbauanlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Inhaber der Bergbauanlage bekanntzugeben;
6. **Antrag auf Wiederbewilligung** vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungsdauer.

Kraft der RED III Richtlinie darf das **Verfahren** zur Genehmigungserteilung für die Installation von **Erdwärmepumpen nicht länger als drei Monate** dauern (siehe oben Punkt II.B.). Die Montanbehörde hat daher sicherzustellen, dass diese Fristen in dem Bergbauanlagenverfahren, soweit diese Erdwärmepumpenanlagen betreffen, nicht überschritten werden.

2.4. Bergbauanlagenrechtliche Bewilligungsvoraussetzungen

Die bergrechtliche Bewilligungspflicht ist von der „**Bewilligungsfähigkeit**“ zu unterscheiden. Erdreichgekoppelte Wärmepumpenanlagen im Zusammenhang mit tiefengeothermischen Vorhaben sind dann bergrechtlich bewilligungsfähig, wenn sie die jeweiligen bergbauanlagenrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.

Eine **zentrale Bewilligungsvoraussetzung** ist, dass (durch die bewilligungspflichtige Wärmepumpenanlage) „*keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern [...] zu erwarten ist*“ (§ 119 Abs. 3 Z. 4 MinroG). Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern sich das zumutbare Maß der

Beeinträchtigung von Gewässern aus den wasserrechtlichen Vorschriften (§ 119 Abs. 5 letzter Satz MinroG). Die Montanbehörde hat im Bergbauanlagenverfahren eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes durch eine Geothermiebohrung nur dann zu prüfen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist (§ 119 Abs. 7 MinroG; siehe zu den wasserrechtlichen Vorschriften unten).

Eine weitere zentrale Bewilligungsvoraussetzung ist, dass „nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist“ (§ 119 Abs. 3 Z 3 MinroG). Nachbarn haben das Recht, sich am Bergbauanlagenverfahren im Zusammenhang mit tiefengeothermischen Vorhaben zu beteiligen und die Verletzung dieser zweiten zentralen Bewilligungsvoraussetzung im Rahmen ihrer Parteistellung im Bergbauanlagenverfahren geltend zu machen (siehe sogleich).

Hingegen ist es **keine Bewilligungsvoraussetzung**, dass der geplante Standort für die jeweiligen (untertägigen) geothermischen Tätigkeiten eine bestimmte **Flächenwidmung** aufweist.

Somit ist zu empfehlen, sich bereits in der Planungsphase – unter dem Blickwinkel der bergbautechnischen Aspekte – aus rechtlicher Sicht vor allem damit auseinanderzusetzen, ob bei dem beabsichtigten Vorhaben keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten ist. Dies wäre ein **Ablehnungsgrund**, eine bergrechtliche Bewilligung für die jeweilige Anlage würde versagt werden.

2.5. Einreichunterlagen

Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung für wärmepumpenbezogene Tätigkeiten iZm mit tiefengeothermischen Vorhaben hat folgende Angaben und Unterlagen enthalten (§ 119 Abs. 1 MinroG):

- eine **Beschreibung der geplanten Bergbauanlage**;
- die erforderlichen **Pläne** und **Berechnungen** in dreifacher Ausfertigung;
- ein **Verzeichnis der Grundstücke**, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer;

- Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle;
- handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
- gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Es empfiehlt sich, diese Unterlagen unter fachlicher Unterstützung zu erstellen. Sind die Unterlagen unvollständig, droht – nach Erlassung eines behördlichen Mängelbehebungsauftrags und der Nichtbeseitigung der Mängel – die Zurückweisung des Bewilligungsantrags.

2.6. Parteien des Bergbauanlagenverfahrens

Im Bergbauanlagenverfahren haben folgende Personen Parteistellung:

- **Bewilligungswerber;**
- **Eigentümer der Grundstücke**, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird;
- **Nachbarn:** das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten;
- **Bergbauberechtigte**, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten.

Gegebenenfalls können im Bergbauanlagenverfahren auch weitere Stellen (z.B. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan) gehört werden.

2.7. Zuständige Behörde und Rechtsschutz

Anträge zur Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung für (z.B.) Förder- und Reinjektionsbohrungen im Zusammenhang mit tiefen Geothermieprojekten sind bei der **Montanbehörde** zu stellen. Montanbehörde ist der **Bundesminister für Finanzen**.

Gegen (negative) Bescheide der Montanbehörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Beschwerde** an das **Bundesverwaltungsgericht** erhoben werden, die bei der Montanbehörde einzubringen ist.

2.8. Nach Bewilligungserteilung

Nach Bewilligungserteilung sind die **Bewilligungsträger verpflichtet, die Tätigkeiten gesetz- und bescheidmäßig auszuüben**. Ergibt sich nach Bewilligung einer Bergbauanlage, dass die relevanten Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Montanbehörde die Sanierung bescheidmäßig anzuordnen und die nach dem besten Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben (§ 119 Abs. 11 MinroG).

Es empfiehlt sich, die jeweiligen geothermiebezogenen Tätigkeiten mittel- und langfristig – unter fachlicher Unterstützung – an den Stand der Technik anzupassen.

3. Elektrizitätsrecht: Oö. EIWOG 2006

Das Oö. EIWOG 2006 sieht unter bestimmten Voraussetzungen Bewilligungspflichten für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie vor. Wärmepumpen erzeugen zwar unmittelbar Wärme und nicht Strom. Aber die von einer Wärmepumpe erzeugte Wärme kann in einem weiteren Schritt in Strom umgewandelt werden. Aufgrund ihrer hohen Temperaturen bietet sich hierfür vor allem tiefengeothermische Energie an. Im Falle der **Erdwärmennutzung zur Erzeugung elektrischer Energie** sind – soweit die Erzeugung zum Zwecke der vollständigen oder überwiegenden **Einspeisung** des erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Netz dient – die jeweiligen Elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen des **Oö. EIWOG 2006** zu beachten. Hingegen sind die Bestimmungen der **GewO 1994** einschlägig, wenn der mittels Umwandlung erzeugte Strom zur **Eigenversorgung** einer gewerblichen Betriebsanlage (allenfalls über Leitung innerhalb eines Anlagenstandorts per Direktleitung) verwendet wird.

Bei Erzeugungsanlagen, deren Strom zumindest überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird, greifen somit regelmäßig Elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflichten. Im Folgenden wird ein schematischer Ablauf eines

erfolgreichen Bewilligungsverfahren für solche (im gegebenen Kontext) „Verstromungsanlagen“ skizziert:

1. **Antrag auf elektrizitätsrechtliche Bewilligung** samt Einreichunterlagen bei der zuständigen Elektrizitätsbehörde (idR LReg);
2. **Prüfung des Bewilligungsantrages durch die Behörde** (erforderlichenfalls unter Durchführung einer mündlichen Verhandlung) auf Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen;
3. Erlassung eines **(befristeten) Bewilligungsbescheids**;
4. **Nach Rechtskraft** des Bewilligungsbescheids: **Baubeginn**;
5. **Fertigstellungsanzeige** bei der Behörde;
6. **Antrag auf Wiederbewilligung** vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungsdauer.

Für detaillierte Ausführungen zu dem elektrizitätsrechtlichen **Bewilligungsverfahren**, dem Inhalt des elektrizitätsrechtlichen **Bewilligungsantrags** (samt den erforderlichen Einreichunterlagen) und den **Bewilligungsvoraussetzungen** ist auf die Ausführungen zu den KWK-Anlagen sinngemäß zu verweisen.

4. Wasserrecht: WRG 1959

Die im Zusammenhang mit Wärmepumpen stehende Nutzung der Geothermie steht in Konflikt mit der derzeitigen und zukünftigen Nutzung des Grundwassers für Trinkwasserzwecke und damit mit dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Die nachhaltige Sicherung der derzeitigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung hat Vorrang gegenüber thermischen Nutzungen. Daher ist es erforderlich, eine **grundwasserverträgliche thermische Nutzung des Grundwassers und des Untergrunds** zu gewährleisten.

Es gibt **verschiedene Arten von Wärmepumpenanlagen**, für welche im **unterschiedliche wasserrechtliche Bewilligungstatbestände** vorgesehen sind.

Grds. ist zwischen

- Wasser-Wasser-Wärmepumpen bzw. Grundwasser-Wärmepumpen,
- Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer (Wasser-Wärmepumpen),
- Tiefenkollektoren,
- Flächenkollektoren und
- Wärmepumpen im Zusammenhang mit der Abwasserenergienutzung

zu unterscheiden. Solche Anlagen können unter Umständen wasserrechtliche Bewilligungspflichten auslösen. Es ist daher stets zu prüfen, ob diese Anlagen aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit, Situierung oder Dimensionierung wasserrechtlich bewilligungsfrei oder bewilligungspflichtig sind.

Luft-Wasser-Wärmepumpen sind hingegen jedenfalls wasserrechtlich bewilligungsfrei. Es bedarf hier keiner wasserrechtlichen Schritte.

4.1. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Wasser-Wasser-Wärmepumpen bzw. Grundwasser-Wärmepumpen

Bei dieser Art der Wärmepumpe wird die thermische Energie des Grundwassers zum Heizen und für die Warmwasserbereitung genutzt. Für ihren Betrieb sind zwei Brunnen nötig. Aus einem Grundwasser- bzw. Entnahmehrunnen wird mit der Pumpe Grundwasser angesaugt und über einen Wärmetauscher geführt. Das benutzte abgekühlte Wasser wird anschließend über den Ablassbrunnen wieder in das Oberflächengewässer abgeleitet. **Wasser-Wasser-Wärmepumpen sind rechtlich von Wasser-Wärmepumpen (siehe sogleich) zu trennen.**

Gemäß dem WRG 1959 sind die Errichtung und der Betrieb von **Grundwasser-Wärmepumpen stets wasserrechtlich bewilligungspflichtig**, wobei als Bewilligungstatbestände die § 10 Abs. 2 WRG 1959 (Benutzung des Grundwassers) und § 32 Abs. 2 lit. b WRG 1959 (Einwirkungen auf Gewässer durch Temperaturänderung) greifen. Eine Anzeigeverfahren besteht nicht, weshalb das „normale“ **wasserrechtliche Bewilligungsverfahren** greift (siehe Punkt II.B.4.7.).

4.2. Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer (Wasser-Wärmepumpen)

Für Wasser-Wärmepumpen können die folgenden vier wasserrechtlichen Szenarien eintreten:

1. Verfahrensfrei;
2. Bewilligungspflichtig, aber im „erleichterten“ Anzeigeverfahren;
3. Bewilligungspflichtig, zunächst Anzeigeverfahren, „Umkippen“ in ein Bewilligungsverfahren;
4. Bewilligungspflichtig, „normales“ Bewilligungsverfahren.

Welches Szenario greift, hängt von folgenden Faktoren ab:

Nach § 31c Abs. 5 lit. c WRG 1959 sind „Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer“ unabhängig davon **wasserrechtlich bewilligungspflichtig**, ob sie etwa in einem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet liegen. Bei Wasser-Wärmepumpen wird die Wärme des Wassers ähnlich wie bei den Erdkollektoren durch Kollektoren in Gewässern gewonnen. Dabei erfolgt keine Wasserentnahme. Wasser-Wärmepumpen sind rechtlich von Wasser-Wasser-Wärmepumpen (siehe oben) zu trennen.

Für Wasser-Wärmepumpen besteht grds. eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht im **Anzeigeverfahren**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Anzeigeverfahren in ein Bewilligungsverfahren „kippen“ (siehe Punkt II.B.4.8.).

In Fällen, in denen solche Vorhaben die Voraussetzungen der §§ 9, 32, 34 oder 38 WRG 1959 erfüllen, besteht die **wasserrechtliche Bewilligungspflicht von vornherein im „normalen“ Bewilligungsverfahren** (siehe Punkt II.B.4.7.). Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht entfällt, wenn das Vorhaben nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig ist oder dem MinroG unterliegt und sie *außerhalb* wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant sind („**verfahrensfrei**“). Ob ein solches Gebiet vorliegt, ergibt sich unter anderem aus dem Wasserbuch.

Es empfiehlt sich, bereits in der Planungsphase – unter sachverständiger Begleitung – abzuklären, ob das beabsichtigte Vorhaben eine Bewilligungspflicht im Anzeige- oder im „normalen“ Bewilligungsverfahren auslöst. Je nachdem, ob ein Anzeige- oder Bewilligungsverfahren zu erfolgen hat, sind z.B. unterschiedliche Personen am Verfahren zu beteiligen.

4.3. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Flächenkollektoren

Für Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Flächenkollektoren können – wie bei Wasser-Wärmepumpen-Vorhaben – die folgenden vier wasserrechtlichen Szenarien eintreten:

1. Verfahrensfrei;
2. Bewilligungspflichtig, aber im „erleichterten“ Anzeigeverfahren;

3. Bewilligungspflichtig, zunächst Anzeigeverfahren, „Umkippen“ in ein Bewilligungsverfahren;
4. Bewilligungspflichtig, „normales“ Bewilligungsverfahren.

Welches Szenario greift, hängt von folgenden, im Vergleich zu Wasser-Wärmepumpen-Vorhaben verschiedenen Faktoren ab:

Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme sind jedenfalls dann **wasserrechtlich bewilligungspflichtig**, wenn sie in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten oder in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung gelegen sind. Ob solche Gebiete am Vorhabensstandort gegeben sind, ist im Planungsstadium abzuklären; die betroffenen Gemeinden verfügen zumeist über entsprechende Informationen zu Vorliegen solcher Gebiete. Liegt das Vorhaben nicht in einem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet oder in einem geschlossenen Siedlungsgebiet ohne zentrale Trinkwasserversorgung, besteht keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht („**verfahrensfreie Flächenkollektoren I**“).

Für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Flächenkollektoren ist ein **Anzeigeverfahren** vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das **Anzeigeverfahren in ein Bewilligungsverfahren „kippen“** (siehe unter Punkt II.B.4.8.).

In Fällen, in denen solche Vorhaben die Voraussetzungen der §§ 9, 32, 34 oder 38 WRG 1959 erfüllen, besteht die **wasserrechtliche Bewilligungspflicht von vornherein im „normalen“ Bewilligungsverfahren** (siehe Punkt II.B.4.7.). Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht entfällt, wenn das Vorhaben nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig ist oder dem MinroG unterliegt und sie *außerhalb* wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant sind („**verfahrensfreie Flächenkollektoren II**“). Ob das Vorhaben in einem solchen Gebiet geplant ist, ergibt sich unter anderem aus dem Wasserbuch.

Es empfiehlt sich, bereits in der Planungsphase – in sachverständiger Begleitung und unter Heranziehung des Wasserbuches – abzuklären, ob das beabsichtigte Flächenkollektor-Vorhaben eine Bewilligungspflicht im Anzeige- oder im „normalen“ Bewilligungsverfahren auslöst. Je nachdem, ob ein Anzeige-

oder Bewilligungsverfahren durchzuführen ist, sind etwa unterschiedliche Personen am Verfahren zu beteiligen.

4.4. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefensonden)

Für Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefensonden) können – ebenso, wie bei Flächenkollektoren-Vorhaben – die folgenden vier wasserrechtlichen Szenarien eintreten:

1. Verfahrensfrei;
2. Bewilligungspflichtig, aber im „erleichterten“ Anzeigeverfahren;
3. Bewilligungspflichtig, zunächst Anzeigeverfahren, „Umkippen“ in ein Bewilligungsverfahren;
4. Bewilligungspflichtig, „normales“ Bewilligungsverfahren.

Welches Szenario greift, hängt von folgenden, im Vergleich zu Flächenkollektoren-Vorhaben verschiedenen Umständen ab:

Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefensonden) sind **wasserrechtlich bewilligungspflichtig, wenn sie nicht** in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung gelegen sind, aber **eine Tiefe von 300 m überschreiten oder in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen liegen**. Liegt das Vorhaben außerhalb eines solchen Gebietes, besteht keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht („**verfahrensfreie Tiefensonden I**“).

Für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Tiefensonden-Vorhaben ist ein **Anzeigeverfahren** vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das **Anzeigeverfahren in ein Bewilligungsverfahren „kippen“** (siehe Punkt II.B.4.8.).

In Fällen, in denen solche Tiefensonden-Vorhaben die Voraussetzungen der §§ 9, 32, 34 oder 38 WRG 1959, besteht die **wasserrechtliche Bewilligungspflicht von vornherein im „normalen“ Bewilligungsverfahren** (siehe Punkt II.B.4.7.). Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht entfällt, wenn das Vorhaben nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig ist oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegt und sie

außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant sind („**verfahrensfreie Tiefensonden II**“).

Ob der Standort des Tiefensonden-Vorhabens die vorgenannten Voraussetzungen (insb. im Hinblick auf die Situierung in einem bestimmten geschützten Gebiet) aufweist, ergibt sich unter anderem aus dem Wasserbuch.

Es empfiehlt sich, bereits in der Planungsphase – in sachverständiger Begleitung und unter Heranziehung des Wasserbuches – abzuklären, ob das beabsichtigte Tiefensonden-Vorhaben eine Bewilligungspflicht im Anzeige- oder im „normalen“ Bewilligungsverfahren auslöst. Je nachdem, ob ein Anzeige- oder Bewilligungsverfahren durchzuführen ist, sind etwa unterschiedliche Personen am Verfahren zu beteiligen.

4.5. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Abwasserenergienutzung

Für Anlagen zur Abwasserenergienutzung können im Wesentlichen die folgenden zwei wasserrechtlichen Szenarien eintreten:

1. Verfahrensfrei;
2. Bewilligungspflichtig, „normales“ Bewilligungsverfahren.

Welches Szenario greift, hängt von folgenden Faktoren ab:

Auch für Wärmepumpenlagen iZm der Gewinnung von Energie aus Abwasser können **wasserrechtliche Bewilligungspflichten** greifen. Von zentraler Bedeutung ist § 32 Abs. 3 WRG 1959, wonach einer wasserrechtlichen Bewilligung „*auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer*“ bedarf. Unter Verwertung von Abwässern fallen grds. auch **Anlagen zur thermischen Nutzung von Abwasser**. Das WRG 1959 unterstellt sie jedoch nur dann der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (im „normalen“ **Bewilligungsverfahren**, siehe dazu Punkt II.B.4.7.), wenn sie sich um „fremde“ **Abwasser** handelt. Nutzt etwa der Eigentümer einer Kläranlage das aus der Kläranlage stammende Abwasser, über welches er verfügt, zu thermischen Zwecken, greift grds. keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht („**verfahrensfrei**“).

Allerdings kann auch die Verwertung eigener Abwässer mit den dazugehörigen Anlagen **als Änderung der bestehenden (wasserrechtlich bewilligten)**

Kläranlage bewilligungspflichtig sein. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn dadurch Änderungen auf den konsensgemäßen Betrieb der Kläranlage zu erwarten sind.

Es ist im Einzelfall abzuklären, ob die Abwasserenergienutzung wasserrechtlich und/oder nach anderen Anlagenrechtsvorschriften bewilligungspflichtig ist.

4.6. Wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen

Liegen im Zusammenhang mit den genannten **Wärmepumpenanlagen** die Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vor, stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage, ob diese Anlagen „**bewilligungsfähig**“ sind. Bewilligungsfähig sind Wärmepumpenanlagen, wenn sie die relevanten Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Zu den **Bewilligungsvoraussetzungen** zählt im Wesentlichen, dass durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 105 WRG 1959) und keine Verletzung fremder Rechte (§ 12 WRG 1959) erfolgt.

In der Planungsphase ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das jeweilige – bewilligungspflichtige – Wärmepumpenanlagenprojekt so geplant wird, dass es diese Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

4.7. (Schematische) Darstellung des Bewilligungsverfahrens

Für **Wasser-Wasser-Wärmepumpen** und **Anlagen zur Abwasserenergienutzung** besteht grds. kein Anzeigeverfahren. Diese unterliegen dem „**normalen**“ **wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren**.

Folgende Verfahrensschritte bestehen bei erfolgreicher Projektrealisierung im Bewilligungsverfahren:

1. **Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung** samt Einreichunterlagen (3-fach; siehe zu den Einreichunterlagen unten) bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde;
2. **Prüfung des Bewilligungsantrages durch die Wasserrechtsbehörde** (erforderlichenfalls unter Durchführung einer mündlichen Verhandlung) auf Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen;
3. Erlassung eines (**befristeten**) **Bewilligungsbescheids**;
4. **Anzeige über ordnungsgemäße Ausführung durch Wasserberechtigten**

Der Wasserberechtigte hat die Fertigstellung der Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 112 WRG 1959). Die Behörde hat sich im Rahmen eines

Überprüfungsverfahrens von der bewilligungsgemäßen und fachtechnisch ordnungsgemäßen Ausführung dieser Anlage zu überzeugen (§ 121 WRG 1959). Im Bedarfsfall oder auf Verlangen des Betreibers ist eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein erforderlich. Letztlich wird ein Überprüfungsbescheid erlassen;

5. **Antrag auf Wiederverleihung** spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Bewilligungsdauer.

Soweit für die anderen genannten Wärmepumpen-Vorhaben eine Bewilligungspflicht im normalen Bewilligungsverfahren besteht (siehe zu den Voraussetzungen oben und sogleich), gelten für sie dieselben Abläufe.

Laut Art. 16e RED III darf das **Verfahren zur Genehmigungserteilung** für die Installation von **Wärmepumpen** mit einer elektrischen Leistung von **unter 50 Megawatt** nicht länger als **einen Monat** dauern, während das Verfahren zur Genehmigungserteilung bei Erdwärmepumpen nicht länger als drei Monate dauern darf.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass wasserrechtliche Vorschriften **zum Teil** unter anderem in gewerbe-, abfall- und emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren **mitangewendet werden**. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Erdwärme- oder Wasserwärmepumpenanlagen Teil einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer bergrechtlichen IPPC-Anlage ist. In diesen Fällen entfällt ein gesondertes wasserrechtliches Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, sondern wird bspw. gemeinsam mit der gewerberechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Bewilligung erteilt (§ 356b Abs. 1 Z. 2 GewO 1994; siehe auch § 121a Abs. 1 Z. 2 MinroG im Hinblick auf bergrechtliche IPPC-Anlagen). Der Stellung eines gesonderten wasserrechtlichen Bewilligungsantrags an die Wasserrechtsbehörde bedarf es in solchen Fällen nicht.

Spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Bewilligungsdauer ist ein **Antrag auf Wiederverleihung** (§ 21 WRG 1959) zu stellen.

4.8. (Schematische) Darstellung des Anzeigeverfahrens

Bei **Wasser-Wärmepumpen** und **Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme (Vertikal- und Flächenkollektoren)** ist grds. ein Anzeigeverfahren vorgesehen (§§ 31c Abs. 5, 114 Abs. 1 WRG 1959).

Folgende Verfahrensschritte bestehen bei erfolgreicher Projektrealisierung im Anzeigeverfahren:

1. **Fristgerechte Anzeige** samt Einreichunterlagen (3-fach; siehe zu den Einreichunterlagen unten) bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde;
2. **Prüfung der Anzeige durch die Wasserrechtsbehörde** (erforderlichenfalls unter Durchführung einer mündlichen Verhandlung) auf Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen und Vorliegen der Gründe für Einleitung eines Bewilligungsverfahrens;
3. Keine Mitteilung von behördlichen Einwänden innerhalb bestimmter Frist: Zulässiger **Baubeginn**;
4. **Anzeige über ordnungsgemäße Ausführung durch Wasserberechtigten**
Nach Ausführung des bewilligten Vorhabens ist vom Wasserberechtigten eine Ausführungsanzeige zu erstatten. Diese ersetzt die wasserrechtliche Überprüfung, es wird kein Überprüfungsbescheid erlassen;
5. **Antrag auf Wiederverleihung** spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Bewilligungsdauer.

Hierzu im Detail:

Die Anordnung eines Anzeigeverfahrens bedeutet, dass diese Vorhaben der zuständigen Wasserbehörde spätestens **drei Monate vor Baubeginn anzuzeigen** sind. Der Anzeige sind die erforderlichen Einreichunterlagen (siehe sogleich) unter Angabe einer drei Jahre nicht überschreitenden Bauvollendungsfrist anzuschließen.

Die **wasserrechtliche Bewilligung gilt als erteilt**, wenn die Behörde nicht innerhalb von **drei Monaten** ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich ist. Laut Art. 16e RED III darf das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von **unter 50 Megawatt** nicht länger als **einen Monat** dauern. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb der Frist oder eine positive Mitteilung vor Ablauf der Frist, gilt das Vorhaben als bewilligt. Es braucht keines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheids (in der Praxis empfiehlt sich aber eine Art „Bestätigung“ darüber). Es darf mit dem Bau des Vorhabens begonnen werden.

Unter bestimmten Umständen „kippt“ das für die genannten Arten von Wärmepumpenanlagen geregelte Anzeigeverfahren in ein Bewilligungsverfahren:

Ein Bewilligungsverfahren (und nicht „nur“ ein Anzeigeverfahren) ist dann durchzuführen, wenn auf Grund der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine **Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten** ist (§ 114 Abs. 3 WRG 1959).

Es ist zu berücksichtigen, dass wasserrechtliche Vorschriften **zum Teil** unter anderem in gewerbe-, abfall- und emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren **mitangewendet werden**. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Erdwärme- oder Wasserwärmepumpenanlage Teil einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer bergrechtlichen IPPC-Anlage ist. In diesen Fällen entfällt ein gesondertes wasserrechtliches Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, sondern wird bspw. mit der gewerberechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Bewilligung erteilt (§ 356b Abs. 1 Z. 2 GewO 1994; siehe auch § 121a Abs. 1 Z. 2 MinroG im Hinblick auf bergrechtliche IPPC-Anlagen). Einer gesonderten Anzeige an die Wasserrechtsbehörde bedarf es in solchen Fällen nicht.

Nach Durchführung des Verfahrens wird bestenfalls die Bewilligung erteilt oder – im Falle des Anzeigeverfahrens – gilt sie als erteilt. **Bewilligungen von Erdwärmeanlagen und Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer** auf 25 Jahre ab Einbringung der Anzeige **befristet**.

Nach Ausführung des bewilligten Vorhabens ist vom Wasserberechtigten eine **Ausführungsanzeige** zu erstatten. Diese ersetzt die wasserrechtliche Überprüfung. Mit dieser Anzeige übernimmt der Wasserberechtigte gegenüber der Behörde die Verantwortung für die bewilligungsgemäße und fachtechnisch ordnungsgemäße Ausführung der Anlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Es wird kein Überprüfungsbescheid erlassen.

Spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Bewilligungsdauer ist ein **Antrag auf Wiederverleihung** (§ 21 WRG 1959) zu stellen.

4.9. Erforderliche Einreichunterlagen

Nach § 103 Abs. 1 WRG 1959 sind dem Ansuchen über die Errichtung und dem Betrieb der genannten Wärmepumpenvorhaben folgende Unterlagen anzuschließen:

- **Technische Angaben zur Wärmepumpe:** Angaben über **Art, Zweck, Umfang** und **Dauer** des Vorhabens und das betroffene Gewässer, erforderliche Heizlast, erforderliche Kühllast, erforderliche Leistung für Warmwasserbereitung, Auslegung der Wärmepumpe, technische Datenblätter, Sicherheitseinrichtungen, verwendete Kältemittel, etc.;
- **Grundbuchsmäßige Bezeichnung der beanspruchten Liegenschaften** (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Gemeinde) unter Anführung des Grundeigentümers;
- **Gegebenenfalls Angaben über die Trink- und Nutzwasserversorgung,** Vorortterhebung von Trink- und Nutzwasserbrunnen (Verwendungszweck, Tiefe, Bauart, Wasserstand) und Quellen im Umkreis von 75 m. Über wasserrechtlich bewilligte Brunnen und Quellnutzungen sind detaillierte Unterlagen vorzulegen, welche dem Wasserrechtsakt bzw. dem Wasserbuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde entnommen werden können (Schutzgebiet, Angaben zur Hydrogeologie, Ausbauplan, etc.);
- **Technische Angaben bei Vertikal- und Flachkollektoren:** Funktionsweise, Auslegung, technische Datenblätter, Bau- und Rohrmaterialien, Verlegung des Kollektors, Verlegung und Sicherung der horizontalen Anschlussleitungen, verwendetes Kältemittel bzw. Wärmeträgermedium, Sicherheitsdatenblatt des flüssigen Wärmeträgermediums, Sicherheitseinrichtungen, Dichtheitsprüfungen, etc.;
- Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
- Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen **Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen** unter Namhaftmachung des Verfassers;
- Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind;
- gegebenenfalls vorgesehene **Überwachungs- und Betriebsprogramme.**

Es ist zu empfehlen, vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall einzubringen sind. Ebenso empfiehlt sich, die erforderlichen Unterlagen unter fachlicher Unterstützung zu erstellen. Sind die Unterlagen unvollständig, droht – nach Erlassung eines behördlichen Mängelbehebungsauftrags und der Nichtbeseitigung der Mängel – die Zurückweisung des Ansuchens.

4.10. Zuständige Behörde und Rechtsschutz

Für das Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach dem WRG 1959 ist gemäß § 98 Abs. 1 WRG 1995 grds. die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat in Statutarstädten), in welcher das Vorhaben errichtet und betrieben werden soll, als **Wasserrechtsbehörde** zuständig. Es bietet sich an, im Planungsstadium erste Gespräche mit der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu führen.

Gegen einen Bescheid der Wasserrechtsbehörde können bestimmte Parteien binnen vier Wochen nach Zustellung **Beschwerde** beim **Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG), wobei diese Beschwerde bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen ist. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann der Bewilligungswerber allenfalls **Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** und/oder **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

5. Emissionsschutzrecht für Kesselanlagen: EG-K 2013

Für die Errichtung und den Betrieb von Wärmepumpen, die eine hohe Abgaswärme aufweisen, können Genehmigungspflichten nach dem EG-K 2013 greifen.

5.1. Geltungsbereich und Genehmigungspflichten

Das EG-K regelt insb. Emissionsgrenzwerte und die genehmigungsrechtlichen Anforderungen für ortsfeste Anlagen bestehend aus

- einem **Dampfkessel** oder mehreren Dampfkesseln, der oder die **mit Brennstoffen befeuert werden**,

- einem **Dampfkessel** oder mehreren Dampfkesseln, dem oder denen durch heiße **Abgase Wärme zugeführt** wird oder werden (**Abhitzeessel**),
- einer **Gasturbine** oder mehreren Gasturbinen,
- einem **Motor** oder mehreren Motoren

sowie anderen unmittelbar mit dem Dampfkessel (den Dampfkesseln), mit der Gasturbine (den Gasturbinen) oder mit dem Motor (den Motoren) verbundenen Einrichtungen, die mit diesen in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können (§ 1 Abs. 1 EG-K 2013).

Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von **Anlagen** mit einer **Brennstoffwärmeleistung von 0,1 MW** oder mehr bedarf einer behördlichen Genehmigung (§§ 12 ff EG-K 2013).

5.2. Genehmigungsverfahren

Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung erforderlich ist (siehe zum Beispiel Punkt II.B.1.1. zu erdreichgekoppelten Wärmepumpen-Anlagen, die teilweise dem Bergrecht unterliegen), entfällt eine *gesonderte* emissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die relevanten Genehmigungsbestimmungen werden im Rahmen der gewerbe-, berg- und abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahren mitangewendet. Eine solche Genehmigung gilt auch als emissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 32 EG-K 2013).

Soweit eine gesonderte Genehmigung nach §§ 12 ff EG-K 2013 erforderlich ist (sprich für die Wärmepumpenanlage keine gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflicht greift), bedarf es eines eigenen emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dieses gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Der Genehmigungswerber initiiert das Genehmigungsverfahren mit einem bei der zuständigen Behörde zu stellenden **Genehmigungsantrag**. Dem Genehmigungsantrag sind bestimmte Unterlagen beizuschließen (vgl. Punkt I.B.5.4.). Dem folgt das **behördliche Ermittlungsverfahren**. Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die Prüfung, ob die Anlage genehmigungsfähig ist.

Für das Genehmigungsverfahren von **Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW** oder mehr gilt eine **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** (§ 16 Z. 1 EG-K 2013). Für Anlagen zu deren Errichtung, Betrieb oder wesentlichen Änderung auch nach **anderen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften** eine Genehmigung zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist, **entfallen grds. gesonderte Genehmigungen** nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungsregelungen bei Erteilung der Genehmigung nach dem EG-K 2013 anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanzuwendung der Bestimmungen des WRG 1959 bezieht sich auf bestimmte, mit Errichtung, Betrieb und Änderung der Anlage verbundene Maßnahmen, insb. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959); **Wärmepumpen** (§ 31c WRG 1959); Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer; Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959); und Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen.

Die Behörde hat das **konzentrierte Genehmigungsverfahren mit anderen Behörden zu koordinieren**, wenn nach anderen, nicht im obigen Sinne mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist.

Für detailliertere Informationen ist auf die Ausführungen zu den KWK-Anlagen zu verweisen. Gleiches gilt für die Genehmigungsvoraussetzungen, den Inhalt des Genehmigungsantrags, der zuständigen Behörde und dem Rechtsschutz im emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

6. Forstrecht: ForstG 1975

Ist für die Errichtung und den Betrieb einer Wärmegewinnungsanlage (Wärmepumpe) die Rodung eines Waldes erforderlich, können forstrechtliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bestehen. Dies könnte etwa bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb erdreichgekoppelter Wärmepumpen-Anlagen der Fall sein. Im Hinblick auf die erforderlichen Verfahrensschritte ist auf die detaillierten Ausführungen zu den KWK-Anlagen sinngemäß zu verweisen.

7. Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht: UVP-G 2000

Ist die Neuerrichtung von Anlagen für Tiefenbohrungen ab 1000 m Teufe auf einer obertägigen Gesamtfläche von mindestens 1,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (betrifft unter anderem Natura 2000-Gebiete) geplant, ist eine UVP durchzuführen (Anhang 1 Z 28 lit. b UVP-G 2000). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das UVP-G 2000 für das Wärmepumpenvorhaben irrelevant.

Für das **UVP-Verfahren**, die erforderlichen **Einreichunterlagen**, die **Parteien**, die **Genehmigungsvoraussetzungen**, die **zuständige Behörde** und den **Rechtsschutz** ist auf die detaillierten Ausführungen zu den KWK-Anlagen sinngemäß zu verweisen.

8. Naturschutzrecht: Oö. NSchG 2001

Auch das oberösterreichische Naturschutzrecht kann im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb bestimmter Wärmegewinnungsanlagen (Wärmepumpen) relevant sein. Etwa können die Errichtung und der Betrieb einer Wärmepumpe in einem Europaschutzgebiet oder in einem Naturschutzgebiet naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sein. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die detaillierten Ausführungen zu den KWK-Anlagen sinngemäß zu verweisen.

9. Luftreinhalte- und Energietechnikrecht: Oö. LuftREnTG

Als **Heizungsanlagen** unterliegen Wärmepumpen den Regelungen des oberösterreichischen Luftreinhalte- und Energietechnikrechts (§ 3 Z. 18 Oö. LuftREnTG). Da es sich bei Wärmepumpen nicht um Feuerungsanlagen handelt, besteht keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht.

Allerdings benötigen sämtliche neu zu errichtende oder wesentlich geänderte Heizungsanlagen und damit auch Wärmepumpen einen **Abnahmebefund** (§ 22 Abs. 1 Oö. LuftREnTG). Die Wärmepumpe ist **vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme** durch einen Berechtigten (z.B. berechtigter Ziviltechniker) überprüfen zu lassen. Eine derartige Überprüfung ist auch erforderlich, wenn die Heizungsanlage länger als ein Jahr stillgelegt war. Im Rahmen der Überprüfung ist vor allem die Einhaltung der Bestimmungen des Oö. LuftREnTG zu überprüfen; dabei ist auch ein Probetrieb durchzuführen (Abnahme). Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Abnahmebefund festzuhalten (§ 22 Abs. 2 Oö. LuftREnTG).

Eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Wärmepumpe darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein geeigneter Abnahmebefund vorliegt. Dieser Abnahmebefund ist von der bzw. dem die Abnahme durchführenden Überprüfungsberechtigten unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat – vorzulegen (Meldepflicht; § 22 Abs. 5 Oö. LuftREnTG).

Nach Inbetriebnahme der Wärmepumpen bestehen gegebenenfalls **Inspektionsverpflichtungen**. Heizungsanlagen (**Wärmepumpen**) mit einer Nennwärmeleistung

- a) **über 70 kW und bis zu 100 kW sind alle sechs Jahre,**
- b) ab 100 kW, die mit Gas betrieben werden, sind alle vier Jahre,
- c) ab 100 kW, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sind alle zwei Jahre

einer Inspektion durch eine berechtigte Person (z.B. berechtigter Ziviltechniker) dahingehend zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung des Wärmeerzeugers im Verhältnis zur Heizlast oder ein hoher spezifischer

Brennstoffverbrauch vorliegt oder ob Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind. Die Prüfung der Dimensionierung des Wärmeerzeugers braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind (§ 29a Abs. 1 Oö. LuftREnTG).

Das Ergebnis der Inspektion ist in einem **schriftlichen Prüfbericht** festzuhalten (§ 29a Abs. 6 Oö. LuftREnTG). Der Prüfbericht ist von der über die Heizungsanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten Inspektion aufzubewahren und darüber hinaus von der bzw. dem die Inspektion durchführenden Überprüfungsberechtigten binnen vier Wochen nach der Berichterstellung auch der Landesregierung vorzulegen (Meldepflicht; § 29a Abs. 7 Oö. LuftREnTG).

10. Baurecht: Oö. BauO 1994

Die Oö. BauO 1994 ist auf Wärmepumpen **nicht anwendbar**. Bauliche Anlagen, die dem Oö. LuftREnTG unterliegen, sind vom Geltungsbereich der Oö. BauO 1994 ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Z 15 Oö. BauO 1994). Wärmepumpen sind Heizungsanlagen nach § 3 Z 18 Oö. LuftREnTG 2002 und daher von dem oberösterreichischen Baurecht ausgenommen.

11. Exkurs: Schutz der Nachbarn vor Lärmimmissionen

Anders als in anderen Bundesländern gibt es keine zentrale baurechtliche Vorgabe bezüglich der Lärmimmissionen, da die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpenanlagen (Luft-Wasser) nicht (mehr) in die Oö. BauO 1994, sondern in das Oö. LuftREnTG 2002 fällt (siehe oben). Vor allem bei dem Betrieb einer **Luft-Wärmepumpe** (Heizungsanlage) im Außenbereich ist daher zu beachten, dass der Lärmschutz im Nachbarbereich gewahrt bleibt, um einer zivilrechtlichen Unterlassungsklage vorzubeugen.

Das Oö. LuftREnTG 2002 enthält keine Grenzwerte. Aus den – dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechenden – Richtwerten der ÖNORM S 5021:2010 können die maximal zulässigen Schallpegel abgeleitet werden. Aufgrund dieser ÖNORM dürfen die **Schallimmissionen an der Grundgrenze des Nachbargrundstückes** am Tag (6:00-19:00 Uhr), Abend (19:00-22:00 Uhr) und Nacht (22:00-06:00 Uhr) – wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich – nicht überschritten werden.

Kategorie	Gebiet	Standplatz	Flächenbezogener Schalleistungspegel, in dB		
			Tag	Abend	Nacht
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40
3		städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser) Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiete)	Für Industriegebiete sind die Schalleistungspegel anlassbezogen zu ermitteln.		
1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40
3		Sport- und Freizeitanlagen ohne wesentliche Schallemission	55		
4		Sport- und Freizeitanlagen mit geringer Schallemission	60		
5		kleinere Sport- und Freizeitanlagen mit Zuschauerplätzen	65		
6		große Sport- und Freizeitanlagen mit Zuschauerplätzen	70		

Um diesen Grenzwerten zu entsprechen, empfiehlt es sich, die Luft-Wärmepumpe bspw. an einer vom Nachbargrundstück abgewandten Gebäudeseite oder mit genügend Abstand zum Nachbargrundstück aufzustellen. Ebenso ist darauf zu achten, dass der Luftstrom, der von einer

Luft-Wärmepumpe ausgeht, nicht auf das Nachbargrundstück bläst. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH 20.10.2021, 6 Ob 171/21x) kann das zielgerichtete, mechanisch betriebene Ausblasen von Luft auf das Nachbargrundstück zivilrechtlich untersagt werden. Ebenso ist das von Luft-Wärmepumpen ausgehende durchgehende, im tieffrequenten Bereich angesiedelte Brummen bzw. Summen geeignet, als allgemein störend empfunden zu werden. Daher kann auch dies untersagt werden.

Generell gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, dass die durch die Luft-Wärmepumpe verursachten Immissionen nicht ortsunüblich sein und keine wesentliche Beeinträchtigung für den Nachbarn darstellen dürfen (§ 364 Abs. 2 ABGB).

12. Raumordnungsrecht: Oö. ROG 1994

Wird eine obertägige Wärmegegewinnungsanlage (Wärmepumpe) errichtet, so sind – falls die einschlägigen anlagenrechtlichen Regelungen auf die Einhaltung der raumordnungsrechtlichen Vorschriften abstellen – grds. die Regelungen des Oö. ROG zu beachten. Insb. bei der Errichtung von Wärmepumpen im Grünland ist darauf Acht zu geben, dass eine Widmungskonformität besteht. Die raumordnungsrechtlichen Vorschriften sind grds. nicht zu beachten, wenn die Wärmegegewinnungsanlage nach berg- oder abfallrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig ist, weil diese Regime „widmungsblind“ sind.

In **allen Baulandkategorien** ist die **Errichtung** von **Wärmepumpen**, unabhängig von der Art der Energiegewinnung (Luft-Luft-Wärmepumpe, Luft-Wasser- Wärmepumpe, Sole-Wasser-Wärmepumpe, Wasser-Wasser-Wärmepumpe), **erlaubt**. Hingegen ist die **Errichtung einer Wärmepumpe im Grünland** nur dann zulässig, wenn sie die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 erfüllt. Demnach dürfen nur Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um **dieses bestimmungsgemäß zu nutzen**. Die **bloße wirtschaftliche „Zweckmäßigkeit“ reicht nicht aus**, um die „Notwendigkeit“ im vorgenannten Sinne zu begründen (VwGH 06.09.2011, 2011/05/0046). Wäre die Errichtung der Wärmepumpe wirtschaftlich „nützlich“, nicht aber „notwendig“, liegen die Voraussetzungen nicht vor (VwGH 06.11.2013, 2012/05/0082).

III. Solarthermische Anlagen

Es gibt mehrere Formen der Solarenergieanlagen. Diesen ist gemeinsam, dass sie Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie umwandeln. Während das „Produkt“ von Photovoltaik-Anlagen elektrische Energie ist, erzeugen Solarenergieanlagen, bei denen die solarthermische Technologie zum Einsatz gelangt („solarthermische Anlage“), thermische Energie (Wärme oder Kälte). Konkret erfolgt die Sonneneinstrahlung auf röhrenförmige Kollektoren, die mit einer speziellen Solarflüssigkeit gefüllt sind. Die erzeugte Wärme kann zur Warmwasseraufbereitung oder zu Heizzwecken genutzt werden.

A. Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung und den Betrieb solarthermischer Anlagen sind unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Anlagenrechtserfordernisse, die darauf Bezug habenden Verfahrensvorschriften und – soweit vorhanden – unions- und völkerrechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen, die je nach Art, Dimensionierung, Beschaffenheit und Situierung der geplanten solarthermischen Anlage variieren, jeweils in ihrer Stammfassung angeführt.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen können wie folgt gegliedert werden:

- Gewerberecht
- Bau- und Raumordnungsrecht
- Naturschutz- und Forstrecht

Daneben können weitere Rechtsgrundlagen, wie das Berg-, Denkmalschutz- und Ortsbildschutzrecht, einschlägig sein, die aber im Folgenden nicht aufgelistet und erörtert werden.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nicht sämtliche der nachfolgend aufgelisteten Rechtsgrundlagen für jedes thermische Solarenergievorhaben greifen, sondern gerade bei **kleineren** und „**unproblematisch**“ **gelegenen Vorhaben** im privaten oder gewerblichen Bereich regelmäßig nur **wenige der nachfolgend aufgelisteten Rechtsgrundlagen relevant** sind. Insb. ist dies – bei entsprechender Ausführung der solarthermischen Anlage – das oberösterreichische Baurecht (siehe dazu noch unten).

1. Unions- und Völkerrecht

1.1. Naturschutz- und Forstrecht

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206/1992, 7 („*FFH-RL*“);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („*Vogelschutz-RL*“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Protokoll „*Naturschutz und Landschaftspflege*“, BGBl. III Nr. 236/2002 idF BGBl. III Nr. 113/2005 („*Naturschutz-Protokoll*“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald Protokoll „*Bergwald*“, BGBl. III Nr. 233/2002 idF BGBl. III Nr. 112/2005 („*Bergwald-Protokoll*“).

1.2. Energierecht

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI. L 328/2018, 82 („*RED II*“);
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI. L 2023/2413 („*RED III*“);
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI L 158/2019, 125 („*Elektrizitätsbinnenmarkt-RL*“);
- Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz L 231/1 („*EED III*“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie Protokoll „*Energie*“, BGBl. III Nr. 237/2002 idF BGBl. III Nr. 110/2005 („*Energie-Protokoll*“).

2. Bundesrecht

2.1. Gewerberecht

- Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV)

2.2. Energierecht

- Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025;
- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993;
- Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020;

- Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021.

2.3. Forstrecht

- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. 440/1975

3. Oberösterreichisches Landesrecht

3.1. Bau- und Raumordnungsrecht

- Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993;
- Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994.

3.2. Naturschutzrecht

- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001;
- Durchführungsverordnungen zum Oö. NSchG 2001.

3.3. Energierecht

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006;
- Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG), LGBl. Nr. 29/2026.

B. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Die folgenden Ausführungen stellen mögliche rechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit solarthermischen Anlagen dar. Grundlegend haben involvierte Personen bei der Beurteilung, ob das jeweilige Anlagenvorhaben anlagenrechtlichen Pflichten unterliegt, folgende drei Überlegungen anzustellen:

1. „Konsenspflicht“

Muss nach dem jeweiligen Gesetz um eine Genehmigung bzw. Bewilligung angesucht werden (Genehmigungs- bzw. Bewilligungspflicht)? Reicht bereits die Stellung einer Anzeige aus (Anzeigepflicht)? Oder ist das Vorhaben bewilligungs- und anzeigefrei realisierbar (verfahrensfreie Realisierung)?

2. „Konsensfähigkeit“

Liegen die Voraussetzungen für die Errichtung der – z.B. baurechtlich anzeigepflichtigen – solarthermischen Anlage vor? Liegen also alle rechtlichen Voraussetzungen und *keine Ablehnungsgründe* vor?

3. „Verfahren und Unterlagen“

Wenn keine verfahrensfreie Realisierung möglich ist, bei welcher Behörde unter Einhaltung welchen Verfahrens und unter Beibringung welcher Unterlagen kann die behördliche Erlaubnis erlangt werden? Kann gegebenenfalls ein „gesamtes“ Ansuchen bei nur einer Behörde gestellt werden oder sind unterschiedliche Ansuchen bei unterschiedlichen Behörden zu stellen? Wie kann man sich im Falle einer negativen behördlichen Entscheidung wehren?

Ausgehend von dieser Grundstruktur werden im Folgenden die anlagenrechtlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung solarthermischer Anlagen dargestellt.

Vorauszuschicken ist, dass mit der **Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (RED III) auch die Installation und die Nutzung von (kleineren) **solarthermischen Anlagen** beschleunigt wurde. Folgende spezielle „**Beschleunigungsvorschriften**“ für Solarenergieanlagen und damit auch solarthermische Anlagen wurden vorgesehen:

Verkürzung der Entscheidungspflicht

Das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen darf grds. nicht länger als drei Monate dauern (Art. 16d Abs. 1 RED III).

Genehmigungsfiktion nach Zeitablauf

Für **kleinere solarthermische Anlagen** mit einer **Kapazität von höchstens 100 kW** gilt die erforderliche **Genehmigung als erteilt**, wenn die zuständigen Behörden oder Stellen **innerhalb eines Monats nach Antragstellung keine Antwort übermittelt haben**. Dies gilt aber nur dann, wenn die Kapazität der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt (Art. 16d Abs. 2 RED III).

Die österreichischen Behörden sind verpflichtet, die Beschleunigungsvorschriften in sämtlichen erforderlichen anlagenrechtlichen Verfahren (siehe Darstellung sogleich) einzuhalten.

1. Gewerberecht: GewO 1994

Die Wärmegewinnung durch solarthermische Anlagen kann vor allem dann gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen, wenn die Anlage Teil einer gewerblichen Betriebsanlage ist. Abhängig davon, welche Anlagenart vorliegt und zu welchem Zweck die solarthermische Anlage (in gewerblichen Betriebsanlagen) eingesetzt wird, können gewerberechtliche Regelungen einschlägig sein.

Wenn eine solarthermische Anlage Teil einer gewerblichen Betriebsanlage ist, wird sie unter Umständen (als Änderung der bestehenden gewerblichen Betriebsanlage) nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 genehmigungspflichtig sein. Allerdings ist sie nicht in jedem Fall genehmigungspflichtig. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden („**nachbarneutrale Änderungen**“), sind ausnahmsweise „bloß“ **anzeigepflichtig** (§ 81 Abs. 2 Z. 7 iVm. Abs. 3 GewO 1994).

Ist die solarthermische Anlage als **emissionsneutrale Änderung** zu qualifizieren, weil sie das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen (§ 81 Abs. 2 Z. 9 GewO 1994), wäre ihre Errichtung und ihr Betrieb weder gewerberechtlich genehmigungs- noch anzeigepflichtig („**gewerberechtlich verfahrensfreie Solarthermieanlage**“). In diesem Fall ist keine Nullemission gefordert; vielmehr können Zusatzemissionen, die unterhalb der Schwelle der Nachteiligkeit bleiben, hingenommen werden. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wurde auf einem Betriebsgebäude ua deshalb für emissionsneutral erachtet, weil *„durch mögliche Blendwirkungen [...] eine unzumutbare Belästigung im Sinne der für die Beurteilung heranzuziehenden ÖVE-Richtlinie R11-3 nicht zu erwarten“* ist, *„und zwar sowohl für die Nachbarn als auch für Verkehrsteilnehmer“* (und Kunden), sodass eine Schlechterstellung der Schutzgüter auszuschließen wäre (LVwG Steiermark 19.01.2022, LVwG 43.19-3139/2021). Diese Wertung lässt sich auch auf solarthermische Anlagen übertragen.

Für das **Genehmigungs- und Anzeigeverfahren**, die erforderlichen **Unterlagen**, die **Parteien**, die **Ablehnungsgründe**, die zuständige **Behörde** und den **Rechtsschutz** ist auf die Ausführungen zu den KWK-Anlagen sowie auf das Verfahrenshandbuch für Photovoltaik-Anlagen sinngemäß zu verweisen.

2. Baurecht: Oö. BauO 1994

Thermische Solaranlagen sind **baurechtlich bewilligungs- und anzeigefrei**.

Für thermische Solaranlagen, die frei stehen und deren Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder die an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen, hat die Baubehörde (Standortgemeinde der thermischen Solaranlagen) gemäß § 26 Z 15 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. (Oö. BauO) eine auf § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 gestützte **Eingriffsmöglichkeit** im Rahmen ihrer **baupolizeilichen** Tätigkeit. Das heißt, wenn die Baubehörde feststellt, daß eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. betreffend

Orts- und Landschaftsbild, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan) ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Gegen einen Bescheid der Baubehörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Bescheidbeschwerde** beim **Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** erhoben werden (§ 7 Abs 4 VwGVG, § 55 Abs. 3 Oö. BauO 1994).

Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

§ 35 Abs. 4 Oö. BauTG enthält die Vorgabe, dass **Dächer von Hauptgebäuden, ausgenommen** Wohngebäuden mit nicht mehr als drei Wohnungen, möglichst **so zu planen** und **auszuführen** sind, dass darauf Solaranlagen für (unter anderem) die Warmwasseraufbereitung angebracht werden können. Zudem kann im **Bebauungsplan** festgelegt werden, inwieweit Dächer von Hauptgebäuden so geplant und ausgeführt werden müssen, dass darauf entsprechende (thermische) Solaranlagen angebracht werden können.

3. Raumordnungsrecht: Oö. ROG 1994

Wird eine Wärmegewinnungsanlage (solarthermische Anlage) errichtet, so sind grds. die Regelungen des Oö. ROG 1994 zu beachten. In **allen Baulandkategorien** ist die **Errichtung von solarthermischen Anlagen** grds. **erlaubt**. Hingegen ist die **Errichtung einer (freistehenden) solarthermischen Anlage im Grünland** nur dann zulässig, wenn sie die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 erfüllt. Demnach dürfen nur Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um **dieses bestimmungsgemäß zu nutzen**. Die **bloße wirtschaftliche „Zweckmäßigkeit“ reicht nicht aus**, um die „Notwendigkeit“ im vorgenannten Sinne zu begründen (VwGH 06.09.2011, 2011/05/0046). Wäre die Errichtung der solarthermischen Anlage wirtschaftlich „nützlich“, nicht aber „notwendig“, liegen die Voraussetzungen nicht vor (VwGH 06.11.2013, 2012/05/0082).

Somit ist vor allem bei Errichtung von solarthermischen Anlagen im Grünland darauf Acht zu geben, dass deren Standort mit der bestehenden Widmung Deckung findet.

4. Naturschutzrecht: OÖ. NSchG 2001

Sollte für die Nutzung eines Gebäudes, welches sich in einem Naturschutzgebiet befindet, eine solarthermische Anlage zur Erzeugung von Wärme eingesetzt werden, können auch die Vorschriften des Oö. NSchG 2001 einschlägig sein.

Es gibt **drei Szenarien** für solarthermische Anlagen:

1. Verfahrensfrei
2. Anzeigepflichtig
3. Bewilligungspflichtig

Welches Szenario eintritt, hängt von folgenden Umständen ab:

4.1. Verfahrensfreie solarthermische Anlagen

Nicht jede thermische Solaranlage ist naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Freistehende thermische Solaranlagen, die eine Kollektorfläche haben, welche **kleiner als 2 m²** ist, sind naturschutzrechtlich **bewilligungsfrei**. Ebenso sind freistehende thermische Solaranlagen mit einer **Kollektorfläche von 2 m² bis 50 m² im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, **bewilligungsfrei**, wenn diese **innerhalb von 30 Metern zu einem Wohngebäude** errichtet werden (§ 6 Abs. 1 Z. 9 Oö. NSchG 2001). Jedoch können solche Anlagen einer Anzeigepflicht unterliegen, wenn sie sich in einem **Seeuferschtzbereich** oder **Fließgewässeruferschtzbereich** (vergleiche hierzu Ausführungen bei anzeigepflichtigen Vorhaben) befinden.

4.2. Anzeigepflichtige solarthermische Anlagen

Hingegen anzeigepflichtig sind die **Errichtung** freistehender thermischer Solaranlagen im **Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, wenn diese eine **Kollektorfläche von 2 m² bis 500 m²** aufweisen und diese **mehr als 30 Meter von einem Wohngebäude entfernt** sind (§ 6 Abs. 1 Z. 9 Oö. NSchG 2001).

Ebenso anzeigepflichtig ist die Errichtung freistehender thermischer Solaranlagen an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 Meter landeinwärts (**Seeuferschutzbereich**) im Grünland (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 iVm. § 6 Abs. 1 Z. 9 Oö. NSchG 2001). Gleiches gilt im **Fließgewässeruferschutzbereich**, das ist der Bereich der Donau, des Inns und der Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 Meter breiten Geländestreifen sowie sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Oö. Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 Meter breiten Geländestreifen (§ 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 iVm. § 6 Abs. 1 Z. 9 Oö. NSchG 2001).

4.3. Bewilligungspflichtige solarthermische Anlagen

Bewilligungspflichtig ist laut § 5 Z 21 Oö. NSchG 2001 die Errichtung freistehender thermischer Solaranlagen mit einer **Kollektorfläche von mehr als 500 m²** und deren **Änderung** über dieses **Ausmaß hinaus im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist.

Bewilligungspflichtig ist ebenso die Errichtung von thermischen Solaranlagen im **Seeufer-** und im **Fließgewässeruferschutzbereich** (§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) sowie in Europaschutz- sowie Naturschutzgebieten.

4.4. Relevante Regelungen bei Bewilligungspflicht

Für den Inhalt der Anzeige bzw. des Antrags auf Bewilligung einer thermischen Solaranlage, der zuständigen Behörde, den Bewilligungsvoraussetzungen, den Parteien und dem Rechtsschutz ist auf die Ausführungen zum oberösterreichischen Naturschutzrecht im Verfahrenshandbuch zu Photovoltaikanlagen zu verweisen.

5. Exkurs: Schutz der Nachbarn vor Blendung

Neben der Frage, welche behördlichen Schritte vor Realisierung einer solarthermischen Anlage zu setzen sind, sind für eine „klagesichere“ Projektplanung auch zivilrechtliche Klagsführungen einzukalkulieren. Gerade bei solarthermischen Anlagen kann es – abhängig von Dimensionierung und Situierung – zu erheblichen **Blendwirkungen** kommen.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs finden sich Entscheidungen, in denen der Unterlassungsklage eines Nachbarn gegen einen anderen wegen der Blendung durch eine Solaranlage stattgegeben wird. Solche Blendungen sind jedenfalls dann unzulässig, wenn sie nicht ortsüblich sind und eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen (§ 364 Abs. 2 ABGB). Eine solche Beeinträchtigung liegt bspw. vor, wenn zwischen März und September Lichtimmissionen (Blendungen) im Ausmaß von 64 und 360 Minuten pro Tag zu einer „Absolutblendung“ von Räumlichkeiten, in denen sich der Nachbar überwiegend aufhält, führen (OGH 26.2.2020, 9 Ob 80/19h).

Um einer solchen Klage vorzubeugen, empfiehlt es sich, die thermische Solaranlage am Gebäude so anzubringen, dass möglichst keine Blendung des Nachbarn erfolgt. Im Hinblick auf die Beurteilung der Blendwirkungen für solarthermische Anlagen können im Rahmen der Projektplanung allenfalls vorhandene Fachrichtlinien herangezogen werden.

IV. Fern-/Abkälteerzeugungsanlagen und Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung

Durch die Zunahme der Nachfrage nach Klimatisierung und Kühlung von (unter anderem) Gebäuden und Wasser wird die Kälteerzeugung in den nächsten Jahrzehnten ebenso eine zentrale Rolle spielen wie die Wärmeerzeugung. Im Hinblick auf die Kälteerzeugung stehen **mehrere Antriebsenergien** zur Verfügung, nämlich insb. **elektrische und thermische Energie**.

Es gibt **mehrere Formen der Kälte**:

Fernkälte bezeichnet die Verteilung thermischer Energie in Form von kalten Flüssigkeiten von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen über ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesskälte. Bei der Fernkälte wird mit hocheffizienten Maschinen Kälte in Form von Wasser (mit rund 5-6 °C) erzeugt und durch ein Fernkältenetz direkt zu den Abnehmern transportiert. Bei diesen wird das gekühlte Wasser über hauseigene Kühlsysteme verteilt und sorgt auf diese Weise für die Raumkühlung.

Nicht zu unterschätzen ist das Potenzial von **Abkälte**. Als „Abkälte“ wird unvermeidbare Kälte bezeichnet, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, wo kein Zugang zu einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem KWK nicht möglich ist (Art. 2 Z. 9 Erneuerbare-Energie-RL).

Eine besondere Form der Kälteerzeugung erfolgt in Anlagen, die nach dem Prinzip der **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK)** funktionieren. Durch die Nutzung von Abwärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung in einer Absorptionskältemaschine wird die Auslastung der Stromerzeugungsanlage (z.B. auf Basis des Dampfturbinenprozesses oder des ORC-Prozesses) erhöht und gleichzeitig der Einsatz elektrischer Energie für eine herkömmliche Kältemaschine reduziert. Diese Technologie wird insb. für industrielle Kühlanwendungen und Fernkältesysteme angewendet. Die Nutzung von Wärme von KWK-Anlagen auf Biomassebasis oder von Abwärme ermöglicht eine CO₂-neutrale Produktion von Kälte auf Basis erneuerbarer Energieträger.

Vor Planung eines über die Eigenversorgung hinausgehenden Kälteerzeugungsvorhabens ist sicherzustellen, dass der Standort bzw. die Standortregion über ausreichende (Fern-)Kältenetzkapazitäten verfügt.

A. Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Kälteerzeugungsanlagen sind unterschiedliche anlagenrechtliche Erfordernisse, die darauf Bezug habenden Verfahrensvorschriften und – soweit vorhanden – unions- und völkerrechtliche Grundlagen zu berücksichtigen. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen, die abhängig von der Art, Dimensionierung, Beschaffenheit und Situierung der geplanten Anlage greifen können, jeweils in ihrer Stammfassung angeführt.

Die für die Errichtung und den Betrieb von Kälteerzeugungsanlagen *potenziell* relevanten Rechtsgrundlagen können wie folgt gegliedert werden:

- Abfallrecht
- Gewerberecht
- Naturschutz- und Forstrecht
- Bau- und Raumordnungsrecht
- Luftreinhaltungsrecht
- Energierecht
- UVP-Recht
- Bergrecht
- Wasserrecht

Daneben können weitere Rechtsgrundlagen einschlägig sein, die aber im Folgenden nicht aufgelistet und erörtert werden.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nicht sämtliche dieser Rechtsgrundlagen für jedes Kältegewinnungsvorhaben greifen, sondern gerade bei kleineren und „unproblematisch“ gelegenen Vorhaben im privaten und gewerblichen Bereich regelmäßig nur wenige der nachfolgend aufgelisteten Rechtsgrundlagen relevant sind.

1. Unionsrecht

1.1. Naturschutz- und Forstrecht

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206/1992, 7 („*FFH-RL*“);

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-RL“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“, BGBl. III Nr. 236/2002 idF BGBl. III Nr. 113/2005 („*Naturschutz-Protokoll*“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald Protokoll „Bergwald“, BGBl. III Nr. 233/2002 idF BGBl. III Nr. 112/2005 („*Bergwald-Protokoll*“).

1.2. *Energierecht*

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI. L 328/2018, 82 („RED II“);
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI. L 2023/2413 („RED III“);
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI L 158/2019, 125 („*Elektrizitätsbinnenmarkt-RL*“);
- Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz L 231/1 („EED III“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie Protokoll „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002 idF BGBl. III Nr. 110/2005 („*Energie-Protokoll*“).

2. Bundesrecht

2.1. *Gewerberecht*

- Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV)

2.2. *Bergrecht*

- Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999

2.3. *Wasserrecht*

- Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959

2.4. *Energierecht*

- Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010;
- Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025;
- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993;

- Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020;
- Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021.

2.5. Forstrecht

- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. 440/1975

3. Oberösterreichisches Landesrecht

3.1. Bau- (nicht einschlägig) und Raumordnungsrecht

- Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993;
- Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994.

3.2. Naturschutzrecht

- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001;
- Durchführungsverordnungen zum Oö. NSchG 2001.

3.3. Energierecht

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006;
- Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG), LGBl. Nr. 29/2026.

3.4. Luftreinhaltingsrecht

- Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002

B. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Die folgenden Ausführungen stellen mögliche rechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Kälte (Fernkälte) dar. Eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen für die Erzeugung der „Antriebsenergien“ der Kälteerzeugung, nämlich insb. Strom und Wärme, erfolgt nicht. Es ist auf die diesbezüglichen Ausführungen im vorliegenden Verfahrenshandbuch und – soweit es um die Stromerzeugung geht – in den anderen Verfahrenshandbüchern hinzuweisen. Im Hinblick auf die Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) sei sinngemäß auf die detaillierte Darstellung zu KWK-Anlagen im vorliegenden Verfahrenshandbuch verwiesen.

Grundlegend haben involvierte Personen – wie auch bei den anderen Anlagentypen – folgende drei Überlegungen anzustellen:

1. „Konsenspflicht“

Muss nach dem jeweiligen Gesetz um eine Genehmigung bzw. Bewilligung angesucht werden (Genehmigungs- bzw. Bewilligungspflicht)? Reicht bereits die Stellung einer Anzeige aus (Anzeigespflicht)? Oder ist das Vorhaben bewilligungs- und anzeigefrei realisierbar (verfahrensfreie Realisierung)?

2. „Konsensfähigkeit“

Liegen die Voraussetzungen für die Errichtung der Kälteerzeugungsanlage vor? Liegen also alle rechtlichen Voraussetzungen und *keine Ablehnungsgründe* vor?

3. „Verfahren und Unterlagen“

Wenn keine verfahrensfreie Realisierung möglich ist, bei welcher Behörde unter Einhaltung welchen Verfahrens und unter Beibringung welcher Unterlagen kann die behördliche Erlaubnis erlangt werden? Kann gegebenenfalls ein „gesamtes“ Ansuchen bei nur einer Behörde gestellt werden oder sind unterschiedliche Ansuchen bei unterschiedlichen Behörden zu stellen? Wie kann man sich im Falle einer negativen behördlichen Entscheidung wehren?

Ausgehend von dieser Grundstruktur werden im Folgenden die anlagenrechtlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von Kälteerzeugungsanlagen, insb. Anlagen zur Erzeugung von Fernkälte, dargestellt.

1. Abfallwirtschaftsrecht: AWG 2002

Da ein Großteil der Wärme zur Kühlung des Wassers (z.B. mittels Adsorptionswärmepumpe) aus einer Abfallverwertung stammen kann, sind bei Abfallbehandlungsanlagen (Mitverbrennungs- und Verbrennungsanlagen), sofern diese (auch) zum Zweck des Betriebs einer Kälteerzeugungsanlage errichtet und betrieben werden, die Vorschriften des AWG 2002 einschlägig. Es ist auf die detaillierten Ausführungen zum AWG 2002 im Zusammenhang mit KWK-Anlagen sinngemäß zu verweisen.

2. Gewerberecht: GewO 1994

Ist etwa eine Kälteerzeugungsanlage Teil einer gewerblichen Betriebsanlage, unterliegt sie grds. gewerberechtlichen Vorschriften. Es ist auf die detaillierten Ausführungen zur GewO 1994 im Zusammenhang mit KWK-Anlagen zu verweisen.

3. Naturschutzrecht: Oö. NSchG 2001

Folgende naturschutzrechtlichen Bewilligungspflichten können für Kälteerzeugungsanlagen insb. bestehen:

3.1. Kälteerzeugungsanlagen in Europaschutzgebieten

Soll eine Anlage zur Erzeugung von Fernkälte in einem **Europaschutzgebiet** errichtet werden (vgl. hierzu im Abschnitt zu KWK-Anlagen unter Punkt I.B.6.), so besteht eine Bewilligungspflicht für jene Anlagen, die folgende Voraussetzung erfüllen:

Maßnahmen (Errichtung und der Betrieb von Kälteerzeugungsanlagen), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer **wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks** eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung führen können, sind naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig.

3.2. Naturschutzgebiet

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Kälte (Fernkälte) in einem von der Oö. Landesregierung als Naturschutzgebiet ausgewiesenem Gebiet errichtet (vgl. hierzu im Abschnitt zu KWK-Anlagen unter Punkt I.B.6.), so dürfen nach § 24 Oö. NSchG 2001 nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes führen können. Sonstige Eingriffe in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Die Oö. Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten **bewilligen**, wenn dadurch der Schutzzweck, insb. im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001). Eine solche Ausnahmegewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. bestimmte Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden (§ 14 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

3.3. Bewilligungsverfahren

Für den Inhalt des Bewilligungsantrags, die Parteien im naturschutzrechtlichen Verfahren, der zuständigen Behörde und dem Rechtsschutz ist auf die Detailausführungen im Abschnitt zu KWK-Anlagen unter Punkt I.B.6. dieses Verfahrenshandbuchs sinngemäß zu verweisen.

4. Forstrecht: ForstG 1975

Auch das Forstrecht kann unter Umständen bei der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Kälte (Fernkälte) einschlägig sein, sofern hierzu eine Rodung notwendig ist. Ob eine solche Rodung bewilligungsfähig ist, hängt im Wesentlichen davon ab, ob ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG 1975).

Nicht immer ist die Einholung einer Rodungsbewilligung erforderlich. Für Näheres ist auf die detaillierten Ausführungen zu den KWK-Anlagen in diesem Verfahrenshandbuch sinngemäß zu verweisen.

5. Baurecht: Oö. BauO 1994

Wie bei Wärmegewinnungsanlagen, wird in vielen Fällen auch die Errichtung und der Betrieb von Kältegewinnungsanlagen keine baurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach sich ziehen. So sind Anlagen, die abfall- oder abfallwirtschaftsrechtlichen oder bergrechtlichen Vorschriften und solche, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen, vom Anwendungsbereich der Oö. BauO 1994 ausgenommen.

6. Luftreinhalte- und Energietechnikrecht: Oö. LuftREnTG

Werden für die Kälteerzeugung Biogas oder sonstige Gase eingesetzt, so wird idR auch eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach dem Oö. LuftREnTG bestehen. Wie bereits bei den KWK-Anlagen im Detail ausgeführt, sind vor allem solche Anlagen, die der Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und/oder Verwendung sogenannter brennbarer Gase dienen, hiervon betroffen.

Welche Anlagen luftreinhaltungsrechtlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten unterliegen, ist den detaillierten Ausführungen zu den KWK-Anlagen in diesem Verfahrenshandbuch sinngemäß zu entnehmen.

7. Energieeffizienzrecht: Oö. EEffG

Das Oö. EEffG befasst sich u.a. mit der Energieeffizienzplanung großer Fernwärme- und Fernkältenetze. Nähere Ausführungen zu den Fernkältesystemen finden sich sinngemäß im Kapitel zu den KWK-Anlagen in diesem Verfahrenshandbuch.

8. Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht: UVP-G 2000

Auch wenn in Anhang 1 des UVP-G 2000 nicht ausdrücklich Kälteerzeugungsanlagen, insb. Anlagen zur Erzeugung von Fernkälte, genannt sind, können sie UVP-pflichtig sein. UVP-pflichtig sind unter anderem folgende Anlagen:

- **Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen** (Anhang 1 Z 1c und 2c)
Darunter fallen insb. die Neuerrichtung von sonstigen Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (ohne Schwellenwert) und die Neuerrichtung von Anlagen zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d.
- **Thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen** (Anhang 1 Z 4a und 4c)
Hierunter fallen unter anderem die Neuerrichtung thermischer Kraftwerke oder anderer Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW. Ebenso fallen darunter die Neuerrichtung thermischer Kraftwerke oder anderer Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW. Zu den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D zählen laut Anhang 2 UVP-G 2000 gemäß § 3 Abs. 10 UVP-G 2000 festgelegte belastete Gebiete (Luft). Für die letztgenannten Anlagen ist bloß ein vereinfachtes UVP-Verfahren notwendig.

Für den Ablauf des UVP-Verfahrens und die notwendigen Einreichunterlagen ist auf die detaillierten Ausführungen zu den KWK-Anlagen in diesem Verfahrenshandbuch zu verweisen. Für den Ablauf eines (allenfalls relevanten) vereinfachten UVP-Verfahrens ist auf die Ausführungen im Verfahrenshandbuch Windkraftanlagen zu verweisen, in dem das vereinfachte UVP-Verfahren ausführlich dargestellt wird.

Anhang: Glossar

Abs.	Absatz
Anzeigepflicht	Pflicht, die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung bestimmter Erzeugungsanlagen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
Bauland	Fläche, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignet und im Flächenwidmungsplan als solches gekennzeichnet ist
Bewilligungspflicht	Errichtung bestimmter Stromerzeugungsanlagen muss in einem Verfahren vor der zuständigen Behörde bewilligt werden
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
EIWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2010
Engpassleistung	Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen
EU	Europäische Union
f	folgende
ff	fortfolgende
ForstG	Forstgesetz
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
grds.	grundsätzlich
Grünland	Fläche, die nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist
idR	in der Regel
IG-L	Immissionsschutzgesetz – Luft
insb.	insbesondere
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LGBl.	Landesgesetzblatt
m	Meter
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
MW	Megawatt

Nennleistung	Höchste Leistung auf die eine Stromerzeugungsanlage bei idealen Bedingungen ausgelegt ist
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreichische(s)
Oö. BauO 1994	Oö. Bauordnung 1994
Oö. EIWOG 2006	Oö. Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2006
Oö. LuftREnTG	Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002
Oö. NSchG 2001	Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
Oö. ROG 1994	Oö. Raumordnungsgesetz 1994
RL	Richtlinie
usw	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
Verkehrsflächen	Fläche, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dient und besondere Verkehrsbedeutung besitzt, einschließlich der zugehörigen erforderlichen Anlagen und als solche im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Z.	Ziffer

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung ; Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft ;

Abteilung Umweltschutz ; Kärntnerstraße 10-12 ; 4021 Linz

Tel.: 0732/7720-14550 ; E-Mail: us.post@ooe.gv.at ; www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: DI Dr. Johannes Voitleithner ; Abteilung Umweltschutz ; Energiewirtschaftliche Planung

Inhalt: Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler, Mag. Lukas Kaltenböck ; Institut für Umweltrecht der JKU Linz

Grafik/Layout: Marianne Schöftner ; Abteilung Umweltschutz

Bildquelle Titelseite: ©petovarga - stock.adobe.com

Download: www.land-oberoesterreich.gv.at » Service » Medienservice » Publikationen

Informationen zum Datenschutz: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Auflage: Jänner 2026, Version 1.0